

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Sportausschusses

Sitzung: Freitag, 16.05.2025, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.03.2025
3. Mitteilungen
- 3.1. Sachstand zur Errichtung eines möglichen Bogenschießplatzes auf einer Teilfläche der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in Waggum
- 3.2. Sachstand aktueller Investitionsprojekte des Sportreferats
4. Anträge
5. Weiterbetrieb des Bades Griesmarode 25-25510
- 5.1. Weiterbetrieb des Bades Griesmarode 25-25510-02
Antrag / Anfrage zur Vorlage 25-25510
6. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. - Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025 25-25611
7. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. - Erhalt des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025 25-25612
8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Stadtsportbund Braunschweig e. V. - Institutionelle Förderung 2025 25-25716
9. Mietverträge über Geschäftsstellenräume mit der Basketball Löwen GmbH
10. Verlängerung der Mietverträge mit dem Sportverein Kralenriede 1922 e.V. und dem Sport-Club Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V. sowie Anpassung der Verträge mit dem Sportverein Schwarzer Berg e.V. und dem Golf-Klub Braunschweig e.V.
11. Anfragen
- 11.1. Zuschussstaffelung für Übungsleiter*innen / Trainer*innen 25-25533
- 11.2. BuT-Mittel für Sportvereinsmitgliedschaft 25-25710

Braunschweig, den 9. Mai 2025

Betreff:

Sachstand zur Errichtung eines möglichen Bogenschießplatzes auf einer Teilfläche der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in Waggum

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

12.05.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.05.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Schützenverein Waggum von 1954 e.V. ist mit dem Wunsch, in unmittelbarer Nähe zu seinem Vereinsgelände einen nicht überdachten Bogenschießstand zu errichten, auf die Verwaltung zugekommen, da das derzeitige Bogenschießen vor Ort nur zu eingeschränkten Zeiten auf einem Teil des Bolzplatzes Waggum stattfinden kann. Zudem muss ein jeweiliger Auf- und Abbau erfolgen.

Als mögliche zukünftige Fläche wurde ein Teilbereich am Rande des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg favorisiert, der aus Vereinssicht geeignet ist um dort eine größere Bogenschießanlage für Recurve-, Lang- oder Compound - Bogen zu installieren, die fest installiert werden könnte. Der Schießstand könnte nordwestlich des Vereinsgeländes im Fröbelweg in Braunschweig auf einer Teilfläche der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH errichtet werden.

Vereinsseitig wird eine Anlage mit einer Schießbahn von bis zu 70 Metern und einer Gesamtlänge von bis zu 85 Metern favorisiert. Der seitliche Sicherheitsbereich ist durch die örtlichen Gegebenheiten begrenzt, aber ausreichend. Den Schießbahnabschluss soll ein zu errichtender hoher Erdwall, welcher zur Böschungssicherung bepflanzt werden müsste, oder spezielle Pfeilfangnetze bilden.

Anhand dieser möglichen Planungen fanden im Anschluss zahlreiche Gespräche und Ortsbegehungen mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH statt. Diese signalisierte generell die Bereitschaft eine Teilfläche, allerdings nur temporär für maximal fünf Jahre mit jährlicher Verlängerungsoption, an die Stadt zur Untervermietung an Sportvereine zu vermieten. Ein Verkauf kommt für die Flughafen GmbH derzeit nicht in Betracht, wodurch eine dauerhafte Errichtung eines Bogenschießstandes ausgeschlossen wird. Inzwischen liegt dazu ein Vertragsentwurf zur Anmietung der Teilfläche vor, wodurch jährliche Kosten i.H.v. rd. 6.750 Euro entstehen würden.

Parallel dazu beauftragte der Verein einen Sachverständiger für die Sicherheit von Schießanlagen das Vorhaben zu prüfen. Das Gutachten liegt der Verwaltung seit 14.04.2025 vor. Im Ergebnis wird ein 3,5 m hoher Erdwall als Schießbahnabschluss als notwendig vorgeschlagen. Darüber hinaus wären u.a. weitere Pfeilfangzäune und ein rd. 100 m langer Abgrenzungzaun für den Sicherheitsbereich zu errichten. Diese Vorgaben würden auch die zu mietende Fläche teilweise erweitern, wodurch weitere Kosten entstehen.

Die geschätzten Investitionskosten für den Bau der gesamten Bogenschießanlage betragen ca. 44.000 Euro. Die Unterhaltungskosten würden gemäß Vertragsentwurf für zunächst 5

Jahre mindestens rd. 33.750 Euro betragen. Zusätzlich wäre nach Beendigung des Mietverhältnisses der Rückbau der kompletten Anlage durchzuführen, der ebenso noch nicht zu beziffernde Kosten verursacht.

Im Gegenzug ist aufgrund der geplanten Vereins-Nutzungszzeiten mit Entgelteinnahmen in Höhe von rd. 2.150 Euro jährlich zu rechnen.

In Summe wäre mit einem Kostendefizit (ohne Rückbaukosten) in Höhe von rd. 67.000 EUR zu rechnen.

Sofern sich keine erheblichen Kosteneinsparungen realisieren lassen, ist die Maßnahme aus Sicht der Verwaltung, insbesondere da sie nur temporär zu verwirklichen ist, als nicht wirtschaftlich einzustufen.

Haushaltsmittel für die Maßnahme sind im Haushalt 2025/2026 nicht explizit eingeplant. Auch wäre eine Umsetzung der Maßnahme aufgrund mangelnder personeller Ressourcen frühestens im Jahr 2026 möglich.

Da der Verein dennoch weiterhin das Ziel verfolgt, dass der (temporäre) Bogenschießplatz realisiert wird, werden dem Verein zeitnah weitere Gespräche angeboten.

Hübner

Anlage/n: keine

Betreff:

Sachstand aktueller Investitionsprojekte des Sportreferats

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 12.05.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Sportausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 16.05.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung DS 24-23024 berichtet die Verwaltung im Folgenden erneut über die in der Haushaltsplanung bis 2024 verankerten Projekte des Sportreferates sowie zusätzlich über hochbauliche Maßnahmen auf den Sportanlagen.

Trotz der Umsetzung von Maßnahmen zur Beschleunigung von Projekten (z. B. durch Zusammenfassung von Vergabe-Ausschreibungen in Losverfahren), wird sich die Fertigstellung einiger Projekte aufgrund aktueller Entwicklungen nochmals zeitlich verzögern. Dies ist auch auf eine erneute personelle Vakanz im Bereich der Sportstättenentwicklung zurückzuführen.

Weiterhin sind unvorhergesehene Investitionsprojekte, die zur Substanzerhaltung der städtischen Sportanlagen zwingend notwendig sind, zusätzlich prioritär durchzuführen. So ist derzeit u.a. die Kompletterneuerung der Rasenversenkberiegungsanlagen auf der Bezirkssportanlage Heidberg vorrangig zu planen und durchzuführen, da die dortige veraltete Hydraulik-Beregnungsanlage abgängig und nicht mehr funktionsfähig ist. Eine Sanierung ist ausgeschlossen.

Im Weiteren werden projektbezogene Sachstände aktualisiert dargestellt.

1. BTSV Eintracht von 1895 e. V. Investitionszuschuss zur Sanierung eines vorhandenen Hockeykunstrasenplatzes (4E.670046)
Für die Errichtung eines Hockeyplatzes auf dem Gelände an der Hamburger Straße 210 wurde dem Verein ein Zuschuss in Höhe 250.000,00 € gewährt. Der Verein ist derzeit in der Bauphase, die Fertigstellung ist Mitte Juli 2025 geplant.
2. Sportanlage Jahnplatz, Schaffung Hockeykunstrasenplatz (5E.670091)
Das Projekt befindet sich in der Bauphase. Aufgrund von Problemen im Bauablauf kann zunächst nur die Hockeyplatzanlage zeitnah fertig gestellt werden. Die Fertigstellung der Flutlichtanlagen soll noch dieses Jahr vor dem Beginn des Winterhalbjahres erfolgen.
3. Sportanlage Schapen, Neubau Multifunktionsfeld und Flutlicht (4E.670037)
Die Vergabe für den Neubau des Multifunktionsplatzes ist erfolgt, der Baubeginn erfolgt so zeitnah wie möglich.
4. Grabeland Leiferde Sportentwicklung (5E.670079)
Nach Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben wird die Bauphase beginnen. Eine Fertigstellung bis Ende des Jahres 2025 wird angestrebt.

5. Sportanlagen Ölper, Biberweg 29 (4E.670028), Lehndorf (4E.670030): Hondelage, (4E.670038) und Madamenweg 70 (4E.670040), jeweils Instandsetzung des Kunststoffrasenspielfeldes
Die Maßnahmen werden in einem Losverfahren vergeben, der Ausführungsbeginn verzögert sich. Die Ausschreibungen erfolgen voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025.

6. Sportanlage Waggum (5E.670082) und Bezirkssportanlage Stöckheim, jeweils Umwandlung Laufbahn in Kunststoffbahn (5E.670085)
Die Maßnahmen werden in einem Losverfahren vergeben. Auch hier verzögert sich der Ausführungsbeginn. Die Ausschreibungen sind für das 2. Halbjahr 2025 geplant.

7. BSA Bienroder Weg, Neubau 3x3 Courts (5E.670092)
Im Jahr 2025 sind Vorarbeiten geplant. Aufgrund der o.g. Ressourcenprobleme kann das Projekt erst im Folgejahr bautechnisch umgesetzt werden.

8. Sportanlage Lamme, Neubau Kunstrasenplatz (5E.670087)
Im Jahr 2025 sind Vorarbeiten geplant. Aufgrund der o.g. Ressourcenprobleme kann das Projekt erst im Folgejahr bautechnisch umgesetzt werden.

9. Sportanlage Querum, Umwandlung Tennenplatz in Kunststoffrasenspielfeld (5E.670093)
Die Durchführung der Baumaßnahme ist gemäß Haushaltsbeschluss 2025/2026 im Jahr 2027 geplant.

Die Maßnahmen

- Pony- und Reitclub Volkmarode u.U. e. V. Investitionszuschuss Neubau Reitplatz (4E.670047)
- Sportanlage Illerstraße, Sanierung Sportanlage (4E.670012)
- Sportanlage Waggum Neubau Funktionsgebäude (5E.670043)
- Bezirkssportanlage Westpark, Instandsetzung des Hockeykunstrasenplatzes Westpark (4E.670032)
- Hochbauliche Maßnahmen Bezirkssportanlage Hohe Wiese (Stöckheim) (5E.670075)

sind inzwischen abgeschlossen.

Ergänzend werden im Folgenden die derzeitigen größeren hochbaulichen Maßnahmen auf den Sportanlagen beschrieben:

- Bezirkssportanlage Melverode
Die Gebäudesanierung (4E.210438) soll in der Zeit von Mitte 2025 bis Ende 2027 durchgeführt werden (siehe DS 25-25667).
- Sportanlage Rote Wiese
Für das Jahr 2025 ist der Abbruch der Tennishalle geplant.
- Sportanlage Rautheim
Die Gebäudesanierung befindet sich gerade in den Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung).

Hübner

Anlage/n: keine

Betreff:**Weiterbetrieb des Bades Gliesmarode****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

11.04.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	23.04.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-29.04.2025 rung)	29.04.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhö- rung)	07.05.2025	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	09.05.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	15.05.2025	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	16.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Beschluss:

- 1) Der Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 wird, soweit er sich auf die Schließung des Badezentrums Gliesmarode bezieht, aufgehoben.
- 2) Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung
 - a) der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden angewiesen sowie,
 - b) der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH wird mit der Sanierung und dem anschließenden Weiterbetrieb des Badezentrums Gliesmarode beauftragt.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2024 (24-24538-02) hat die Verwaltung in Zusammenarbeit der betroffenen Dezernate und der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbau GmbH) die Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Fortführung des Bades Gliesmarode intensiv mit dem nachstehenden Ergebnis geprüft.

Hierbei wurde unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Beteiligten, der bestehenden Beschlusslage sowie der angespannten Haushaltsslage (DS 24-24651) eine Abwägung vorgenommen.

I. Ausgangslage

Am 27. Februar 2007 (DS 11006/07) hat der Rat der Stadt im Sinne des 3-Bäder Konzeptes beschlossen, ein neues Freizeit- und Erlebnisbad an der Hamburger Straße (Wasserwelt) errichten zu lassen und mit Inbetriebnahme des neuen Bades einige ältere Bäder, u. a. das Badezentrum Gliesmarode, zu schließen. Dieses Grundstück sollte mit Überlegungen zur Nachnutzung für den Geschosswohnungsbau veräußert werden.

Im Hinblick auf die bevorstehende Schließung des Badezentrums Gliesmarode hat Anfang Februar 2014 Herr Friedrich Knapp öffentlich erklärt, das Schwimmbad auf eigene Kosten weiter betreiben zu wollen. Das Bad wurde am 10. Juli 2014 zunächst geschlossen. Nach vorhergehenden Verhandlungen hat der Rat der Stadt am 21. Oktober 2014 (DS 17149/14) die Verwaltung beauftragt, einen Erbbaurechtsvertrag mit Herrn Knapp zum Betrieb und Sanierung des Bades Gliesmarode zu schließen. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde das Bad am 23. Juni 2016 - nach nahezu zweijähriger Schließzeit - wiedereröffnet.

Dieser Erbbaurechtsvertrag wurde auf 10 Jahre mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung um jeweils 5 Jahre angelegt. Die Betreibergesellschaft hat im Sommer letzten Jahres mitgeteilt, die auf 10 Jahre angelegte Laufzeit über den 31. Dezember 2024 hinaus nicht verlängern zu wollen (DS 24-23976). Damit endete das Erbbaurecht zu diesem Zeitpunkt und das Grundstück fiel zurück an die Stadt Braunschweig.

Im Februar 2024 hat der zwischenzeitlich verstorbene Herr Friedrich Knapp mit der Stadt Braunschweig eine „Grundsatzvereinbarung und Absichtserklärung“ zur geplanten Stiftung „Haus der Musik“ geschlossen. Es soll in gemeinsamer Finanzierung eine Stiftung gegründet werden, welche den Gebäudekomplex des ehemaligen Karstadt Hauses am Gewandhaus zu einer städtischen Musikschule mit Konzerthaus umbaut. Herr Knapp hatte hierbei die Möglichkeit eines Weiterbetriebs des Bades Gliesmarode als mögliches Zusatzthema im Rahmen der Stiftung eingebracht.

Auf Grundlage der Ratsmitteilung vom Dezember letzten Jahres (DS 24-24843), hat die Verwaltung die folgenden Varianten ergebnisoffen und vertieft geprüft:

- Variante a) Fortbestand des Bades im Rahmen der geplanten Stiftung
- Variante b) Fortbetrieb des Bades in der Stadtbau GmbH
- Variante c) Erweiterung der städtischen Bäderkapazitäten
- Variante d) Umsetzung der bestehenden Beschlusslage (Schließung, Veräußerung) mit Abdeckung der Bedarfe durch die bestehenden städtischen Wasserflächen.

Dies ist unter Beteiligung des Fachbereichs Gebäudemanagement, des Fachbereichs Schule und der Stadtbau GmbH sowie von Fachfirmen für Wasser- und Lufttechnik erfolgt.

Mit Ablauf des Jahres 2024 fiel das Grundstück des Bades Gliesmarode an die Stadt zurück. Der Fachbereich Gebäudemanagement und die Stadtbau GmbH sorgen seitdem für einen fachgerechten Substanzerhalt des Gebäudes bis zu einer finalen Entscheidung mit dem Umgang des Schwimmbades.

In die Betrachtung ist des Weiteren eine von der Stadtbau GmbH bereits am 22. Februar 2024 und unabhängig von der Situation des Badezentrums Gliesmarode in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Nachaktivierung der Wasserwelt eingeflossen, die bereits Bestandteil der Wirtschaftsplanung 2024 war (DS 23-22497).

Die Haushaltslage der Stadt Braunschweig ist aktuell und über den gesamten mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Jahr 2029 angespannt. Der gesetzlich geforderte Haushaltsgleich kann in den Planjahren 2025/2026 nur aufgrund der Sonderregelung des § 182 Abs. 4 NKomVG und Entnahme aus den Überschussrücklagen erreicht werden. Auf Grundlage der derzeitigen Planzahlen ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne eine Aufgabenkritik, insbesondere der freiwilligen Leistungen, erforderlich ist.

Die für die Umsetzung notwendigen Kosten der nachfolgend dargestellten Varianten müssten im städtischen Haushalt bzw. im Wirtschaftsplan der Stadtbau GmbH abgebildet werden. Im Haushaltplan 2025/2026 sind hierfür derzeit keine Mittel vorgesehen. Im Wirtschaftsplan der Stadtbau GmbH sind für die weiteren Planungsleistungen in Bezug auf die Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Wasserwelt Mittel in Höhe 100 T€ eingestellt. In der künftigen Wirtschaftsplanung müssten entsprechende Ausweitungen des Finanzplans vorgesehen werden.

II. Sicherstellung Schul- und Vereinsschwimmen

Sechs Schulen (GS Comeniusstraße, GS Gliesmarode, GS Heinrichstraße, IGS Franzsches Feld, Gymnasien Neue Oberschule und Ricarda-Huch-Schule) haben das Bad Gliesmarode im Rahmen des Schulschwimmens mit rund 50 Bahnstunden pro Woche genutzt. Nach Schließung des Hallenbades zum Jahreswechsel wurden die benötigten Wasserflächen von der Stadtbau GmbH in städtischen Bädern bereitgestellt. Hierzu wird derzeit das 25m Becken des Sportbades Heidberg für die Allgemeinheit dienstags von 10 bis 11 Uhr und donnerstags von 8 Uhr bis Badschließung geschlossen und in dieser Zeit ausschließlich zum Schulschwimmen sowie für den Vereinssport genutzt.

Der Fachbereich Schule befindet sich im regelmäßigen Kontakt mit den betroffenen Schulen. Die von der Stadtbau GmbH bereitgestellten Bahnstunden im Sportbad Heidberg werden gut angenommen. Stundenplantechnisch konnten durch die kurzfristige Lösung nicht alle Bedarfe berücksichtigt werden. Mit dem kommenden Schuljahr 2025/2026 werden die Belegungen neu geplant und die Schulen den Bädern bestmöglich zugeordnet.

Für das Bad Gliesmarode wurde von den Sportvereinen eine Vereinsnutzung von 4 Wochenstunden gemeldet. Da es sich inhaltlich um Mutter-Kind-Schwimmen bzw. Wassergymnastik handelte, wurden auskunftsgemäß keine Bahnstunden in Anspruch genommen.

Nach dem aktuellen Belegungsplan des Fachbereiches Schule einschließlich der bisher im Bad Gliesmarode genutzten Bahnstunden, der Nachfragesituation und unter Berücksichtigung der prognostizierten steigenden Schülerzahlen, wurden die fehlenden Bahnstunden pro Woche, bzw. die daraus resultierende Anzahl an Schwimmbahnen für das Schuljahr 2024/2025 sowie 2030/2031 (Fünf-Jahres-Perspektive) ermittelt.

Für das aktuelle Schuljahr 2024/2025 fehlen 52 Bahnstunden und somit rund 2 Schwimmbahnen, für das Schuljahr 2030/2031 ist laut Prognose von 79 fehlenden Bahnstunden und somit rund 3 zusätzlich erforderlichen Schwimmbahnen auszugehen. Daraus resultiert, dass ein weiteres 25-Meter-Becken mit 3 Schwimmbahnen benötigt wird, welches wochentags von 08:00 bis 15:00 Uhr (eine Stunde Mittagspause) ausgelastet wäre. Nachmittags so wie am Wochenende stünde das Becken der Öffentlichkeit und den Vereinen zur Verfügung.

III. Ergebnisse der Prüfung

Im Hinblick auf die oben genannten Varianten einer möglichen Übernahme des Bades Gliesmarode in die Stadtbau GmbH bzw. die Fortführung im Rahmen der geplanten Stiftung erfolgte eine baugutachterliche Prüfung des Gebäudes.

Nach der Begutachtung des Bades durch einen Sachverständigen für Schäden an Gebäuden wurden folgende Mängel am Schwimmbad festgestellt:

- **Betonschäden Kellergeschoss**

Im Kellergeschoss des Schwimmbades sind an vielen Stützen starke Feuchteschäden (durch Chlorwasser) festgestellt worden. Eine Stütze ist seitens des bisherigen Betreibers des Bades schon mit provisorischen Holzstützen entlastet. Insgesamt liegen drei stark beschädigte Stützen vor. Dazu kommen etliche Stützen mit leichten/mäßigen Schäden, die ebenfalls saniert werden müssten. Diese Betonkragen können im Rahmen der Stützensanierung nachgerüstet werden.

Eine Stütze steht im Bereich des Schwallwasserbehälters und hat dort Kontakt zu chlorhaltigem Wasser. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Stütze saniert werden müsste. Eine weitere Stütze scheint in einem nicht zugänglichen Hohlraum zu stehen. Im Rahmen einer Sanierung sollte auch dort geprüft werden, in welchem Zustand sie sich befindet.

- **Holzleimbinder**

Im Jahr 2006 wurde eine Untersuchung der Holzleimbinder vorgenommen. Anhand der Dokumentation zur Untersuchung wurden durch die aktuell beauftragten Gutachter die damals untersuchten Stellen erneut geprüft. Es wurden Risse in den Leimbndern von wenigen bis zu 20 Millimetern vorgefunden.

Im Außenbereich sind durch Verwitterung einige Bereiche, insbesondere die Balkenköpfe, soweit zerstört, dass sie erneuert werden müssten.

Auf Basis der gutachterlichen Ergebnisse hat die Verwaltung die erforderlichen Betriebs- und Investitionskosten nachstehend betrachtet und in der als Anlage beigefügten Tabelle gegenübergestellt. Dabei sind insbesondere noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die bisherigen Zahlungen an den Betreiber des Bades Gliesmarode für das Schulschwimmen i. H. v. jährlich 140 T€ entfallen. Jedoch führt die Schülerbeförderung für die sechs Schulen, die vormals Schwimmunterricht im Bad Gliesmarode hatten, überschlägig zu Aufwendungen in Höhe von rd. 115 T€. Die Varianten c) und d) enthalten prognostizierte jährliche Mehrerträge durch die bisherigen Besucherinnen und Besucher des Bades Gliesmarode in den Bädern der Stadtbad GmbH. In den Betriebsergebnissen und Investitionskosten sind die Abschreibungen sowie Zinsen bei einer Fremdkapitalaufnahme überschlägig enthalten.

Variante a): Fortbestand des Bades im Rahmen der geplanten Stiftung

Die Möglichkeit, das Bad Gliesmarode und dessen Betrieb in die geplante Stiftung einzubringen, wurde in der „Grundsatzvereinbarung und Absichtserklärung“ zum Haus der Musik, die im Februar 2024 zwischen dem Erbbauberechtigten und der Stadt Braunschweig geschlossen wurde, bereits vorgesehen.

Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen mit der Familie Knapp stellt der Fortbetrieb des Bades im Rahmen der geplanten Stiftung keine Option mehr dar. Diese Möglichkeit soll in den weiteren Überlegungen zur Stiftung „Haus der Musik“ nicht weiterverfolgt werden.

Variante b): Fortbetrieb des Bades in der Stadtbad GmbH

Die Sanierung und der Weiterbetrieb des Bades könnte in Eigenregie der Stadtbad GmbH erfolgen. Hierbei würde die Stadtbad GmbH die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchführen und anschließend den Betrieb des Bades sicherstellen.

Die Kostenschätzung zum Sanierungsbedarf hat ergeben, dass sich die Kosten für die Sanierungsarbeiten bis zum Jahr 2032 ff. auf 10,6 Mio. € (netto) belaufen würden. Hierbei ist eine vollständige Vorsteuerabzugsberechtigung durch die Stadtbad GmbH unterstellt.

Nach der Priorisierung der Sanierungsarbeiten würden in der Zeit der Schließung Sofortmaßnahmen von rund 6,9 Mio. € (netto) anfallen. Mit einer baulichen Fertigstellung wäre

voraussichtlich im Jahr 2028 zu rechnen. Nach der Wiedereröffnung müssten mittelfristig weitere Sanierungsmaßnahmen von rund 1,4 Mio. € (netto) durchgeführt werden. Langfristig würden ab dem Jahr 2032 weitere notwendige Sanierungsarbeiten in Höhe von rd. 2,3 Mio. € (netto) folgen. Die Sanierungsarbeiten könnten zu Einschränkungen bis hin zur Schließung des täglichen Betriebes führen. Es wäre möglich, die Sanierungsarbeiten auf eine Revisionszeit im Sommer zu verlegen, damit eine Einschränkung des Betriebes gering ausfällt. Eine Beschleunigung der Prozesse ist nur bei einer – von der Verwaltung nicht empfohlenen – Reduzierung des baulichen Umfangs (z. B. Entfall der energetischen Sanierung) möglich.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheit der Mittelgewährung werden Fördermittel in der weiteren Berechnung der Kosten nicht berücksichtigt. Für die energetische Sanierung des Bades könnten jedoch nach aktuellem Stand Fördermittel i. H. v. ca. 15 % der Summe der energetischen Sanierung beantragt werden. Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 27. Februar 2025 zudem den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Modernisierung und Sanierung von Schwimmbädern. Die Förderungssumme würde 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen; maximal jedoch bis zu 1,5 Mio. €. Auf die Stellungnahme der Verwaltung (DS 25-25185-01) wird verwiesen. Einer Kombination beider Förderansätze sprechen die bisher vorliegenden Rahmenbedingungen grundsätzlich nicht entgegen, wobei die endgültige Fassung der Landesförderrichtlinie abgewartet werden muss.

Die für eine Sanierung notwendigen Mittel stehen im Wirtschaftsplan 2025 der Stadtbad GmbH nicht zur Verfügung und müssten im Rahmen künftiger Wirtschaftsplanungen berücksichtigt werden. Hiermit wären zusätzliche Belastungen für den Kernhaushalt durch ansteigende Verlustausgleichszahlungen an die Stadtbad GmbH verbunden.

Ein möglicher Ablauf der Sanierung wurde vom Fachbereich Gebäudemanagement in Abstimmung mit der Stadtbad GmbH ermittelt:

- Architektenausschreibung Mitte 2025 nach Mittelbereitstellung
- Anschließende Planungs- und Ausschreibungsphase
- Baubeginn Ende 2026
- Inbetriebnahme voraussichtlich 2028

In dem Sanierungszeitraum würden jährliche Betriebsaufwendungen zum Substanzerhalt des Gebäudes in Höhe von 128 T€ anfallen. Das Bad Gliesmarode würde nach der Sanierung ein jährliches Betriebsergebnis im Vollbetrieb von rund -1.717 T€ erzielen. Da sich dieses Defizit in der aktuellen Haushaltsslage nicht darstellen ließe, hat die Verwaltung einen sog. „Badretter-Zuschlag“ eingeplant, d. h. die Stadtbad GmbH würde die durchschnittlichen netto Eintrittspreise in ihren Einrichtungen um 1 € erhöhen. Zudem würden die Eintrittspreise des Bades Gliesmarode im Vergleich zu den anderen Bädern der Stadtbad GmbH moderat höher sein. Sie wären aber dennoch günstiger, als dies nach der Preisgestaltung des Vorbetreibers der Fall war. Im Rahmen der „Badrettung“ würde dies zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse und somit zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses (rd. -1.017 T€) führen.

Das Schwimmbad bietet ein 25m Becken mit 5 Schwimmbahnen und darüber hinaus einen Nichtschwimmer- und einen Außenbereich. Bis zur Schließung wurden im Bad Gliesmarode für das Schulschwimmen 50 wöchentliche Bahnstunden abgebildet. Dies wäre auch nach der Sanierung möglich. Darüber hinaus ließe sich der für das Schuljahr 2030/2031 ermittelte Bedarf von 79 Bahnstunden ohne Einschränkungen des öffentlichen Badebetriebs abbilden.

Variante c): Erweiterung der städtischen Bäderkapazitäten

Zum zehnjährigen Bestehen der Wasserwelt hat sich die Stadtbad GmbH im Laufe des Wirtschaftsjahres 2023 dazu entschieden, eine Machbarkeitsstudie über Erweiterungsmöglichkeiten der Wasserwelt durch ein Architekturbüro, welches seinerzeit auch mit der Planung der Wasserwelt beauftragt war, durchzuführen. Ziel dieser Studie ist es u. a.

- eine strategische Weiterentwicklung der Stadtbad GmbH und eine Nachattraktivierung der Wasserwelt aufzeigen zu können sowie
- die Angebotslücke für die Altersgruppe von etwa 4 bis 8 Jahren zu schließen,
- eine Möglichkeit abzubilden die Bedarfe für das Schulschwimmen abzudecken,
- ein mögliches Szenario hinsichtlich der (Teil-)Schließung des Wolfsburger Badelandes zu skizzieren.

Die Aufgabenstellung für den Architekten war hierbei unter anderem, mindestens drei verschiedene Varianten mit unterschiedlichen Investitionsbedarfen aufzuzeigen.

Von den vier erarbeiteten Varianten bieten drei eine Erweiterung der für das Schulschwimmen nutzbaren Wasserfläche. Die Varianten bauen teilweise aufeinander auf und stellen in der kleinsten Variante lediglich die Erweiterung des Kinderbereiches dar. In der größten Variante ist neben der Erweiterung des Kinderbereiches auch ein Wellenbecken, ein Sportbecken und eine Erweiterung der Verwaltung enthalten. Die Kostenschätzungen der einzelnen Varianten bewegen sich in einem Rahmen zwischen 3,7 Mio. € und 23,2 Mio. € netto. Bei diesen Kosten handelt es sich aufgrund des Planungsstands um einen groben Kostenrahmen für mögliche Anbauvarianten. Aufgrund der hiermit verbundenen Kosten für die jeweilige Variante handelt es sich noch nicht um Kostenschätzungen nach DIN 276. Gegenüber der Machbarkeitsstudie wurde die Kostenschätzung auf das Jahr 2029 (voraussichtliches Jahr der Auftragsvergabe) fortgeschrieben und die branchenüblichen Faktoren berücksichtigt.

Folgende Varianten wurden weiterführend in Betracht gezogen:

- **Variante 1: Kinderbereich**
- **Variante 1+: Kinderbereich + Schwimmbahnen**
- **Variante 2: Kinderbereich + Schwimmbahnen + Wellenbecken**
- **Variante 3: Kinderbereich + Schwimmbahnen + Wellenbecken + Verwaltung + Fitness**

In jeder der Varianten kann die Attraktivität sowie die Erweiterung der städtischen Schulschwimmkapazitäten durch Maßnahmen im Bestand verbessert werden. Durch eine punktuelle Erweiterung der Hauptnutzflächen entsteht eine hohe Flächeneffizienz, weil die Nebenbereiche (Parken, Eingangshalle, Erschließung, Umkleiden etc.) bereits vorhanden sind. Die vorgeschlagenen Varianten sind nach erster Konzeptionierung mit dem Architekten entstandene Möglichkeiten einer Erweiterung der Wasserwelt. Diese Varianten können nach Bedarf abgeändert und angepasst werden.

Im aktuellen Wirtschaftsplan der Stadtbad GmbH stehen 100 T€ für die Konkretisierung und weitere Ausgestaltung der Varianten zur Nachattraktivierung der Bäder zur Verfügung. Diese können für die Ausarbeitung der Bauvoranfrage und weitere Planungsleistungen im Jahr 2025 eingesetzt werden.

Vorstellung der Erweiterungsvarianten:

Ziel war es, durch eine Nachattraktivierung der Wasserwelt die Besucherzahlen zu erhöhen. Da hierfür neben einer Erweiterung der Kapazitäten für das Schulschwimmen auch Angebote zur Attraktivitätssteigerung im Bereich „Freizeit“ entscheidend sind, wäre die Variante 1 nicht vollständig zielführend. Ein Anbau der Wasserwelt nach der Variante 3 wurde aufgrund der hohen Investitionssumme von rund 23,2 Mio. € nicht weiter berücksichtigt. Im Ergebnis wurden daher die Varianten 1+ und 2 tiefergehend analysiert. Neben den Bau- und Finanzierungskosten werden zusätzliche Energie-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Erweiterung entstehen. Aufgrund der Mitnutzung der technischen Anlagen können bei einem Anbau Betriebskosten eingespart und Synergien hinsichtlich der personellen Kapazitäten gehoben werden.

- Variante 1+: Kinderbereich + Schwimmbahnen

Bei dieser Variante ist neben der Errichtung eines Kinderbeckens ein Schwimmbecken mit zwei 25m Schwimmbahnen geplant, welche für das Schul- und Vereinsschwimmen nutzbar wären. Bei einer angenommenen Nutzzeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr (eine Stunde Mittagspause) könnten 60 Bahnstunden pro Woche abgebildet und somit mehr Kapazitäten für das Schulschwimmen bereitgestellt werden als bisher im Bad Griesma-rode. Allerdings ließe sich der für das Schuljahr 2030/2031 ermittelte Bedarf von 79 Bahn- stunden nicht abbilden. Eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung neben weiterer Schwimm- fläche würde sich nicht ergeben.

- Variante 2: Kinderbereich + Schwimmbahnen + Wellenbecken

Bei dieser Variante ist abweichend von der Machbarkeitsstudie ein Kombinationsbecken aus Sport- und Wellenbad mit sieben 25m Schwimmbahnen geplant. Bei einer angenommenen Nutzzeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr (eine Stunde Mittagspause) könnten über die bisher verfügbaren Kapazitäten von 50 Bahnstunden hinaus weitere Kapazitäten von bis zu 210 wöchentlichen Bahnstunden für Schulschwimmen geschaffen werden, die den für das Schuljahr 2030/2031 ermittelten Bedarf deutlich übererfüllen. Gleichzeitig ent- stünde die Möglichkeit, bei Nichtbelegung per Wellenfunktion die Attraktivität des Schwimm- bades zu steigern.

In der Machbarkeitsstudie des externen Architekten ist ab der Variante 2 ein Wellenbecken eingeplant. Dies war eine Vorgabe seitens der Stadtbad GmbH, um die Attraktivität des Freizeitbereiches deutlich zu steigern.

Die grundsätzliche Machbarkeit einer Erweiterung der Wasserwelt wurde im Hinblick auf Hochwasser, Schadstoffe und Baurecht durch die Verwaltung mit folgendem Ergebnis ge- prüft:

Belange der Wasserbehörde und des Hochwasserschutzes

Alle drei Erweiterungsvarianten liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsge- biets der Oker. Neue Erkenntnisse dahingehend, dass das Überschwemmungsgebiet an dieser Stelle angepasst werden muss, liegen der Unteren Wasserbehörde derzeit nicht vor. Bei Wasserständen, die auch nur geringfügig über dem Wasserspiegel bei einem hundert- jährlichen Hochwasser liegen, ist mit einem teilweisen Überstau des Geländes zu rechnen. Dementsprechend werden bei Erweiterungen in diesem Bereich Schutzmaßnahmen erfor- derlich.

Weitere grundstücksbezogene Belange

Bei der geplanten Baumaßnahme werden Bodenaushubmassen mit Schadstoffbelastungen erwartet, insbesondere in der Auffüllung und dem Auelehm, die teilweise wieder einbaufähig sind und ein Bodenmanagement erfordern. Der Baugrund ist gering tragfähig, was zusätzli- che Gründungsmaßnahmen notwendig macht. Die Wasserhaltung bei hohen Grundwasser- ständen verursacht Mehrkosten, wobei eine fachgutachterliche Planung und Begleitung er- forderlich ist. Das Gebiet ist kampfmittelverdächtig, weshalb eine kampfmitteltechnische Be- gleitung der Tiefbauarbeiten und Tiefbohrungen zur Klärung des Verdachts notwendig sind.

Die Stadtbad GmbH hat bereits Erfahrungen mit diesen Risiken und Mehrkosten, die in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt wurden. Bauplanungsrechtlich ist eine Erweiterung des Schwimmbads nach Norden und Süden möglich, wobei die Einhaltung der Grenzabstände und die Integration in den vorhandenen Bebauungszusammenhang gewährleistet sind. In einem gewissen Rahmen ist auch eine Westerweiterung des Schwimmbads vorstellbar.

Zwischenergebnis zur Erweiterung eines städtischen Bades:

Eine Erweiterung ist maßgeblich abhängig von der Größe und Lage des Anbaus. Es ist wichtig, dass in der Bauphase möglichst wenig Einschränkungen des regulären Betriebes der Wasserwelt entstehen. Für eine Erweiterung in Richtung Norden könnte eine mögliche Zeitplanung wie folgt aussehen:

- Bauvoranfrage 2025
- (EU-weite) Ausschreibung und möglicher Architektenwettbewerb 2026
- weitere Planung nach Ausschreibungsergebnis 2027
- Bauantrag/Ausführungsplanung/Ausschreibung Gewerke 2028/2029
- Beginn Bau 2029
- betriebsbereites Gebäude voraussichtlich 2030/2031

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass keine der Erweiterungsvarianten vollständig durch zusätzliche Erträge refinanziert werden kann und somit zusätzliche Belastungen für den Kernhaushalt durch ansteigende Verlustausgleichszahlungen an die Stadtbad GmbH entstehen werden.

Ein Anbau der Wasserwelt nach der Variante 1+ würde ein jährliches Betriebsergebnis von rund -590 T€ nach sich ziehen. Eine grobe Kostenschätzung geht von Baukosten von rund 7,7 Mio. € (netto) aus.

Ein Anbau der Wasserwelt nach der Variante 2 würde ein jährliches Betriebsergebnis von rund -1.007 T€ nach sich ziehen. Eine grobe Kostenschätzung geht von Baukosten von rund 14,1 Mio. € (netto) aus.

Der Schwerpunkt des o. g. Förderprogramms des Landes liegt in der Sanierung und Modernisierung von Schwimmbädern mit sportlichen Nutzungsansprüchen. Die Erweiterung einer Sportstätte ist nach Punkt 2.1.3 der Richtlinie nur in Ausnahmefällen förderfähig, soweit diese dem Lehrschwimmbetrieb dient. Ob das Förderprogramm auch für die Umsetzung einer der o. g. Varianten in Betracht kommt, ist daher offen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie aktuell lediglich im Entwurf vorliegt.

Die Variante 1+ weist deutlich geringere Investitionskosten auf als die Variante 2. Bei Variante 1+ können mehr Kapazitäten für das Schulschwimmen angeboten werden, als dies bisher im Bad Gliesmarode der Fall war. Der bis zum Schuljahr 2030/2031 ermittelte Bedarf von 79 Bahnenstunden kann jedoch nicht vollständig gedeckt werden. Eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung neben weiterer Schwimmfläche würde sich nicht ergeben. Dies wäre bei Variante 2 durch das Kombinationsbecken mit Wellenfunktion der Fall. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage wäre von allen Erweiterungsvarianten die Variante 1+ zu bevorzugen, da hiermit der Status Quo des Schulschwimmens zu geringeren Investitionskosten erhalten werden kann. Jedoch könnte eine Nachattraktivierung langfristig einen entscheidenden Vorteil im Hinblick auf die Positionierung im Vergleich zu Mitbewerbern aufzeigen.

Variante d): Umsetzung der bestehenden Beschlusslage (Schließung, Veräußerung) mit Abdeckung der Bedarfe durch die bestehenden städtischen Wasserflächen

Die Umsetzung der aktuellen Beschlusslage und damit einhergehende dauerhafte Schließung des Bades mit Abriss und Verkauf des Grundstückes würde sich eine Haushaltsentlastung in Höhe von jährlich 293T € ergeben.

Wie unten dargestellt könnten nach der Herrichtung des Baugrundstückes Erlöse aus der Grundstücksveräußerung von geschätzt max. 2.436 T€ erzielt werden. Aufgrund detaillierter Untersuchungen haben sich die Abrisskosten auf insgesamt 1.950 T€ brutto summiert; dies ist u. a. dadurch begründet, dass allein der Abbruch des Gebäudes mit dem gesamten Kel-

lergeschoss und Gebäudetechnik sich auf ca. 700 T€ beläuft. Hinzu kommen Erdarbeiten und Nebenkosten.

Für die angesprochene Fläche setzt der Bebauungsplan GE 13 für die Fläche für Gemeinbedarf „Schwimmbad“ und „Schießsportanlage“ fest. Der Flächennutzungsplan sieht Grünfläche vor. Eine Wohnbebauung ist demnach auf der Basis des bestehenden Bebauungsplanes nicht zulässig. Zur Realisierung einer Wohnbebauung ist ein Änderungsverfahren/Neuaufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans erforderlich. Schallproblematiken aufgrund der Bahnstrecke im Westen, des östlich festgesetzten Fest- und Bolzplatzes sowie einzelner Gewerbebetriebe im Norden sind zu berücksichtigen.

Die gesamte Fläche des Schwimmbades liegt mit Ausnahme des Badgebäudes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wabe. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz steht ein Überschwemmungsgebiet einer Bebauung regelmäßig entgegen. Die fachliche Entscheidung hierzu ist im städtischen Hochbaudezernat zu erarbeiten. Das ebenfalls für die Bewertung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes heranzuziehende Extremhochwasser (HQ extrem) überspült die gesamte Fläche. Weiterhin grenzt unmittelbar südlich an das Badgebäude eine Baumfläche an, die absehbar als Wald nach Nds. Landeswaldgesetz einzustufen sein wird.

Bisherige Planungsüberlegungen im Jahr 2013 haben zu mehreren Konzepten unter Einbeziehung eines Fachbüros geführt. Unter Heranziehung der hier genannten Kennzahlen ist, die Aufhebung der Schießanlage einbeziehend, einer Anzahl von ca. 70 WE im Mehrgeschosswohnungsbau und ca. 58 WE als Reihenhausbebauung denkbar.

Unter den oben skizzierten Erfordernissen wurde ein möglicher Verkaufserlös für einen Investor mit Ziel der Wohnbaulandentwicklung abgeschätzt. Dabei wurden entsprechende Kostenansätze für die Erstellung eines Bebauungsplanes mit den erforderlichen Fachgutachten, Kosten für den Umgang mit dem Hochwasserschutz, dem Landschaftsschutzgebiet sowie die Planung und Herstellung der Erschließung berücksichtigt. Ferner werden auf Basis der o. g. Anzahl der Wohneinheiten Folgekosten für Kinderspielflächen, Jugendspielflächen, Schul- und Kita-Plätze berücksichtigt.

Zudem fließen die mittlerweile aktualisierten Kostenschätzungen für Abrisskosten (siehe oben) für das Schwimmbad und den Schießstand (mit Ersatzschaffung) in die Ermittlung ein.

Nach Abzug der oben benannten Kosten ergeben sich prognostizierte Erträge für die Stadt Braunschweig mit Berücksichtigung der Fläche des Schießstandes:

$20.300 \text{ m}^2 \times 120 \text{ €/m}^2 = 2.436.000 \text{ €}$

Prognostizierte Erlöse für die Stadt Braunschweig ohne Berücksichtigung der Fläche des Schießstandes:

$17.700 \text{ m}^2 \times 85 \text{ €/m}^2 = 1.504.500 \text{ €}$

Die Verwaltung hat für die Kostenbetrachtung einen Erhalt der gegenwärtigen Nutzung unter Erhalt des Schießstandes des Schützenvereins Griesmarode e. V. unterstellt.

IV. Empfehlung

Die Untersuchungen der Verwaltung haben gezeigt, dass die Stadt Braunschweig bei einer Umsetzung der bestehenden Beschlusslage (Schließung des Bades Griesmarode und Veräußerung des Grundstücks) nicht über ausreichend Wasserflächen verfügt, um die schul- und fachlichen Bedarfe unter Berücksichtigung der prognostizierten Schülerzahlen zu erfüllen. Die derzeitige Interimslösung, das Schulschwimmen über zusätzliche Belegungszeiten im Sportbad Heidberg sicherzustellen, führt zu einer Verknappung der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Wasserflächen und kann daher nicht dauerhaft weitergeführt werden. Gleichermaßen gilt für eine Verlagerung in das 25m Becken in der Wasserwelt, welches bereits aktuell montags bis freitags in der Zeit von 15 bis 22 Uhr für den Vereinssport reserviert ist.

und dann von 8 bis 15 Uhr überwiegend für das Schulschwimmen zur Verfügung stehen müsste.

Die **Variante 1+** führt ebenfalls zu einer deutlichen Reduzierung städtischer Wasserflächen. Mit ihr ließe sich zwar der bisher im Bad Giesmarode nachgefragte Bedarf von rund 50 wöchentlichen Bahnstunden für das Schulschwimmen abbilden, nicht aber der bis zum Schuljahr 2030/2031 ermittelte schulfachliche Bedarf.

Anders als die Variante 1+ würde die **Variante 2** durch den Ausbau mit einem Kombinationsbecken aus Schwimm- und Wellenbecken die Attraktivität der Wasserwelt deutlich steigern. Dies könnte zu einer Erhöhung der Besucherzahlen führen und einen Vorteil im Hinblick auf die Positionierung zu Mitbewerbern bieten. Zugleich würden Kapazitäten von bis zu 210 wöchentlichen Bahnstunden für das Schulschwimmen geschaffen, wodurch der bis zum Schuljahr 2030/2031 prognostizierte schulfachliche Bedarf erfüllt wäre. In einem direkten Vergleich mit dem nach einer Sanierung durch den Weiterbetrieb des Badezentrums Giesmarode entstehenden jährlichen Betriebs- und Personalaufwand wäre diese Variante als wirtschaftlicher zu bewerten.

Allerdings ist der prognostizierte Verkaufserlös für die Veräußerung des Grundstücks Giesmarode mit ca. 1,5 Mio. € deutlich geringer, als ursprünglich angenommen. Der Verkauf könnte daher auch nur in geringem Umfang zu den Investitionsmaßnahmen für Variante 2 in Höhe von 14 Mio. € beitragen. Demgegenüber wäre bei einer **Sanierung des Badezentrums Giesmarode** kurzfristig mit **6,9 Mio. €** eine geringere Summe aufzuwenden. Dieser Betrag ließe sich über die dargestellten Förderprogramme ggfs. noch maßgeblich reduzieren. Die gegenüber einem Anbau an die Wasserwelt um 700 T€ höheren Betriebskosten sollten aufgrund der angespannten Haushaltsslage durch einen sog. „Badretter-Zuschlag“ und gegenüber den Eintrittspreisen der anderen Bäder der Stadtbad GmbH moderat höhere Eintrittspreise aufgefangen werden, wodurch das Betriebsergebnis des sanierten Badezentrums Giesmarode zu den Betriebskosten der Erweiterung der Wasserwelt in der Variante 2 aufschließen würde.

Der Kostennachteil im Hinblick auf den höheren angenommenen Personalaufwand mangels Synergieeffekten mit dem Betrieb der Wasserwelt wird aus Sicht der Verwaltung dadurch nivelliert, dass mit dem Badezentrum Giesmarode ein von den Bürgerinnen und Bürgern stark frequentiertes, bei allen Altersgruppen beliebtes Bad mit mehreren Becken, Sauna, Bistro und großer Liegewiese erhalten bliebe. Das Spektrum ist damit gegenüber einem Erweiterungsbau erheblich breiter und sichert an diesem Standort ein zusätzliches Angebot gerade in Zeiten, in denen die Anzahl der Kinder, die schwimmen können, rückläufig ist.

Die Wasserflächen stünden im Falle einer Sanierung des Badezentrums Giesmarode auch deutlich früher zur Verfügung. Eine Sanierung ließe sich nach dem aktuellen Planungsstand bereits bis 2028 realisieren, während eine Erweiterung der Wasserwelt voraussichtlich erst im Jahr 2030 / 2031 fertiggestellt wäre. Somit könnte deutlich schneller auch dem Bedarf für das Schul- und Vereinsschwimmen sachgerecht entsprochen werden, der sich auf Grund der prognostizierten steigenden Schülerzahlen perspektivisch noch weiter erhöhen wird.

Mit der Gewichtung der früheren Nutzbarkeit trägt die Verwaltung auch dem Umstand Rechnung, dass sich bei einer durch den Förderverein Badezentrum Giesmarode e. V. initiierten Online-Petition bereits über 14.000 Menschen für den Erhalt des Bades ausgesprochen haben. Zum Finanzierungspaket gehört auch ein von einer Initiative aus Wirtschaft und Stadtgesellschaft in Aussicht genommener Betrag in Höhe von **1 Mio. €**. Diese breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger unterstreicht in eindrucksvoller Weise die besondere Bedeutung des Bades als wichtige Gemeinschaftseinrichtung. Die Initiative hat angekündigt, bis Ende April ein verbindliches Ergebnis der aktuell laufenden Gespräche zur Einwerbung von Spenden und anderen Mitteln zur Unterstützung des Vorhabens vorzulegen. Bis zum Abschluss der Gespräche hat man unter den Initiatoren Stillschweigen vereinbart. Nähere Informationen wird die Verwaltung im Gremienlauf in Form einer Ergänzungsvorlage vorlegen.

Die weiteren Sanierungs- und Investitionskosten sollen aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt in einer konzernweiten Betrachtung haushaltsneutral, d. h. ohne eine Ausweitung von Projektkosten erfolgen, um die Finanzlage des Konzerns Stadt nicht weiter zu belasten. Zur Finanzierung sollen zum einen Fördermittel für die Erneuerung der Bäderinfrastruktur eingeworben werden. Zum anderen sollen die folgenden im Doppelhaushalt sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigten Maßnahmen herangezogen werden:

in Mio. €	bis 2024 (Haushaltsrest)	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Pocket-Park Bäckerklink	0,6	0,4				1,0
Pocket-Park Wollmarkt			0,4	0,5		0,9
Haus der Musik				2,0		2,0
Veloroute Weststadt				1,0	1,0	2,0
Gesamt	0,6	0,4	0,4	3,5	1,0	5,9

Die unter Berücksichtigung der Zuwendung sowie der Fördermittel verbleibenden Kosten für die Sanierungsmaßnahme würden über Kreditaufnahmen der Stadt Braunschweig finanziert, die diese Kredite im Rahmen der sog. Konzernfinanzierung an das städtische Tochterunternehmen weiterleitet. Der Kapitaldienst (Zinsen und Tilgungsleistungen) dieser Kredite würde durch die Stadtbad GmbH geleistet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung einen Anweisungsbeschluss des Rates an die Gesellschafterversammlungen der Stadtbad GmbH und der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu fassen, der die Geschäftsführung der Stadtbad GmbH mit der Sanierung und dem Weiterbetrieb des Badezentrums Gliesmarode beauftragt. Der Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 soll, soweit er sich auf das Bad Gliesmarode bezieht, aufgehoben werden.

Geiger

Anlage/n:

Gegenüberstellung der Kosten

Gegenüberstellung der Kosten	Variante a Fortbestand des Bades Gliesmarode im Rahmen der geplanten Stiftung	Variante b Fortbetrieb des Bades Gliesmarode in der Stadtbad GmbH	Variante c Erweiterung eines städtischen Bades nach Variante 1+	Variante c Erweiterung eines städtischen Bades nach Variante 2	Variante d Umsetzung der bestehenden Beschlusslage (Schließung, Veräußerung)	Annahmen
Erträge						
Entgelte Stadtbad GmbH		1.625.800,00 €	292.800,00 €	512.800,00 €	292.800,00 €	Eintrittspreise und Mittelwert aus prognostizierten Badegästen, inkl. Mehrertrag Schulschwimmen
Summe Erträge		1.625.800,00 €	292.800,00 €	512.800,00 €	292.800,00 €	Variante b) inklusive "Badretter-Zuschlag" in Höhe von 1 € auf den durchschnittlichen Eintrittspreis aller städtischen Bäder bei einer angenommenen Besucherzahl von 430.000 Vollzählern pro Jahr und moderat höheren Eintrittspreise im Vergleich zu den anderen Bädern der Stadtbad GmbH. Dies führt zu zusätzlichen Umsatzerlösen von 700.000 €.
Aufwendungen						
Personalaufwand		1.238.100,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	0,00 €	Vollzeitäquivalent (VZÄ) Gliesmarode = 20; Wasserwelt = 2,5
Zinsaufwand		184.500,00 €	134.900,00 €	246.100,00 €	0,00 €	Zinsen auf 25 Jahre Laufzeit mit Verzinsung von 3,5 %
Betriebsaufwendungen (Energie, Betriebsmittel, Wasseraufbereitung, etc.)		562.800,00 €	154.000,00 €	286.000,00 €	0,00 €	Einsparung durch Energetische Sanierung 20% bei Sanierung Bad Gliesmarode
Unterhaltungsaufwendungen (Instandhaltung, Material, etc.)		393.900,00 €	165.000,00 €	305.000,00 €	0,00 €	
Abschreibungen		263.500,00 €	308.400,00 €	562.600,00 €	0,00 €	Absetzung für Abnutzung (AfA) über 25 Jahre
Summe Aufwendungen		2.642.800,00 €	882.300,00 €	1.519.700,00 €	0,00 €	
Betriebsergebnis p.a.		-1.017.000,00 €	-589.500,00 €	-1.006.900,00 €	292.800,00 €	
Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen		10.541.800,00 €	7.710.800,00 €	14.065.200,00 €	0,00 €	Im Betriebsergebnis über die angenommene durchschnittliche Nutzungsdauer unter der Position Abschreibungen dargestellt.
Erlöse aus Verkauf des Grundstückes		0,00 €	1.504.500,00 €	1.504.500,00 €	1.504.500,00 €	Bei einer angenommenen Grundstücksgröße von 17.700 m ² zu einem Verkaufspreis von 85 €/m ² (inkl. Baureifmachung); Veräußerung ohne Fläche der Schießsportanlage
Aufwendungen für Minimalbetrieb / Substanzerhaltende Maßnahmen		384.000,00 €	128.000,00 €	128.000,00 €	128.000,00 €	Minimalbetrieb vom Bad Gliesmarode bis zur Wiedereröffnung/dauerhaften Schließung; 128 T€ pro Jahr. Bei Variante b bis Fertigstellung der Sanierung im Jahr 2028. Bei Variante c und d bis zum Beschluss über die Erweiterung Wasserwelt bzw. zur Umsetzung der bestehenden Beschlusslage Ende 2025.

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-25510-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Weiterbetrieb des Bades Gliesmarode
Antrag / Anfrage zur Vorlage 25-25510**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 08.05.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	09.05.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	15.05.2025	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	16.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

3) Die Finanzierung der Sanierungs- und Investitionskosten erfolgt neben dem Einwerben von Fördermitteln ausschließlich durch Mittel für das „Haus der Musik“.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. - Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025

Organisationseinheit:Dezernat VII
0670 Sportreferat**Datum:**

23.04.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.05.2025

Status

Ö

Beschluss:

„Der Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 13.050,00 € für den Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025 gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt u. a. für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Landesstützpunkt auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50,00 % der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat.

Die Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. (SSG) beantragt für das Jahr 2025 einen städtischen Zuschuss für den Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen in Braunschweig in Höhe von bis zu 13.050,00 €.

Gemäß vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan geht die SSG von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 26.200,00 € aus.

Die SSG hält seit vielen Jahren den Status als Landesstützpunkt Schwimmen und trainiert Landes- sowie Bundeskaderathletinnen und –athleten. Für eine geeignete Fortführung des Betriebs des Landesstützpunktes wird ein städtischer Zuschuss benötigt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der SSG vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 13.050,00 € für den Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025 als Anteilsfinanzierung (49,81 %) zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 eingeplant.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. - Erhalt des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII 0670 Sportreferat	29.04.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Entscheidung)	16.05.2025	Ö

Beschluss:

„Der Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 64.850,00 € für den Erhalt des Landesstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025 gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt projektorientiert die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e. V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.

Die Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. (SSG) beantragt für das Jahr 2025 einen städtischen Zuschuss für den Erhalt des Landesstützpunktes Schwimmen in Braunschweig in Höhe von bis zu 64.850,00 €. Nach vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan geht die SSG von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 332.720,00 € aus.

Die SSG ist einerseits anerkannt als Landesstützpunkt und fördert hierbei die vereinseigenen Kaderathletinnen und -athleten. Darüber hinaus unterstützt die SSG die leistungsorientiert trainierenden Schwimmer/-innen ihrer Mitgliedsvereine. Dieser leistungsorientierte Förder- und Entwicklungsansatz ist aus sportfachlicher Sicht gemäß Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinie förderfähig, insbesondere, da ohne dieses zusätzliche Betätigungsfeld der SSG auch der Landesstützpunkt Schwimmen nicht durch den Verein erhalten werden könnte.

Aus dieser Projektarbeit gehen traditionell neue Kaderathletinnen und -athleten hervor, die den Fortbestand der SSG und des Landesstützpunktes nachhaltig sicherstellen.

Eine Leistungssportkonzeption der SSG, welche die Anforderungen der Sportförderrichtlinie vollumfänglich erfüllt, liegt der Verwaltung vor. So wird u. a. beschrieben, dass durch die Teilnahme an überregionalen und nationalen Wettkämpfen Braunschweig repräsentiert und dadurch die Bekanntheit der Stadt gesteigert wird. Ein weiterer positiver Effekt und

Imagegewinn für Braunschweig entsteht durch die Ausrichtung von Wettkämpfen durch die SSG, an denen Teilnehmer/-innen aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen.

Der Stadtsportbund Braunschweig e. V. hat eine befürwortende Stellungnahme zum Leistungskonzept abgegeben (siehe Anlage).

Die Verwaltung schlägt daher vor, der SSG vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 64.850,00 € für den Erhalt des Leistungsstützpunktes Schwimmen im Jahr 2025 als Anteilsfinanzierung (19,49 %) zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 eingeplant.

Hübner

Anlage/n:

Leistungssportkonzept SSG Braunschweig 2025
Stellungnahme des SSB



Leistungssportkonzept der SSG Braunschweig



Erstellt:
Vorstand der SSG Braunschweig
Version vom 10.03.2025



1. Vorstellung der SSG Braunschweig	4
2. Aktueller Leistungsstand	4
2.1. Entwicklung in den letzten Jahren.....	4
2.2. Die größten Erfolge im Jahr 2024	5
2.3. Die größten Erfolge im Jahr 2023	7
3. Ziele der SSG Braunschweig.....	9
3.1. Vereinsziele	9
3.2. Leistungsorientierte Ziele	9
3.3. Wettkampforientierte Ziele.....	10
3.4. Kurzfristige Leistungs- und Entwicklungsziele	10
3.5. Leitlinie und Grundsätze im Leistungssport	11
4. Organisations- und Führungsstruktur.....	11
4.1. Organisation	12
4.2. Führungsstruktur.....	12
4.3. Ehrenamtliches Engagement.....	12
5. Leistungssportpersonal.....	13
5.1. Personalstruktur Trainer	13
5.2. Maßnahmen zur Absicherung von aktuellem Fachwissen	13
5.3. Qualifikation	13
6. Trainingssystem.....	14
6.1. Langfristiger Trainingsaufbau im Leistungssport.....	14
6.2. Wettkampfsport.....	15
6.3. Langfristiger Trainingsaufbau im Leistungssport.....	15
6.4. Schematische Darstellung der Gruppen mit ihren spezifischen Anforderungen	16
6.5. Schematische Darstellung einer möglichen Zuordnung der Schwimmer zu den Gruppen.....	17
6.6. Beschreibung der einzelnen Gruppen	18
6.6.1. Spitzengruppe (SpG).....	18
6.6.2. Perspektivgruppe	19
6.6.3. Aufbaugruppe.....	19
6.6.4. Basisgruppe 1 (B1).....	19
6.6.5. Basisgruppe 2 (B2).....	19
6.6.6. Wettkampfgruppe 1 (WK1).....	20
6.6.7. Wettkampfgruppe 2 (WK2).....	20
6.6.8. Leistungsgruppe Masters (L-M)	20
6.6.9. Wettkampfgruppe Masters (WK-M)	20
6.7. Weitere Vergleiche in der Darstellung der Leistungen der unterschiedlichen Schwimmer	21
6.7.1. Top1 Strecke	21
6.7.2. Top4 Strecke	21
6.7.3. Lagen (Top1 aus 100L/200L/400L).....	22
7. Wettkampfsystem.....	22
8. Stützpunktsystem	23
8.1. Landeskader	23
8.2. Landesstützpunkt Braunschweig.....	23
8.3. Zusammenarbeit mit dem Landesleistungszentrum	24
8.4. Zusammenarbeit mit anderen Landesstützpunkten	24
9. Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig.....	24
9.1. Alleinstellungsmerkmal in Braunschweig	25
9.2. Stadt des Sports.....	25
9.3. Bundesweite Bekanntheit Braunschweigs	25
9.4. Wirtschaftsfaktor für die Stadt Braunschweig	25
10. Flankierende Betreuungsmaßnahmen und Kooperationen.....	27

10.1. Kooperationen.....	27
10.2. Sportstätten	27
10.3. Homebase	27
10.4. Teilzeitinternat	28
11. Prävention.....	28
11.1. Anti-Doping	28
11.2. Sexualisierte Gewalt.....	29
12. Zukunftsvision	29

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.



1. Vorstellung der SSG Braunschweig

Die Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig e. V. (SSG) in ihrer heutigen Form wurde im Jahr 1995 von ihren Stammvereinen gegründet und hat derzeit folgende Vereine vereint:

- Polizei SV Braunschweig
- BTSV Eintracht
- SG Blau-Gold Braunschweig

Der BSV Ölper 2000 ist zum Jahresende 2023 aus der SSG Braunschweig ausgeschieden, da die Schwimmabteilung über die letzten Jahre sehr klein geworden ist und sich auf den Anfänger- und Breitensport konzentriert.

Zweck der SSG Braunschweig ist es, die sportlich besten Schwimmer zusammenzuführen, um ein angemessenes Trainingsangebot mit leistungsstarken und leistungshomogenen Gruppen zu bilden. Durch die Kooperation der Stammvereine in Form der SSG Braunschweig und die Zentralisierung leistungsbereiter junger Athleten mit der Betreuung durch entsprechend hoch qualifizierter Trainer ist ein kostengünstiger Einsatz der finanziellen Mittel und die besondere sportliche Förderung der Aktiven möglich. Athleten der SSG Braunschweig vertreten Braunschweig bei Landes-, Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften. Seit vier Jahren gibt es durchgehend Medaillengewinnern bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften der Jugend. Spitzenleistung ist nur möglich, wenn aus einer möglichst breiten Basis heraus konsequent Talente gesichtet und in Leistungsgemeinschaften gefördert werden. Die SSG Braunschweig hat sich der Förderung des regionalen Schwimmnachwuchses verschrieben und konnte bei vergleichsweise überschaubarem Etat in den letzten vier Jahren je einen Schwimmer aus ihren Reihen in den aktuellen DSV-Kader führen.

2. Aktueller Leistungsstand

Zunächst möchten wir einen Überblick über die leistungssportliche Entwicklung und die Erfolge in den letzten Jahren geben. Daran sieht man, dass die SSG Braunschweig sich auf einem sehr guten Weg befindet und es ihr gelingt, sich von Jahr zu Jahr zu steigern.

2.1. Entwicklung in den letzten Jahren

Um die Jahrtausendwende konnte die SSG Braunschweig einige beeindruckende Erfolge auf Deutschen Meisterschaften bis hin zur Teilnahme an Jugendeuropameisterschaften feiern. Nach einigen Umbrüchen und strukturellen Defiziten fand man sich um das Jahr 2010 in keiner guten Ausgangsposition mehr. Daraufhin wurden verschiedene neue Konzepte umgesetzt und neue Wege beschritten; dies beinhaltete eine verstärkte Kooperation zwischen den Mitgliedern der SSG Braunschweig, nämlich den Stammvereinen, und vor allem die Umsetzung neuer Nachwuchsförderungs- und Trainingskonzepte. Ein bedeutender Schritt wurde im Jahr 2019 gegangen, als die Stammvereine und die SSG Braunschweig eine noch stärkere Kooperation im Trainings- und Wettkampfbereich initiierten und von nun an den gesamten wettkampforientierten Sport gemeinsam organisierten, um noch mehr Synergien zu schaffen und noch bessere Trainingsbedingungen zu schaffen.

Diese Maßnahmen zeigen mit der Zeit ihre Wirkung. So steigt die Zahl der Teilnehmer und der vorderen Platzierungen auf nationalen Meisterschaften seit 2010 ständig, ebenso wie die Anzahl der aktiven Wettkampfschwimmer. Einen starken Einbruch musste die SSG Braunschweig aufgrund der Pandemie und der auferlegten Maßnahmen im Jahr 2020 hinnehmen. So waren die Trainingsstätten über Monate hinweg geschlossen und der Wettkampfbetrieb lag ebenfalls brach.

Aufgrund der erfolgreichen Strukturen konnte die SSG Braunschweig den Verlust an Aktiven im Vergleich zu vielen anderen Vereinen in der Region relativ gut abfangen und wir sind seit dem Jahr 2022 auf einem extrem guten Weg. Bereits nach einem halben Jahr konnten wir in etwa wieder so viele fordere Meisterschaftsplatzierungen wie im gesamten Jahr 2019 erreichen; dabei fällt insbesondere die deutliche Steigerung der Platzierungen bei deutschen Meisterschaften auf. Die Zahl der aktiven Starts auf Wettkämpfen liegt in den Jahren 2022 und 2024 stabil auf einem vergleichbaren Niveau zu 2019.

Hervorzuheben sind aus diesen Erfolgen insbesondere die Medaillengewinner und Finalteilnehmer bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften. Katharina Wrede gewann zuerst im Jahr 2016 eine Bronzemedaille über 50 m Freistil und konnte sich seitdem in jedem Jahr bis 2019 über die 50 m Freistil sowie einige Male zusätzlich über die 100 m Freistil auf das Treppchen bei allen Deutschen Meisterschaften schwimmen und nahm im Jahr 2019 an den Jugendeuropameisterschaften teil, wo sie bis ins Habfinale schwimmen konnte. Martin Wrede war in den Jahren 2021 und 2022 bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften erfolgreich und konnte eine Silber- bzw. Bronzemedaille über 50 m Freistil sowie den Jahrgangsmeistertitel bei den Deutschen Kurzbahnmeisterschaften 2022 erringen. Er ist im Jahr 2023 an den Stützpunkt nach Hannover zum LSN Top-Team gewechselt, weil er dort noch bessere Trainingsbedingungen vorfindet. Timo Wentland erreichte bei den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften 2023 diverse Platzierungen unter den ersten drei und konnte sich den Vizetitel in der Mehrkampfwertung sichern. Mit Søren Graul und Clara Lou Küsel schwammen zwei weitere Schwimmer in die Finals bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften.

Ein besonderes Highlight für die SSG Braunschweig war der Aufstieg sowohl der Damen- als auch der Herrenmannschaft am Ende des Jahres 2023 in die 2. Bundesliga. Nachdem wir viele Jahre dort nicht teilnehmen konnten, sicherten sich gleich beide Mannschaften den Aufstieg. 2024 konnten sie ihr Plätze wieder behaupten.

Neben der Jugend sind auch die Masters der SSG Braunschweig erfolgreich. Sie sammeln jedes Jahr diverse Titel und Medaillen bei Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften bis hin zu Europa- und Weltmeisterschaften. Auf diese Erfolge wollen wir in diesem Leistungssportkonzept nicht näher eingehen, da diese Gruppe hier nicht im Fokus steht.

Regelmäßig werden Aktive der SSG Braunschweig in Auswahlmannschaften des Bezirks oder des Landes berufen und nehmen dann an Wettkämpfen wie dem Team Cup, dem Nordländervergleich oder dem 10-Ländervergleich teil.

Den Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend dominierte die SSG Braunschweig auf der Bezirks-ebene. Fast alle Mannschaften konnten dort vordere Platzierungen erreichen und ein großer Teil der Mannschaften qualifizierte sich für den Landesdurchgang, wo ebenfalls vordere Platzierungen erreicht werden konnten. Eine Qualifikation für den Bundesdurchgang steht noch auf der Liste der Ziele für die kommenden Jahre.

2.2. Die größten Erfolge im Jahr 2024

LSN Kaderschwimmer: Eine erfreuliche Anzahl von elf talentierten Schwimmern aus Braunschweig hat es in den Landeskader geschafft, was auf die herausragende Qualität unserer Schwimmtrainings hinweist.

Medaillengewinner und Finalteilnehmer bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften, Deutschen Mehrkampfmeisterschaften und den Internationalen Deutschen Meisterschaften im Para Schwimmen 2024 sind:

- Bent Lorenz Goldbeck 50 S (3. Platz), 50 F (3. Platz)
100 F (5. Platz)
 - Timo Wentland 50 R (2. Platz), 50 F (2. Platz),
100 R (3. Platz), 50 S (3. Platz)
100 F (5. Platz), 200 R (5. Platz)
 - Søren Graul 50 B (5. Platz)
 - Mia-Friederike Kreibohm 50 S (6. Platz)
 - Lennart Röhl 100 S (5. Platz)
 - Julius Lage 50 S (1. Platz), 50 R (2. Platz), 400 F (2. Platz),
100 R (2. Platz), 200 L (3. Platz), 50
100 Brust (4. Platz), 200 F (6. Platz), 50 F (4. Platz)

Deutsche Para-Kurzbahnmeisterschaften

- Julius Lage 200 R (3. Platz), 200 F (3. Platz), 400 F (3. Platz), 100 S (2. Platz), 200 L (3. Platz), 200 B (3. Platz), 50 S (3. Platz)

Medaillengewinner bei den Norddeutschen Meisterschaften 2024 sind:

- Bent Lorenz Goldbeck 50 S (1. Platz), 100 F (1. Platz)

- Søren Graul 100 F (1. Platz), 50 B (2. Platz), 200 F (1. Platz)
- Lilly Grewe 200 F (3. Platz)
- Amelie Gutwinski 200 L (2 Platz)
- Martha Jakobi 200 F (3. Platz)
- Kiril Karpenko 100 R (3. Platz)
- Mia-Friederike Kreibohm 50 S (1. Platz), 100 S (1. Platz), 50 F (3. Platz)
- Clara Lou Küsel 100 R (1. Platz), 200 R (2. Platz), 200 L (3. Platz)
- Giulia Michol 100 F (2. Platz)
- Anton Peppel 50 B (2. Platz), 100 B (3. Platz)
- Lennart Röhl 50 S (1. Platz), 100 S (1. Platz), 200 L (3. Platz)
- Oskar Rudek 400 F (1. Platz), 50 R (2. Platz), 200 F (2. Platz), 50 S (2. Platz)
- Timo Wentland 50 R (1. Platz), 50 S (1. Platz), 200 L (1. Platz), 50 F (1. Platz)
- Staffeln 4x200 F weiblich und männlich (1. Platz), 4x100 F männlich (2. Platz), 4x100 L weiblich (3. Platz), 4x100 L männlich (2. Platz)

Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften 2024 sind:

- Bent Lorenz Goldbeck
- Søren Graul
- Marco Laborius
- Oskar Rudek
- Lennart Röhl
- Anton Peppel
- Keno Wernstedt

Teilnehmer an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2024 sind

- Amelie Gutwinski
- Bent Lorenz Goldbeck
- Maya Grewe
- Søren Graul
- Mia-Friederike Kreibohm
- Clara Lou Küsel
- Lennart Röhl
- Tabea Schoemaker
- Timo Wentland

Teilnehmer an den Deutschen Freiwassermeisterschaften 2024 sind

- Mira Buddensiek
- Maja Junia Döppner
- Levi Heuer
- Kiril Karpenko
- Frederik Schöne
- Laura Welzel

Teilnehmer an den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften der jüngsten Aktiven sind

- Jalina Chiara Döppner
- Lukas Winter

- Vicent Hellmann

Teilnehmer an den Deutschen Kurzbahnmeisterschaften sind

- Bent Lorenz Goldbeck
- Søren Graul
- Paul Grewe
- Maya Grewe
- Mia-Friederike Kreibohm
- Katharina Scholz
- Martha Jakobi
- Giulia Michol
- Anton Peppel
- Lennart Röhl
- Oskar Rudek

Dabei wurden insgesamt 6 Medaillen bei deutschen Meisterschaften, 12 Medaillen bei den Deutschen Para Meisterschaften, 33 Medaillen bei den norddeutschen Meisterschaften und 215 (!) Medaillen bei den verschiedenen Landesmeisterschaften gewonnen.

Bei den Norddeutschen Meisterschaften konnten sowohl die 4x200 F weiblich als auch männlich in der offenen Klasse den 1. Platz belegen. Die 4x100 F männlich (2. Platz), 4x100 L weiblich (3. Platz), 4x100 L männlich (2. Platz) komplettierten den Medaillensatz.

Bei den Landes- und Landeskurzbahnmeisterschaften errichten die Teams der SSG in der offenen Klassen einen zweiten Platz über 4x50 F (mixed), 4x 100 L männlich und 4x100 F männlich sowie einen dritten Platz über 4x50m Freistil weiblich.

Diese Erfolge haben sich gegenüber den beiden Vorjahren erheblich gesteigert.

Die SSG Braunschweig stellte auch Teilnehmer in den Auswahlmannschaften des LSN beim Norddeutschen Nachwuchsländerkampf der Landesverbände sowie beim Norddeutschen Jugendländervergleich. Dies sind:

- Friedrich Dammeyer
- Jalina Chiara Döppner
- Paul-Anton Siegfried
- Amelie Gutwinski
- Mia-Friederike Kreibohm
- Clara Lou Küsel
- Timo Wentland

Bundesligaaufstieg: Sowohl die weibliche als auch die männliche Mannschaft konnten sich in der 2. Bundesliga souverän behaupten und wurden am Ende beide jeweils 5.

2.3. Die größten Erfolge im Jahr 2023

Medaillengewinner und Finalteilnehmer bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften sowie den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften 2023 sind:

- Timo Wentland: 2. Platz Gesamtwertung, 1. Platz 50m Rückenbeine, 1. Platz 25m Delphinbeine,
2. Platz 200m Rücken, 2. Platz 200m Lagen
- Søren Graul 4. Platz 50m Brust
- Clara Lou Küsel 5. Platz 100m Rücken

Medaillengewinner bei den Norddeutschen Meisterschaften 2023 sind

- Bent Lorenz Goldbeck

- Søren Graul
- Amelie Gutwinski
- Clara Lou Küsel
- Tabea Schoemaker
- Oskar Rudek
- Anton Peppel
- Nico Tscherner

Teilnehmer an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2023 sind

- Amelie Gutwinski
- Bent Lorenz Goldbeck
- Louis Gerlach
- Søren Graul
- Anton Peppel
- Tabea Schoemaker
- Vanessa Peca
- Lina Olivia Kilper
- Oskar Rudek
- Clara Lou Küsel

Teilnehmer an den Deutschen Freiwassermeisterschaften 2023 sind

- Levi Heuer
- Martha Jakobi
- Katharina Scholz
- Frederik Schöne
- Kiril Karpenko
- Maya Grewe
- Lilly Grewe
- Paul Grewe
- Mira Buddensiek
- Laura Welzel
- Anton Peppel
- Oskar Rudek
- Maja Junia Döppner
- Clara Lou Küsel
- Nina Schulze-Sutthoff

Teilnehmer an den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften der jüngsten Aktiven sind

- Timo Wentland
- Lukas Winter
- Friedrich Dammeyer

Teilnehmer an den Deutschen Kurzbahnmeisterschaften sind

- Louis Gerlach
- Søren Graul
- Kevin Sommer
- Amelie Gutwinski
- Oskar Rudek
- Anton Peppel
- Nico Tscherner

Die Teilnehmer der SSG Braunschweig in den Auswahlmannschaften des LSN beim Nordländervergleich sowie beim 10-Länder-Vergleich sind:

- Bent Lorenz Goldbeck
 - Amelie Gutwinski
 - Clara Lou Küsel
 - Lukas Winter

Dabei konnten sie insgesamt 36 Medaillen bei den norddeutschen und deutschen Meisterschaften und 188 Medaillen bei den verschiedenen Landesmeisterschaften, darunter ein dritter Platz über 4x50m Freistil in der offenen Klasse, sammeln, beides deutliche Steigerungen gegenüber dem Vorjahr.

3. Ziele der SSG Braunschweig

Als Basis für ihre Arbeit hat die SSG Braunschweig sich Vereinsziele gesetzt, aus denen alle Handlungen abzuleiten sind.



Abbildung 1: Ziele der SSG Braunschweig, Darstellung des Arbeitsstands vom Strategieworkshop

3.1. Vereinsziele

Die SSG Braunschweig will ...

- eine Struktur schaffen, die Leistungssport ermöglicht und gleichzeitig die Breite im Wettkampfsport fördert;
 - Freude am Leistungssport vermitteln, Gemeinschaftsgefühl und Freundschaften sowie das Selbstwertgefühl der Kinder stärken;
 - auf jedem Leistungsniveau optimale Voraussetzungen für die Schwimmer schaffen, so dass sich jeder bestmöglich entwickeln kann.

Aus diesen Vereinszielen leiten sich die folgenden leistungsorientierten und wettkampforientierten Ziele ab:

3.2. Leistungsorientierte Ziele

Zur Förderung und Entwicklung des Leistungssports hat die SSG Braunschweig sich die folgenden übergeordneten leistungsorientierten Ziele gegeben und wie folgt gegliedert. An diesen Zielen soll das Handeln der SSG Braunschweig für die kommenden fünf bis zehn Jahre ausgerichtet sein.

- Leistungs- und mannschaftsorientierte Ziele
 - DMS 2. Bundesliga bei den Damen und Herren etablieren
 - DMSJ Landessieger und Qualifikation für das Bundesfinale
- Leistungsorientierte individuelle Ziele:
 - DJM (inkl. DM SMK) Teilnehmer / Finalteilnahmen / Medaillengewinner
 - NDJM Teilnehmer / Finalteilnahmen / Medaillengewinner
 - LJM/LM Top3 Vereine
 - NK2 ausbilden / Schwimmern den Weg zur JEM ermöglichen
- Leitung, Etablierung und Ausbau des Landesstützpunktes Braunschweig des LSN
- Die leistungsorientierten Ziele umfassen auf dem Weg in die Spalte:
 - Ausbildung gemäß dem langfristigen Leistungsaufbau
 - Wettkampforientierte Schwimmausbildung und Sichtungen in den Stammvereinen
 - Nachwuchsförderung und -ausbildung in der Breite mit dem Ziel der Teilnahme am KMK und SMK
 - Spezifische Förderung mit dem Ziel der Teilnahme an dem norddt. und deutschen SMK

3.3. Wettkampforientierte Ziele

Die leistungsorientierten Ziele umfassen neben der Förderung der Spalte die Förderung weiterer Personengruppen:

- Die Leistungspyramide wird nach oben immer schmäler, wir wollen gleichzeitig auch Alternativen für diejenigen bieten, die aus dieser Pyramide herausfallen:
 - Schwimmer mit NDJM Teilnahme
 - Schwimmer mit LJM Teilnahme
- Die Leistungspyramide ist ausgerichtet auf internationale Meisterschaften der offenen Klasse. Wir wollen Möglichkeiten in dem Übergang aus dem Jugend- in den Erwachsenensport zu der klassischen Leistungspyramide bieten:
 - mit dem Ziel, DMS Mannschaften und Staffeln in der offenen Klasse erfolgreich und konkurrenzfähig besetzen,
 - Schwimmern die Teilnahme an LM und DM der offenen Klasse zu ermöglichen und
 - dabei bspw. schulische oder berufliche Einschränkungen angemessen berücksichtigen.
- Wettkampfsport neben dem klassischen Leistungssport:
 - LJM/BJM Teilnahme und Freizeitwettkämpfe für Schwimmer, die keinen Leistungssport machen wollen oder können

3.4. Kurzfristige Leistungs- und Entwicklungsziele

Die leistungs- und wettkampforientierten übergeordneten Ziele müssen nun konkret in tägliche Maßnahmen und Entscheidungen umgesetzt werden. Als ersten Schritt hat die SSG Braunschweig diverse Aspekte identifiziert, die bei der Erfüllung der Zielsetzungen eine Rolle spielen. Dazu gehören:

- Anzahl der Gruppen
- Anzahl der LSN Kader
- Anzahl der Meisterschaftsschwimmer
- Anzahl der Schwimmer je Gruppe
- Anzahl der Trainingseinheiten
- Anzahl der Wettkampfschwimmer
- finanzielle Rahmenbedingungen
- Homebase
- Kommunikation
- Kooperationen
- personelle Rahmenbedingungen
- Rahmen der Aktiven

- Schul-/Kindergartenkooperationen
- Stützpunktvertrag (Zusammenarbeit mit dem LSN)
- Trainingsmethodik
- Trockentrainingsfläche
- Vorgabe/Ziele der Stammvereine
- Wasserfläche

Unter der Berücksichtigung der verschiedenen Einflussfaktoren hat die SSG Braunschweig sich die folgenden konkreten Ziele für die kommende Saison und folgenden Jahre gegeben:

- Teilnahme von mindestens 3 Schwimmern an den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften pro Jahr und von mindestens 6 Schwimmern an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften pro Jahr und jährliche Finalteilnahmen bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften/Deutschen Mehrkampfmeisterschaften, idealerweise ein Medaillengewinner
- Ausbildung und Betreuung von mindestens 12 LSN Kaderschwimmern am Stützpunkt Braunschweig je Saison
- Mindestens 3 Medaillen bei den Norddeutschen Meisterschaften pro Jahr
- Etablierung in der 2. DMS-Bundesliga
- Qualifikation für das Bundesfinale DMSJ
- Stärkster Verein aus dem Bezirk Braunschweig auf allen LSN-Veranstaltungen und drittstärkster Verein aus Niedersachsen
- Drittstärkster Stützpunkt in Niedersachsen
- Ausbildung von mindestens drei neuen Trainern pro Jahr
- Ausrichtung von zwei Einladungswettkämpfen und mindestens einer Meisterschaft pro Jahr
- Ausrichtung des Training nach dem 75%-Szenario der DSV-Nachwuchskonzeption Schwimmen 2020
- Optimaler Einsatz der finanziellen Mittel, d. h. Auslastung der Bahnen mit mindestens sechs Schwimmern im Leistungsbereich und mindestens acht Schwimmern in den übrigen Bereichen
- Erhalten und Ausbau von Kooperationen mit Partnern zur Unterstützung des Trainings
- Ausbau der Schulkooperationen

In den folgenden Kapiteln wird beschrieben, wie diese Ziele erreicht werden sollen.

3.5. Leitlinie und Grundsätze im Leistungssport

Grundlage für die leistungssportlichen Entscheidungen der SSG Braunschweig ist die Nachwuchskonzeption Schwimmen des DSV. Dort wird detailliert beschrieben, nach welchen Methoden das Training durchzuführen ist. Genauer gehen wir im Abschnitt Training darauf ein.

Die Anforderungen aus diesem Konzept sind sehr komplex und stehen im Konflikt mit einigen anderen der identifizierten Faktoren, die die leistungssportliche Zielsetzung beeinflussen. Beispielsweise gibt die Verfügbarkeit der Bahnen für das Training eine obere Grenze für die Anzahl der Trainingseinheiten vor oder alle Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung.

4. Organisations- und Führungsstruktur

Die Organisationsstruktur der SSG Braunschweig bildet den Rahmen für die Umsetzung der leistungssportlichen Ziele. Eine effektive Verteilung der Aufgaben soll die bestmögliche Umsetzung des Leistungssports mit allen damit verbundenen Aufgaben und Anforderungen sicherstellen.

4.1. Organisation

Die SSG Braunschweig ist eine Startgemeinschaft ihrer drei Stammvereine Eintracht Braunschweig, Polizei SV Braunschweig und SG Blau Gold. Die Aktiven sind Mitglied in einem dieser Stammvereine. Die SSG Braunschweig organisiert den gesamten Wettkampfbetrieb und das Training im wettkampforientierten Sport mit den Stammvereinen zusammen.

Das höchste Organ der SSG Braunschweig ist die Mitgliederversammlung. Diese wählt den geschäftsführenden Vorstand sowie den erweiterten Vorstand, die die SSG Braunschweig durch das Tagesgeschäft führen.

4.2. Führungsstruktur

Der geschäftsführende Vorstand fokussiert sich auf die Themen Finanzierung des Vereins, Personalverantwortung, Zusammenarbeit der Stammvereine, repräsentative Vertretung des Vereins nach außen und besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schwimmwart
- dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand gliedert sich in zahlreiche Ressorts und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand themenbezogen. Zur besseren Organisation ist der erweiterte Vorstand in diverse Ausschüsse gegliedert, diese sind

- Bereich Geschäftsführung
 - Ausschuss Geschäftsführung
 - Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausschuss Sponsoring und Förderung
- Bereich Sport
 - Ausschuss Nachwuchssport
 - Ausschuss Wettkampfsport
 - Ausschuss Leistungssport
- Bereich Organisation
 - Ausschuss Daten
 - Ausschuss Eigene Wettkämpfe
 - Ausschuss Auswärtige Wettkämpfe
 - Ausschuss Sonstige Veranstaltungen

4.3. Ehrenamtliches Engagement

Die SSG Braunschweig wird komplett ehrenamtlich geleitet und von einer Verwaltungskraft auf Minijobbasis unterstützt. Insgesamt engagieren sich ca. 20 Personen im Vorstand und Ausschüssen und weitere viele Helfer punktuell auf den eigenen Veranstaltungen. Das Engagement der Eltern ist gerade bei den eigenen Veranstaltungen sehr hoch. Bei auswärtig besuchten Wettkämpfen sind ca. 20 Eltern als Kampfrichter pro Wochenende aktiv, bei den selbst ausgerichteten Wettkämpfen mehr als doppelt so viele Personen. Es werden regelmäßige Elternabende durchgeführt, wo neue Eltern dazu ermuntert werden, sich für den Verein zu engagieren. Regelmäßige SSG-Versammlungen dienen zur weiteren Aufklärung und Bildung von Gemeinschaft. Daneben engagieren sich ca. 10 Trainer im Nachwuchs- und Leistungsbereich.

Folgende Themen werden neben dem eigentlichen Training und Leistungssport im ehrenamtlichen Engagement abgebildet:

- Geschäftsführung
- Sportmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit, soziale Medien, Homepagepflege
- Förderung und Sponsoring
- Mitgliederverwaltung



- Sportlerverwaltung
- Veranstaltungsmanagement bei eigenen und auswärtigen Wettkämpfen
- Koordinierung Kampfrichtereinsätze auf allen Wettkämpfen
- Ausbildungsverwaltung von Trainern und Kampfrichtern

5. Leistungssportpersonal

Ein ganz entscheidender Faktor im Leistungssport ist das Personal, also die Trainer, die die Ziele der SSG Braunschweig mit den Schwimmern umsetzen und erreichen sollen.

5.1. Personalstruktur Trainer

Neben ca. zehn ehrenamtlich organisierten Trainer*innen im Nachwuchs- und Leistungsbereich sind zwei hauptamtliche Trainer*innen für die Leistungsgruppen im Einsatz. Unser hauptamtlicher Trainer in der Spitzengruppe fungiert gleichzeitig als Stützpunkttrainer für unseren Landesstützpunkt Braunschweig. Unsere zweite hauptamtliche Trainerin arbeitet im Nachwuchsbereich L2 und L3. Diese beiden Trainer können einen signifikanten Teil Ihrer Zeit für das Training sowie die Vor- und Nachbereitung einsetzen und somit eine besondere Qualität sicherstellen. Die ehrenamtlichen Trainer geben ihr Training neben ihrer Arbeit oder ihrem Studium. Viele von ihnen sind aktive Schwimmer bzw. ehemalige Leistungsschwimmer und haben daher ganz besonders wertvolles Wissen für die SSG Braunschweig und die Aktiven.

5.2. Maßnahmen zur Absicherung von aktuellem Fachwissen

Als SSG Braunschweig erfüllen wir unseren Bildungsauftrag dadurch, dass wir unsere Trainer und ehrenamtlichen Vereinsmitglieder stets ermutigen, Lernanlässe zu erkennen und sich durch Wissenszuwachs weiterzuentwickeln in dem guten Gefühl, für die Gemeinschaft wichtig zu sein.

Eine erfolgreiche Nachwuchsförderung steht und fällt mit qualifizierten und engagierten Trainern auf allen Ebenen von der Schwimmausbildung bis hin zum Spitzensport. Um Kinder und Jugendliche an den Leistungssport heranzuführen ist ein fundiertes und umfassendes Wissen unumgänglich, damit vielseitig ausgebildete Sportler in der SSG Braunschweig ausgebildet werden können. Die meisten Trainer in unserem Verein sind nebenberuflich beschäftigt und haben häufig keine sportwissenschaftliche Ausbildung durchlaufen. Aus diesem Grund legen wir großen Wert auf die Teilnahme am Aus- und Fortbildungsangebot des Landesschwimmverbandes Niedersachsen (LSN). Der LSN bietet Qualifikationsmöglichkeiten für Einsteiger und Fortgeschrittene, die sich sowohl auf die Anforderungen im Trainings- und Übungsbetrieb als auch auf Tätigkeiten und Reglements vorbereiten, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften stehen. Darüber hinaus ermutigen wir unsere Trainer und ehrenamtlichen Mitglieder, fachverwandte Bildungsangebote und Weiterbildungsangebote des Deutschen Schwimmverbandes wahrzunehmen.

Alle Trainer der SSG orientieren sich zudem eigenständig immer an den neuesten Trends des Schwimmsports, sodass das Training immer weiter optimiert wird. Dies erfolgt neben dem Besuch von Fortbildungen durch Anschaffung und Lektüre von Fachbüchern oder das Recherchieren von Inhalten zum Training in beispielweise der Online-Bibliothek des IAT.

5.3. Qualifikation

Um eine Gruppenleitung bei der SSG Braunschweig übernehmen zu können, müssen die Personen Erfahrungen im Schwimmsport besitzen, ideal Erfahrung als ehemalige Leistungsschwimmer, mindestens eine Ausbildung mit Trainer C-Lizenz besitzen und Erfahrungen als Co-Trainer am Beckenrand gesammelt haben, wo es nicht nur um sportfachliche Bildung geht, sondern wo auch pädagogische Erfahrungen gesammelt werden.

Darüber hinaus steigern sich die Anforderungen mit der Intensität des Trainingsanspruches.

Um den stetigen Nachwuchs an Trainern sicherzustellen, werden verstärkt Nachwuchstrainer aus den eigenen Reihen (ehemalige Leistungsschwimmer) rekrutiert und gezielt ausgebildet. Diese Ausbildung erfolgt zweigleisig: am Beckenrand werden praktische Erfahrungen durch die Anleitung von erfahrenen Trainern gesammelt und durch interne Schulungen sowie Trainerausbildungen des LSN werden theoretische Kenntnisse vermittelt. Diese Ausbildungsstufen starten mit dem Trainerassistenten. Daran schließt sich die C-Lizenz an und unsere besonders engagierten Trainer fördern wir in den Bestrebungen, eine B-Lizenz zu erlangen. Die höchste mögliche Ausbildungsstufe ist die A-Lizenz. Diese Ausbildungsstufe erlangen nur wenige Trainer in Deutschland und die SSG Braunschweig strebt an, stets einen A-Trainer in ihren Reihen zu haben.

6. Trainingssystem

In der SSG Braunschweig betreiben die Stammvereine gemeinsam ihren Wettkampfsport. Dies bündelt die Ressourcen und ermöglicht leistungsstarke Gruppen. Die vorhergehende Schwimmausbildung erfolgt in den Stammvereinen. Das Trainingssystem orientiert sich an den sportlichen Zielen der SSG Braunschweig und den Empfehlungen der Spitzerverbände. Zur Umsetzung des Trainingssystem hat sich die SSG Braunschweig ein Gruppensystem gegeben.

Nach der Ausbildung in der Basisgruppe bieten sich den Schwimmern zwei verschiedene Leistungsstränge: Den Leistungssport und den Wettkampfsport. Der Strang Leistungssport zielt auf eine bestmögliche Ausbildung der Schwimmer ab; der Sport steht bei diesen ganz klar im Vordergrund. Der Strang Wettkampfsport fordert geringere Trainingsumfänge von den Schwimmern ab und bietet Möglichkeiten für Schwimmer, die den Umfang des Leistungsstranges aus verschiedenen Gründen nicht leisten können. Bei entsprechender Leistung besteht die Möglichkeit, zwischen den Bereichen zu wechseln.

6.1. Langfristiger Trainingsaufbau im Leistungssport

Die leistungsorientierten Ziele können wie folgt in den langfristigen Trainingsaufbau (LTA) eingeordnet werden. Der Langfristige Trainingsaufbau stellt dar, welche Trainingsziele man schon im Kindesalter und dann folgend als Jugendlicher erstreben muss, um bestvorbereitet als junger Erwachsener in die deutsche Spitz e bzw. Weltspitze vorzustoßen. Daraus ergibt sich eine Einteilung der verschiedenen Entwicklungsstufen von der Grundausbildung über das Grundlagentraining und das Aufbautraining bis zum Anschlusstraining und schließlich Hochleistungstraining. Diese kann dem folgenden Diagramm entnommen werden. Dieser Aufbau wird auch als Leistungssportpyramide bezeichnet, da die Anzahl der Schwimmer in jeder Ebene typischerweise abnehmend ist: Man muss mit einer ganz breiten Basis in der Grundausbildung starten, um so viele Schwimmer wie möglich zu sichten. In das Grundlagentraining wechseln dann schon nicht mehr alle, was sich fortsetzt, bis nur ganz wenige Schwimmer im Hochleistungstraining ankommen, da Schwimmer, die das geforderte Niveau in Training und Wettkampf nicht erreichen können oder wollen, nicht auf die nächste Stufe wechseln können.

LTA	Grundausbildung (GAB)	Grundlagentraining (GLT)		Aufbautraining (ABT)	Anschlusstraining (AST)	Hochleistungs-training (HLT)
Alter	5-6 Jahre	6/7-10 Jahre		10/11-13/14 Jahre	13/14-15/16 Jahre	ab 15/16 Jahre
Klasse	Familie/Kinder-garten	1.-4.		5.-7./8.	8./9.-10./11.	ab 10./11.
SSG	Stammvereine	B1, B2	L3	L2	SpG	keine Gruppe
LSN		Talentnest	Kader-gruppe	Kadergruppe	Kadergruppe	LLZ + Internat

Abbildung 2: Zielstellung - Förderung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports im DSV, LSN und der SSG Braunschweig



6.2. Wettkampfsport

Aus den wettkampforientierten Zielen ergibt sich, dass die SSG Braunschweig nicht nur die Leistungssportpyramide bedienen will, sondern auf jeder Stufe Alternativen bieten will. Diese Alternativen umfassen zum einen den Entwicklungsstrang für solche Schwimmer, die noch nie oder schon länger nicht mehr länger im Leistungssport unterwegs sind und zum anderen Entwicklungsmöglichkeiten für „Aussteiger“ aus der Leistungssportpyramide. Diesen Schwimmern soll ein Übergang in den Wettkampfsport ermöglicht werden und insb. soll ihnen ein Übergang vom Jugend- in den Erwachsenensport geboten werden. Daraus ergibt sich neben den o.g. Gruppen im Leistungssport quasi überall eine parallele Gruppe im Wettkampfsport oder im Übergang, wobei tendentiell weniger gesplittet wird.

Für den Übergang zwischen Leistungs- und Wettkampfbereich werden klare Anforderungen aufgestellt, die im Detail bei den jeweiligen Gruppen nachgelesen werden können.

6.3. Langfristiger Trainingsaufbau im Leistungssport

Die Grundlage des Trainingssystem der SSG Braunschweig bildet die Nachwuchskonzeption Schwimmen 2020 des DSV, welche durch Klaus Rudolph, seine Kollegen, den Landestrainern, den Bundestrainern und dem Fachausschuss Schwimmen erarbeitet wurde. Dabei werden die Ausbildungsetappen Grundlagentraining, Aufbautraining, Anschlusstraining und Hochleistungstraining beschrieben.

Innerhalb der SSG wird das Grundlagentraining (GLT) von den Basisgruppen 1 und 2 abgedeckt. Vor diesen Gruppen findet die Grundausbildung, welche durch die Stammvereine geleistet wird, statt. Die Grundausbildung wird bereits im Vorschulalter absolviert. Im Alter von 8 bis 9 Jahren sowie von 9 bis 10 Jahren findet dann eine umfassende Ausbildung der Kinder in den Basisgruppen 1 und 2 der SSG Braunschweig statt. Besonders leistungsstarke Kinder werden bereits in diesem Alter durch zusätzliches Training im Talentnest gefördert.

Beim Trainingspensum orientieren wir uns an den Vorgaben des DSV. Hierbei streben wir an, mindestens das Minimum, welches der DSV für Leistungssport in seinem Nachwuchskonzept vorgibt, in den Gruppen widerzuspiegeln.

LTA	Alter	Training/ Woche (h)	Wasser/ Woche (h)	Land/ Woche (h)	Wasser: Land (%)	km/Wo (TE)	km/Jahr (ca.)	Tr.Wo/ Jahr
GLT	7/8	5,5	4	1,5	73:27	4,0 (1,0)	170	42
	9/10	9	6	3	67:22	9,0 (1,5)	400	44
ABT	11/12	13	9	4	70:30	19,0 (2,1)	875	46
	13/14	17	12	5	71:29	30,0 (2,5)	1410	47
AST	15/16	20	15	5	75:25	40,0 (2,7)	1920	48

Tabelle 1: Vorgaben Trainingsumfang Nachwuchskonzeption DSV minimale Variante (75%) Quelle: Rudolph et al., 2015, S.13

Insgesamt schaffen wir in den Etappen GLT und ABT die Grundlage für Leistungssport mit dem Ziel, den langfristigen Leistungsaufbau zu gewährleisten, sodass unsere Sportler ohne große Belastungerscheinung im Jugendalter ihr volles Leistungspotenzial entfalten können. Die genannten Dinge zu den Ausbildungsstufen sind nur ein geringer Anteil der Vielschichtigkeit des Trainings. So gehört auch das Erlernen von koordinativen Fähigkeiten, Schnelligkeitstraining, die Vermittlung des Leistungssportgedanken, Beginn der Ernährungslehre und viele weitere Facetten dazu. Für mehr Tiefe möchten wir an dieser Stelle auf die genannte Konzeption verweisen.

Nach dem Erlangen der Schwimmfähigkeit werden im GLT die vier Schwimmarten erlernt und gefestigt. In dieser Etappe, welche ein Leistungsschwimmer innerhalb seiner Karriere durchläuft, finden die Talentsichtungen statt und im Training des Talentnests werden diese Athleten gefördert. So werden die Sportler hier bereits an den Landesvielseitigkeitstest (LVT), welcher zu Saisonbeginn zentral vom LSN durchgeführt wird, herangeführt. Dieser Test dient zur Überprüfung und Bewertung der ganzheitlichen Entwicklung der Schwimmer. Dazu wird die Technik der Schwimmer von den Landestrainern beurteilt, die körperlichen Gegebenheiten erfasst und vielerlei anderer Fertigkeiten und Fähigkeiten ermittelt. Dieser Test wird zu Saisonende bereits in Braunschweig für die jüngeren Sportler durchgeführt, sodass sie gut für die nächsten Hürden im Leistungssport vorbereitet sind und die SSG Braunschweig wertvolle Erkenntnisse für ihre Ausbildung und die Talentförderung erhalten kann.

Im Bereich Leistungssport bietet die SSG Braunschweig zunächst die Leistungsgruppe 3 für Kinder im Alter von 10 bis 11 Jahren. Daran schließt sich die Leistungsgruppe 2 im Alter von 12 bis 13 Jahren. Schwimmer ab einem Alter von ca. 14

Jahren können in der Leistungsgruppe 1 sowie der Spitzengruppe trainieren. Die Altersangaben sind hierbei als Richtschnur zu verstehen; der individuelle Leistungsstand der Aktiven steht bei der Zuordnung zu einer Gruppe durch das Trainerteam im Vordergrund.

Nach dem Grundlagentraining erfolgt das Aufbautraining, welches durch die Leistungsgruppen 2 und 3 dargestellt wird. Beim Sprung von der Basisgruppe 1 in die Leistungsgruppe 3 findet schon die erste Selektierung statt. Die Kinder, die besonders für den Leistungssport geeignet sind, wechseln in die Leistungsgruppe während weniger talentierte Kinder oder Athleten, welche weniger Trainingsstunden leisten können, in die Wettkampfgruppe 2 wechseln. Diese Gruppe bietet einerseits die Möglichkeit, Spätentwicklern eine Chance auf den Leistungssport zu geben, und andererseits ist sie eine Gelegenheit, weiterhin Freude am Schwimmsport zu vermitteln und an Wettkämpfen teilzunehmen.

In den Leistungsgruppen 2 und 3 im Aufbautraining (ABT) steigt das Trainingspensum stufenweise, auf den Technikgrundlagen wird aufgebaut und die Feinform der Technik wird angestrebt. Neben dem steigendem Trainingspensum beginnen wir mit der Einführung an das Krafttraining, welches in Kooperation mit dem V.f.V. Braunschweig stattfindet. Bei den Inhalten des Krafttrainings nutzen wir das Know-How der lizenzierten Krafttrainer des Vereins. Zudem orientieren wir uns hier bei den Inhalten an dem Rahmentrainingsplan zum Krafttraining im Beckenschwimmen des DSV.

Die Spitze der SSG bildet die Spitzengruppe und die Leistungsgruppe 1. Beide Gruppen bieten Anschlusstraining (AST) an. In der Leistungsgruppe 1 wird den Sportler ermöglicht, Leistungssport zu machen

In der Spitzengruppe sammeln sich nach den absolvierten Etappen die Elitesportler der SSG. Hier wird Leistungssport in Gänze gelebt. Mit Frühtraining, Krafttraining, Training am Wochenende und Trainingslagern wird hier das Maximum aus den Athleten herausgeholt. Mit über 12 Stunden Wasserzeit pro Woche ist schon das Wassertraining sehr umfangreich. Zudem wird hier die Feinstform der Technik angestrebt. Außerdem stehen eine Vielzahl an Leistungstests innerhalb der Saison an, sodass Fortschritte dokumentiert werden können, vorhandenes Leistungspotenzial erkannt wird und das Training gesteuert werden kann. Zur Optimierung des Trainings wurde eine Kooperation mit dem Nachwuchsleistungszentrum von Eintracht Braunschweig aufgebaut. Hierdurch könnten wir Laktatleistungsdiagnostik betreiben und unser Training von wissenschaftlicher Seite unterstützen.

Mit steigender Ausbildungsetappe ändern sich auch die Anforderungen an die Trainingsplanung. So beginnt es im GLT mit der Festlegung von Technikschwerpunkten und endet im AST mit der Gestaltung von Makro-, Meso- und Mikrozyklen zur Vorbereitung auf den jeweiligen Saisonhöhepunkt des Athleten.

Im Bereich Wettkampfsport bietet die SSG Braunschweig die Wettkampfgruppe 2 für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren sowie die Wettkampfgruppe 1 für Schwimmer im Alter ab 14 Jahren an. Daran schließt sich die Wettkampfgruppe

6.4. Schematische Darstellung der Gruppen mit ihren spezifischen Anforderungen

Den oben genannten Gruppen analog des langfristigen Trainingsaufbaus können nun konkreten Alters- und Anforderungsbereichen innerhalb der SSG Braunschweig zugeordnet werden. Hier wird auf die konkreten Umstände Rücksicht genommen. Außerdem wird die Gruppenstruktur wie beschrieben ergänzt um den Strang im Wettkampfsport.

An dieser Stelle haben wir uns entschieden, die beiden Hauptkomponenten „Alter“ und „World Aquatics Punkte“ als Grundlage für die Gruppen aufzuführen und die spezifischen Anforderungen in den Gruppen zu ergänzen. Verbreitet ist auch eine Darstellung nach Rudolphpunkten. Die hier gewählte Sicht hat den Vorteil, dass man direkt die schwimmerischen Unterschiede zwischen den Gruppen erkennt., allerdings wird die direkte Vergleichbarkeit der Leistungen in unterschiedlichen Altersbereichen vernachlässigt.

In den folgenden Grafiken nimmt nach links das Alter der Schwimmer zu und nach oben nimmt die Schwimmgeschwindigkeit der Schwimmer zu.

In rot sind die Entwicklungsstufen bzw. Gruppen im Leistungssport dargestellt. Grün stellt den Wettkampfstrang dar. Orange ist primär im Leistungsstrang anzusiedeln, ist aber nicht Teil der klassischen Leistungssportpyramide.

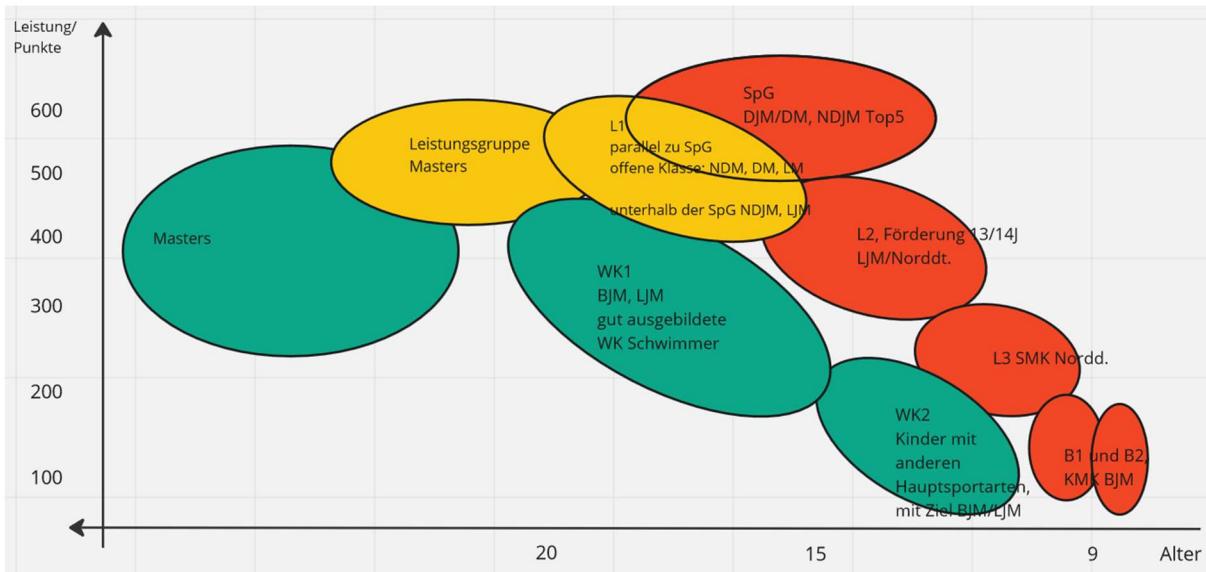


Abbildung 3: Schematische Darstellung der Gruppen der SSG Braunschweig

Diese Konstellation stellt sich zurzeit für die SSG Braunschweig optimal dar. Es gilt, diesen Stand regelmäßig mit der Entwicklung der SSG Braunschweig abzulegen und wenn nötig zu justieren. So müssen beispielsweise keine Gruppen gebildet werden, wenn es in dem betreffenden Segment „keine“ Schwimmer gibt und diese gut mit anderen Segmenten zusammengefasst werden können.

Die Leistungsgruppe Masters ist zurzeit quasi in die Mastersgruppe integriert. Hier gilt es zu überlegen, diese mittelfristig wieder eigenständig zu positionieren. Alternativ bietet sich kurzfristig eine erweiterte L1 an. Dies ist in der folgenden Grafik dargestellt.

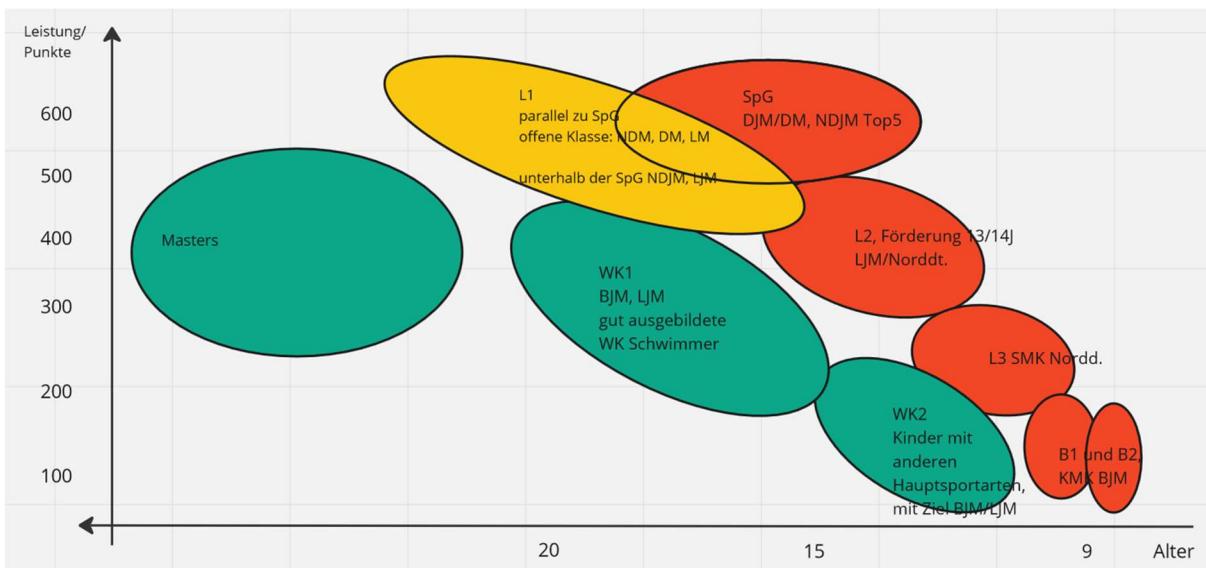


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Gruppen der SSG Braunschweig, Variante

6.5. Schematische Darstellung einer möglichen Zuordnung der Schwimmer zu den Gruppen

Diese theoretischen Überlegungen müssen nun in die Wirklichkeit der SSG Braunschweig und den aktuellen Leistungsstand eingepasst werden. Dazu sind in der folgenden Grafik alle Schwimmer, die im Jahr 2023 einen Wettkampf absolviert haben, mit der Punktzahl ihrer viertbesten Strecke und ihrem jeweiligen Alter und den Gruppen zugeordnet dargestellt. „Punktzahl ihrer viertbesten Strecke“ meint damit: es wurde für jeden Schwimmer die beste Punktzahl jeder Strecke im Jahr 2023 ermittelt und dann die vierbeste Strecke dargestellt. Die Wahl der viertbesten Punktzahl hat den Hintergrund, dass damit vermieden wird, einen Schwimmer besonders gut darzustellen, der nur in einer Lage extrem gut ist, und somit mehr auf die Vielseitigkeit geachtet wird. Die Trennung ist so etwas klarer, als wenn man auf die beste

Strecke schaut (diese Grafiken sind zum Vergleich am Ende dargestellt). Der Altersbereich der Masters ist abgeschnitten, um sich auf die Jugend zu fokussieren und diese besser darstellen zu können.

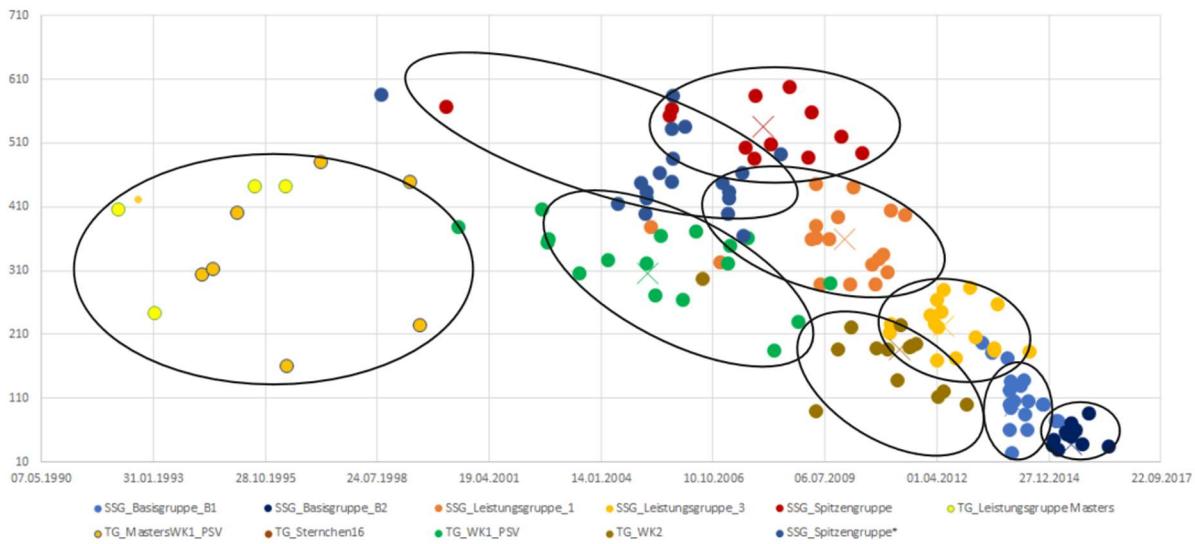


Abbildung 5: WA Punkte: die Punkte der 4. Besten Strecke nach aktueller WA Punktetabelle in der abgelaufenen Saison

Wir möchten hervorheben, dass dies eine mögliche Zuordnung ist basierend alleine auf den Kriterien Altern und World Aquatics Punkte, um zu zeigen, wie die obigen theoretischen Überlegungen mit der Wirklichkeit in Einklang gebracht werden können. Man sieht, dass diese Zuordnung die Gruppen gut ausfüllt. Gleichzeitig erhebt diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bei der Gruppenzuordnung, die durch das Trainerteam erfolgt, müssen selbstverständlich noch viele weitere Kriterien herangezogen werden. Hier geht es nur um die grundsätzliche Gruppenstruktur.

Es ist zu erwarten und sollte Ziel der SSG Braunschweig sein, dass in den kommenden Jahren, die Schwimmer im Leistungsstrang von „unten rechts“ nach „oben links“ durchwandern und die L1 sich so mit weiteren blauen Markierungen im Zentrum des Ellipsoids füllt.

6.6. Beschreibung der einzelnen Gruppen

Im Folgenden möchten wir kurz auf die wesentlichen Anforderungen und Merkmale, die in den obigen Grafiken nur sehr verkürzt dargestellt sind, eingehen. Wir möchten hervorheben, dass insb. die Informationen zum exakten Trainingsangebot und den Wettkämpfen von dem Konzept der jeweiligen Trainer der Gruppen abhängen.

6.6.1. Spitzengruppe (SpG)

- Das höchste Leistungsniveau, das die SSG bieten kann. Den Schwimmern wird das beste Trainingsniveau geboten mit dem Ziel des bestmöglichen Leistungsentwicklung. Die Spitze der Leistungssportpyramide, die die SSG Braunschweig leistet. Hier wird AST durchgeführt, HLT können wir aktuell in Braunschweig nicht anbieten.
- Einordnung: Die Schwimmer wechseln von der PG in die Spitzengruppe und ggf. in die LG oder Masters, sollte die Leistung nicht mehr ausreichend sein.
- Leistungsanforderung:
 - DJM oder DM Teilnahme
 - NDJM Top5
 - mehr als 450 WA Punkte oder positive Leistungsentwicklung auf dem Weg dort hin
- Trainingsangebot: 6-8x zzgl. VFV und Athletik
- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe, nationale hochklassige Einladungswettkämpfe und alle Meisterschaften
- Alter: ca. 13+

6.6.2. Perspektivgruppe

- Die Nachwuchsförderung nach Absolvierung der Mehrkämpfe zur Vorbereitung auf die Spitzengruppe. Hier wird klassisches Aufbautraining durchgeführt.
- Einordnung: Die Schwimmer kommen von der AG in diese Gruppe und wechseln von hier in die Spitzengruppe auf dem Pfad des langfristigen Leistungsaufbaus. Alternativ kann von hier der Weg zur LG eingeschlagen werden. Sollten die Leistungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden, kann ein Wechsel in die WK1 erfolgen.
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme NDJM, LJM
 - 300-500 WA Punkte
- Trainingsangebot: ca. 5x zzgl. VFV und Athletik
- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe, vereinzelt nationale hochklassige Einladungswettkämpfe und alle Meisterschaften
- Alter: ca. 13-15

6.6.3. Aufbaugruppe

- Die erste Leistungsgruppe mit dem Fokus auf den schwimmerischen Mehrkämpfen. Nach der Basisgruppe stehen hier die ganzheitliche Ausbildung und die Vorbereitung auf die Mehrkämpfe im Vordergrund. Nach der Ausbildung in der Basisgruppe wird den Aktiven hier der Übergang in den Leistungssport vermittelt, an der Schwelle vom Grundlagentraining zum Aufbautraining.
- Einordnung: Nachdem die Schwimmer aus der Basisgruppe gekommen sind, erfolgt von hier typischerweise ein Wechsel in die AG, alternativ in die WK2, je nach Alter.
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme Norddt. SMK, möglichst viele Teilnahme an den DM SMK,
 - 150-300 WA Punkte
- Trainingsangebot: 4x zzgl. Athletik
- Wettkämpfe: regionale und hochklassige Einladungswettkämpfe, und alle Meisterschaften
- Alter: 10-12

6.6.4. Basisgruppe 1 (B1)

- Die höchste Basisgruppe. Die Gruppe schließt sich direkt an die B2 an, genau wie dort steht hier die ganzheitliche Ausbildung der Schwimmer im Vordergrund.
- Einordnung: Von hier erfolgt ein Wechsel in die AG oder WK2. Schwimmer wechseln von der B2 in diese Gruppe.
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme an den Mehrkämpfen auf Bezirks- und Landesebene
 - bis 150 WA Punkte
- Trainingsangebot: 3x zzgl. Athletik
- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe und alle Meisterschaften bis zur Landesebene
- Alter: 9-10

6.6.5. Basisgruppe 2 (B2)

- Die erste Basisgruppe. Im Grundlagentraining erfolgt hier die ganzheitliche Ausbildung der Schwimmer.
- Einordnung: Die Gruppe rekrutiert sich aus den Sternchen-Nachwuchsgruppen. Von hier wechseln die Schwimmer in die B1.
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme an den Mehrkämpfen auf Bezirks- und Landesebene
 - bis 100 WA Punkte
- Trainingsangebot: 3x zzgl. Athletik

- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe und alle Meisterschaften bis zur Landesebene
- Alter: 8-9

6.6.6. Wettkampfgruppe 1 (WK1)

- Die Wettkampfgruppe für alle Schwimmer, die sich auf Einladungswettkämpfe konzentrieren wollen und von Zeit zu Zeit an BJM oder LJM teilnehmen wollen.
- Einordnung: Typischerweise erfolgt von dieser Gruppe der Wechsel zu den Masters.
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Training
 - 200-400 WA Punkte
- Trainingsangebot: 3x
- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe und Meisterschaften bis zur Landesebene
- Alter: 15-20

6.6.7. Wettkampfgruppe 2 (WK2)

- Die Wettkampfgruppe für alle Schwimmer, die sich auf Einladungswettkämpfe konzentrieren wollen und von Zeit zu Zeit an BJM oder LJM teilnehmen wollen.
- Einordnung: Hier gehen die Schwimmer hin, die nach der B1 nicht die Anforderungen der AG erfüllen können oder wollen. Typischerweise wechseln die Schwimmer von hier in die WK1, eine Einstufung in die AG oder PG bei positiver Leistungsentwicklung ist möglich, alternativ kann der Wechsel in den Breitensport erfolgen.
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Training
 - 100-250 WA Punkte
- Trainingsangebot: 3x
- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe und Meisterschaften bis zur Landesebene
- Alter: 10-14

6.6.8. Leistungsgruppe Masters (L-M)

- Die Wettkampfgruppe für die Masterschwimmer mit anspruchsvollem Leistungsniveau
- Leistungsanforderung:
 - DMM, DKMM etc.
- Trainingsangebot: ca. 4x
- Wettkämpfe: regionale und hochklassige Einladungswettkämpfe und Meisterschaften bis zur deutschen Mastersebene
- Alter: 20-35

6.6.9. Wettkampfgruppe Masters (WK-M)

- Die Wettkampfgruppe für die Masterschwimmer auf verschiedenem Niveau
- Leistungsanforderung:
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Training
- Trainingsangebot: 3x
- Wettkämpfe: regionale Einladungswettkämpfe und Meisterschaften bis zur deutschen Mastersebene
- Alter: 35+

6.7. Weitere Vergleiche in der Darstellung der Leistungen der unterschiedlichen Schwimmer

Wir stellen zur Information und zum Vergleich die Einordnungen der Schwimmer in die verschiedenen Gruppen nach verschiedenen Maßen dar: die beste Strecke, die viertbeste Strecke und Lagen. Die Vergleiche zeigen insbesondere, dass keine großen Veränderungen auftreten bei Wahl eines unterschiedlichen Vergleichsmaßes, aber die Trennungen zwischen den Leistungs- und Wettkampfgruppen etwas deutlicher wird, wenn man von Top1 auf Top4 oder Lagen wechselt. Dies ist so zu erwarten, da die leistungsstärksten Schwimmer auch die vielseitigsten sein sollten.

6.7.1. Top1 Strecke

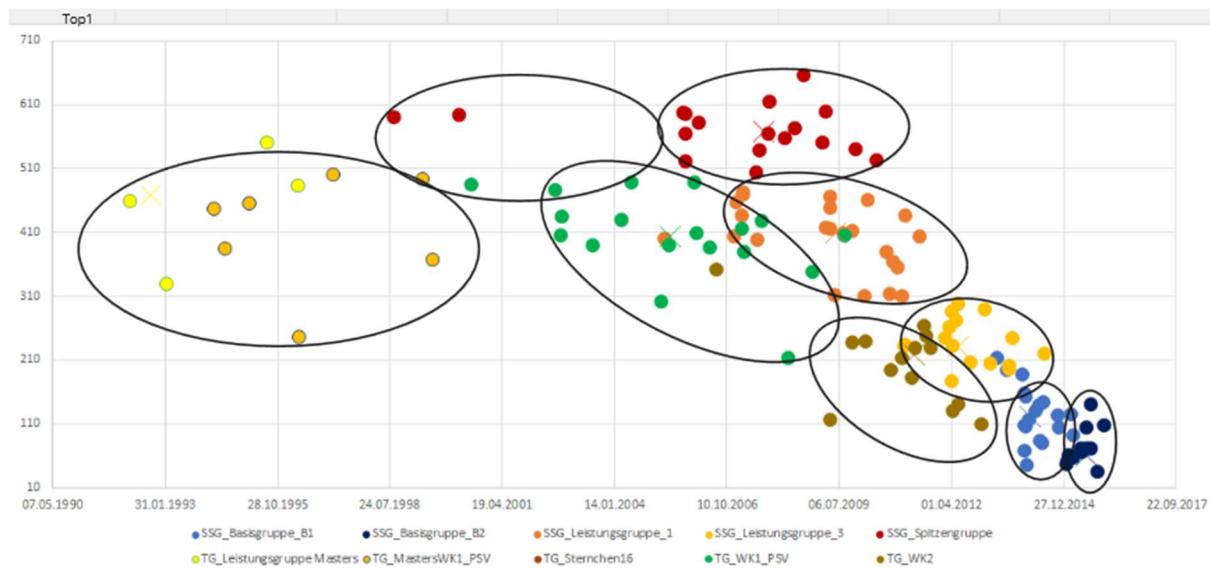


Abbildung 6: WA Punkte: die Punkte der besten Strecke nach aktueller WA Punktetabelle in der abgelaufenen Saison

6.7.2. Top4 Strecke

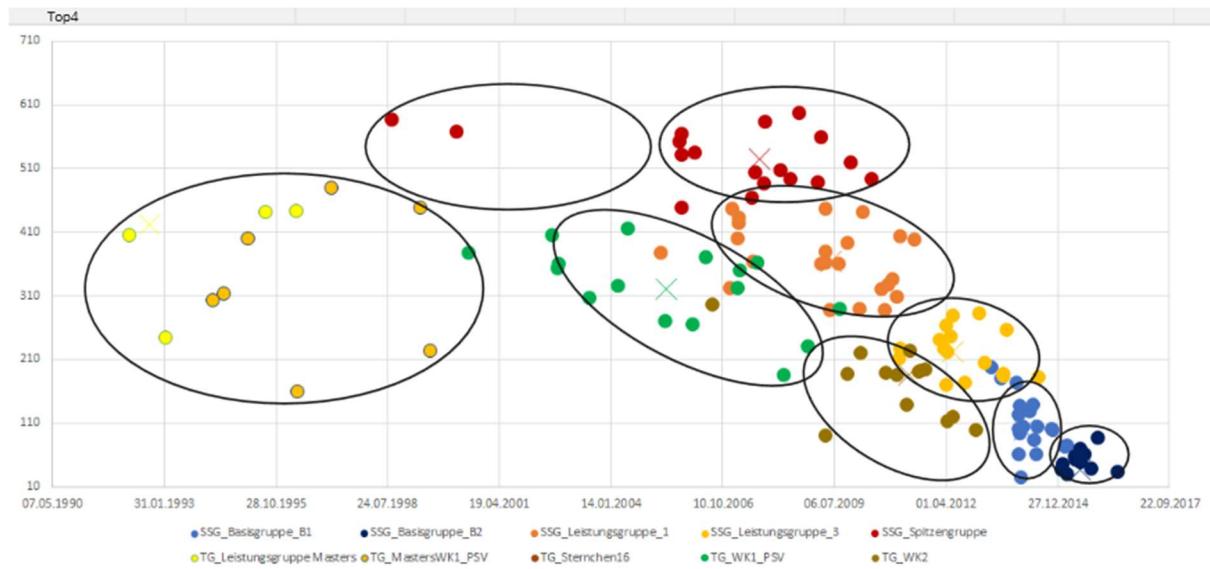


Abbildung 7: WA Punkte: die Punkte der viertbesten Strecke nach aktueller WA Punktetabelle in der abgelaufenen Saison

6.7.3. Lagen (Top1 aus 100L/200L/400L)

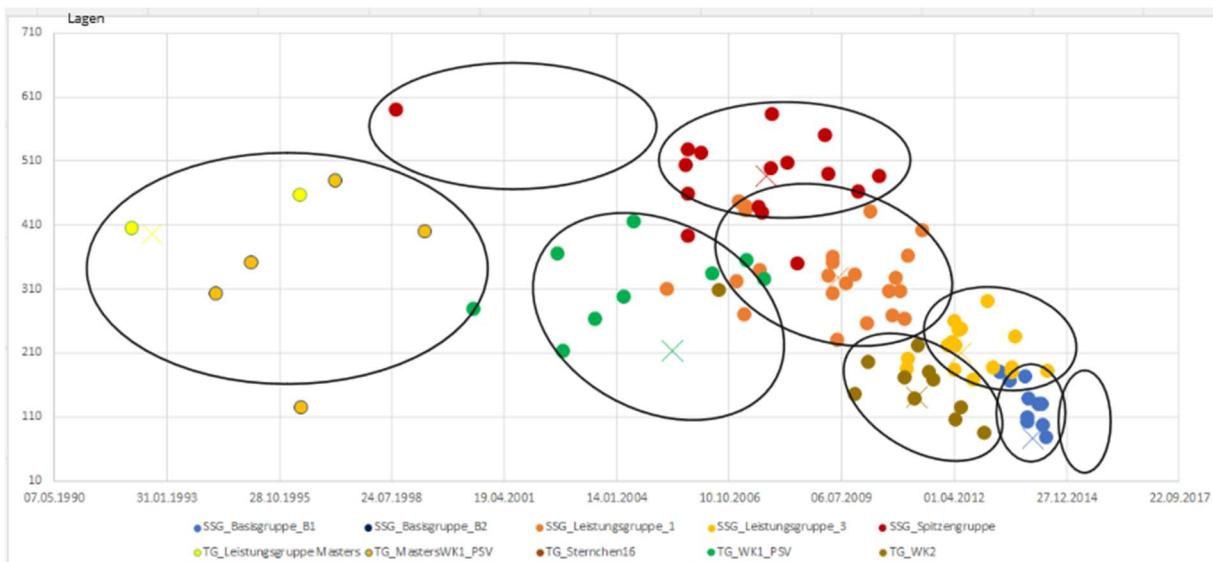


Abbildung 8: WA Punkte: die Punkte der besten Lagenstrecke nach aktueller WA Punktetabelle in der abgelaufenen Saison

7. Wettkampfsystem

Die Wettkampfplanung und das Wettkampfsystem orientieren sich an den Vorgaben des DSV und des LSN. Höhepunkte im Jahr sind die Deutschen Jahrgangsmeisterschaften sowie die Deutschen Meisterschaften für die älteren Schwimmer und die Deutschen Kurzbahnmeisterschaften. Ziel der jüngsten Schwimmer sind die Deutschen Mehrkampfmeisterschaften. Die Kurzbahnmeisterschaften finden im November statt, die übrigen Meisterschaften meist im Mai/Juni. Darauf orientieren sich die weiteren Meisterschaften, die entsprechend angeordnet davor stattfinden: Norddeutsche Meisterschaften sowie Mehrkampfmeisterschaften, Landesmeisterschaften und Bezirksmeisterschaften.

Zur Teilnahme an den Meisterschaften muss man sich durch das Erreichen einer bestimmten Normzeit im Vorfeld oder durch einen entsprechenden Eintrag in der Bestenliste qualifizieren. Diese Nachweiszahlen können auf den untergeordneten Meisterschaften (also bspw. auf den Landesmeisterschaften für die Norddt. Meisterschaften) erreicht werden oder auf Einladungswettkämpfen.

Einladungswettkämpfe werden von vielen Vereinen veranstaltet und sie sind sehr wichtig für die Wettkampfpraxis der Schwimmer. Einladungswettkämpfe finden insbesondere in der Zeit vor den Meisterschaften statt und in vielen verschiedenen Formaten. Sie geben den Schwimmern die Möglichkeit, Wettkampferfahrung und Normzeiten zu sammeln und fördern den Teamzusammenhalt. Auch die SSG Braunschweig richtet mit der SummerChallenge und der Weihnachtsgala Einladungswettkämpfe aus.

Daneben gibt es zwei Mannschaftswettbewerbe: den Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS) und die Staffelmeisterschaften DMSJ (Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend). Der DMS ist in Ligen von der Bundesliga über die 2. Bundesliga und die Landesliga bis hin zur Bezirksliga eingeteilt. Alle Schwimmer einer Mannschaft müssen ein bestimmtes Wettkampfprogramm schwimmen und zur Ermittlung des Siegers werden für jede erreichte Zeit der Mannschaft Punkte gutgeschrieben. Der DMSJ besteht aus Staffeln, die nach Altersklassen getrennt von jeder Mannschaft in allen Lagen absolviert werden müssen. Zur Ermittlung des Gesamtsiegers werden alle Zeiten addiert.

An diesen Etappen über das Jahr hinweg orientiert sich die Trainingsplanung der einzelnen Gruppen der SSG Braunschweig.

8. Stützpunktsystem

8.1. Landeskader

Die Kadernominierung erfolgt auf Grundlage der bundeseinheitlichen Nominierungsrichtlinien des DSV. Die Kadernormen des LSN sind an die Altersstrukturen des Spitzerverbandes gekoppelt und ergeben sich aus den sogenannten Rudolph-Punkten (= Punktetabelle zur altersgerechten Einschätzung der Leistungen im Schwimmen). Die Kaderzeiten orientieren sich im Juniorenbereich an der deutschen Spitz.

Die Kaderförderung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen lässt sich in eine Grund- und in eine erweiterte Förderung unterteilen. Die Grundförderung bezieht sich auf die im Saisonverlauf stattfindenden Lehrgänge. Für die erweiterte Förderung innerhalb des Top-Teams werden die Kriterien im nächsten Abschnitt zugrunde gelegt. Diese Struktur gewährleistet ein kontinuierliches, altersgerechtes Fördern und Fordern der jungen Talente.

Die SSG Braunschweig ist seit vielen Jahren tragender Verein des Landesstützpunkts Braunschweig, d. h. die SSG Braunschweig ist der Verein mit den meisten Kaderathleten der Region und vom LSN mit der Organisation und Durchführung des Stützpunktes beauftragt.

Die Entwicklung der Landeskaderzahlen der SSG Braunschweig sowie am Stützpunkt Braunschweig ist in der folgenden Grafik dargestellt. Man erkennt den klaren Aufwärtstrend in der Zahl der Kadersportler der SSG Braunschweig in den letzten Jahren, was auf die neu aufgestellte Arbeit und insbesondere die Nachwuchsarbeit zurückzuführen ist. Die Kaderschwimmer der SSG Braunschweig sind nach Kaderstatus aufgesplittet, die Kaderschwimmer der anderen Vereine am Stützpunkt zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst.

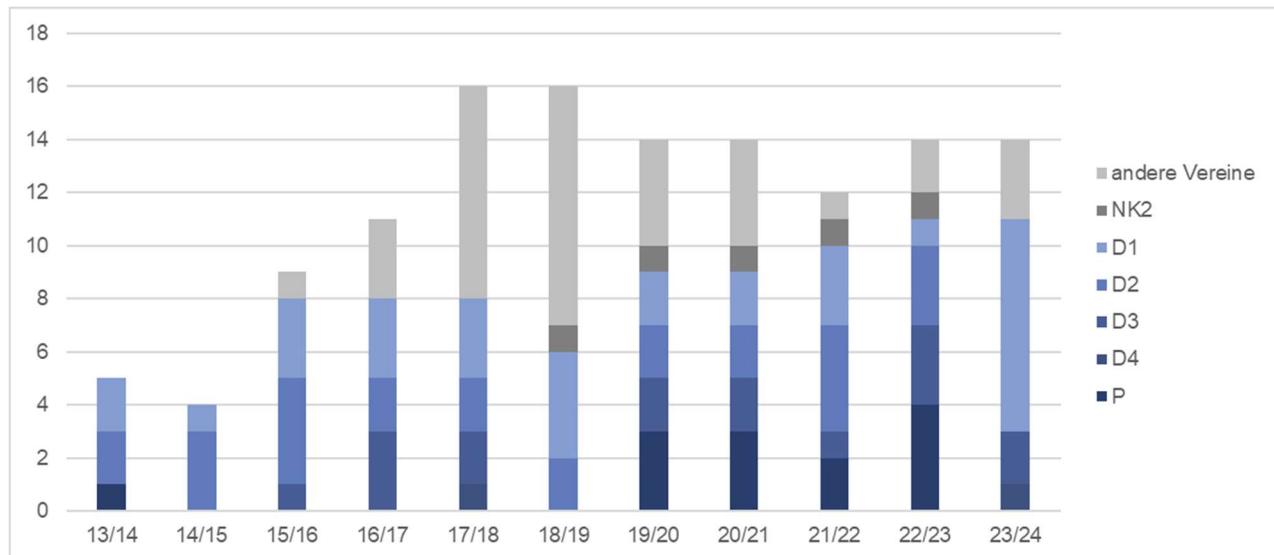


Abbildung 9: Anzahl der Kaderschwimmer der SSG Braunschweig und des Landesstützpunktes Braunschweig seit 2013 je Saison.

8.2. Landesstützpunkt Braunschweig

Auf Landesebene haben sich neben dem Landesleistungszentrum Hannover mit Braunschweig, Osnabrück und Oldenburg/Delmenhorst drei Landesstützpunkte etabliert. Zur Anerkennung eines Landesstützpunktes werden gemäß den LSB-Richtlinien die zu erfüllenden Kriterien und der damit verbundene Fortbestand des Standortes in einem Rhythmus von zwei Jahren geprüft.

Für ein Flächenland, wie es Niedersachsen ist, bilden die auf Regionen ausgerichteten Landesstützpunkte eine wichtige Grundlage in der Nachwuchsarbeit. Unterhalb der Ebene der Landesstützpunkte hat der LSN die Talentnester entwickelt, die in Abstimmung mit den Landesstützpunkten die Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung bis hin zu den Kadern sicherstellen sollen. Die Verknüpfung dieser verschiedenen Ebenen muss unter professioneller Beobachtung und Führung erfolgen und klaren Vorgaben folgen.

Der LSN hat einen Stützpunkt-Check entwickelt, der es möglich macht, an den Stützpunkten einen qualifizierten und nachhaltigen Aufbau zu überprüfen. In den Stützpunktchecks werden die interaktiven Handlungen aller Beteiligten bewertet und zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Ein eigens entwickelter Fragebogen dient als Gesprächsleitfaden der Stützpunktarbeit. Im gemeinsamen Dialog mit dem stützpunkttragenden Verein werden Stärken und Schwächen des Standortes erörtert und Ziele formuliert.

Um die Effektivität der Stützpunkte im Sinne eines Qualitätsmanagements zu überprüfen sowie Mindeststandards zu definieren, wurden die Aufgaben/Kriterien eines Landesstützpunktes in einem konkreten Bewertungsschema definiert. Durch die regelmäßigen Stützpunktchecks kann der Leistungsstandard erhalten werden.

Der letzte Stützpunktcheck am Landesstützpunkt Braunschweig fand im Jahr 2024 statt. Als positiv wurden die Trainingsmöglichkeiten (neu mit der Kooperation mit dem V.f.V. im Kraftraining), die Ausbildung der Trainer und das Nachwuchskonzept sowie die Kooperationen mit Ärzten und Physiotherapeuten bewertet. Die Anzahl der Kaderschwimmer ist auf einem stabilen Niveau mit leicht ansteigender Tendenz. Als kritisch wurden die mangelnde Kooperation mit Schulen und die Verzahnung von schulischer und schwimmerischer Ausbildung gesehen. Insgesamt wurde der Stützpunkt mit zwei von drei möglichen Sternen über die Basisbewertung hinaus (also insgesamt Stufe 3 von 4) bewertet. Der nächste Stützpunktcheck ist vom Landesschwimmverband Niedersachsen für Ende 2026 geplant.

8.3. Zusammenarbeit mit dem Landesleistungszentrum

Die Zentrale der Nachwuchsförderung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen ist das Landesleistungszentrum Hannover. Die jeweiligen dezentralen Landesstützpunkte Oldenburg/Delmenhorst, Braunschweig, und Osnabrück leisten die Talentfindungs- und Ausbildungsarbeit in der Fläche Niedersachsens nach den Vorgaben und Richtlinien des Landesleistungszentrums. In Hannover befindet sich derzeit das einzige Sportinternat Niedersachsens, das eng mit Schwimmvereinen zusammenarbeitet. Alle Vereine Niedersachsens haben die Möglichkeit, Talente bei entsprechender Leistung am Landesleistungszentrum Hannover trainieren und entsprechend das Internat besuchen zu lassen. Alle Vereine Niedersachsens sind angehalten, Talenten den entsprechenden Weg zu ebnen, solange am Wohnort keine adäquaten Trainingsmöglichkeiten mit ggf. notwendiger Verzahnung von schulischer und schwimmerischer Ausbildung bestehen. Gleichzeitig wird angestrebt, dass die Schwimmer das Startrecht für ihren Heimatverein behalten, wenn sie am Landesleistungszentrum trainieren. In der Bewertungsmatrix des Stützpunktchecks ist sichergestellt, dass die Heimatvereine auch dann von ihren Talenten profitieren, wenn sie am Landesleistungszentrum trainieren.

8.4. Zusammenarbeit mit anderen Landesstützpunkten

Der Trainerrat, der vom Landesschwimmverband Niedersachsen organisiert wird, fördert den Austausch und die Zusammenarbeit der Landesstützpunkte. Das quartalsmäßige Treffen findet virtuell oder in Präsenz in Hannover statt. Jeder Stützpunkt bringt aktuelle Themen ein, um somit die gemeinsamen Ziele erreichen zu können. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch bei den Meisterschaften statt, wo alle Landestrainer und Stützpunkttrainer anwesend sind.

Somit ist sichergestellt, dass alle Trainer der Landesstützpunkte jederzeit auf dem aktuellen Wissenstand sind und neue Entwicklungen allen Stützpunkten zugutekommen. Alle Stützpunkte können so von den Erfahrungen jedes einzelnen Stützpunktes lernen. Der Stützpunkttrainer am Landesstützpunkt Braunschweig gibt diese neuen Entwicklungen regelmäßig an die Trainer der SSG Braunschweig weiter und sammelt umgekehrt Themen und Erfahrungen ein, um diese mit den anderen Stützpunkttrainern zu diskutieren.

9. Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig

Die SSG Braunschweig arbeitet seit vielen Jahren sehr erfolgreich mit der Stadt Braunschweig zusammen. Einerseits profitiert die SSG Braunschweig durch die Zuschüsse für den Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Überlassung von Trainings- und Wettkampfstätten. Andererseits profitiert die Stadt Braunschweig von dem Angebot der SSG Braunschweig und dem zusätzlichen bundesweiten Bekanntheitsgrad sowie von zahlreichen Besuchern in Braunschweig bei Wettkämpfen.

9.1. Alleinstellungsmerkmal in Braunschweig

Die SSG Braunschweig als Start- und Trainingsgemeinschaft der beteiligten Stammvereine bündelt die Ressourcen der beteiligten Vereine. Unter optimaler Ausnutzung der Bahnenzeiten und optimalen Einsatzes der Trainer schafft sie Trainingsbedingungen für die Aktiven, die deutlich über das hinausgehen, was die einzelnen Stammvereine anbieten könnten. Dies umfasst nicht nur die Anzahl und Länge der Trainingseinheiten, sondern vor allem die Qualität. Durch die Zusammenfassung der leistungsstarken Aktiven treffen diese im Training häufiger auf Konkurrenzsituationen und können sich gegenseitig anspornen. Mit diesem Angebot und diesen Möglichkeiten geht die SSG Braunschweig deutlich über das hinaus, was die einzelnen Vereine anbieten können. Sie ist die einzige Schwimmgemeinschaft in Braunschweig, die diese Möglichkeiten für die Aktiven bietet. Damit ist es ihr vornehmlich möglich, besondere Leistungen im Bereich Schwimmen für den Braunschweiger Schwimmsport herauszubringen. Weiterhin ist es der SSG Braunschweig aufgrund des großen Know hows möglich, überregionale Wettkämpfe und Meisterschaften auszurichten, von der die Stadt Braunschweig und ihre Bekanntheit in besonderem Maße profitieren.

9.2. Stadt des Sports

Die Stadt Braunschweig ist die „Stadt des Sports“ in Niedersachsen, Sport hat einen hohen Stellenwert in Braunschweig. Die Bevölkerung ist begeistert für den Sport und die Stadt Braunschweig ist an einem hochklassigen und vielfältigen Sportangebot interessiert und fördert dies nach Kräften. In diesem Zusammenhang ist die SSG Braunschweig sehr wichtig und leistet einen wichtigen Beitrag zum Titel „Stadt des Sports“. Sie erweitert das Angebot von Spitzensport um den Bereich Wassersport und bietet Schwimmsport auf hohem Niveau an. Sie bietet nicht nur den Leistungssport an, sondern sorgt für Erfolge Braunschweigs auf regionaler und nationaler Bühne und lässt diverse regionale, nationale und internationale Wettkämpfe und Meisterschaften in Braunschweig stattfinden.

9.3. Bundesweite Bekanntheit Braunschweigs

Die SSG Braunschweig fördert die Bekanntheit der Stadt Braunschweig im gesamten Bundesgebiet. Regelmäßig nehmen die Schwimmer der SSG Braunschweig an regionalen und überregionalen Wettkämpfen sowie an regionalen und nationalen Meisterschaften teil. Sie starten dort unter dem Namen „SSG Braunschweig“ und sorgen für eine Bekanntheit des Vereinsnamens und damit auch des Namens der Stadt. Sie treten erfolgreich auf und fördern somit eine positive Assoziation mit dem Vereins- und Stadtnamen Braunschweig.

In den letzten Jahren waren die Aktiven neben vielen niedersächsischen Orten beispielsweise in Dresden, Dortmund, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Kiel, Solingen, Mölln, Köln, Bamberg, Essen, Darmstadt, Wuppertal, Sindelfingen, Regensburg, Gera, Potsdam und Halle erfolgreich am Start.

9.4. Wirtschaftsfaktor für die Stadt Braunschweig

Die SSG Braunschweig richtet regelmäßig regionale, nationale und internationale Wettkämpfe und Meisterschaften aus. Die SSG Braunschweig sieht dies als gute Gelegenheit, den eigenen Aktiven attraktive Wettkämpfe vor Ort zu bieten sowie die Nachwuchsaktivitäten für den Sport zu begeistern. Weiterhin spielen ausgerichtete Wettkämpfe eine zentrale Rolle im Finanzierungskonzept der SSG Braunschweig. Nicht zuletzt stellen die Wettkämpfe und insbesondere die überregionalen Wettkämpfe eine gute Werbemöglichkeit für die SSG Braunschweig dar.

Die Stadt Braunschweig profitiert in besonderem Maße von diesen Wettkämpfen, die die SSG Braunschweig im Wesentlichen im Sportbad Heidberg, aber auch im Freibad Raffteich ausrichtet. Die Stadt Braunschweig wird bundesweit bekannt und aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus angrenzenden Ländern reisen Aktive, Trainer, Betreuer, Kamprichter und Eltern nach Braunschweig. Sie übernachten hier, besuchen den Weihnachtsmarkt, gehen einkaufen und besuchen Restaurants. Und die einen oder anderen kommen vielleicht zu einem privaten Besuch noch einmal vorbei.

Aus dem Feedback der Vereine wissen wir, dass viele Teilnehmer explizit wegen des guten Umfeldes nach Braunschweig kommen: eine gute Organisation gepaart mit einer Top-Location, dem Sportbad Heidberg.

Zwei selbstveranstaltete Wettkämpfe richten wir in der Regel jährlich aus:

- Die Internationale Weihnachtsgala
 - Im Dezember 2024 fand die 31. Auflage dieser Veranstaltung statt. Sie besticht durch ein umfangreiches Wettkampfprogramm mit allen existierenden Wettkampfstrecken, vielen Finals und einigen spannenden Sonderläufen wie z. B. den Weihnachtsfinals, in denen die besten Schwimmer aus verschiedenen Strecken gegeneinander antreten, und Teamevents, die den Zusammenhalt der Vereine stärken.
 - Über das Wochenende verteilt nehmen regelmäßig ca. 700 Aktive an der Veranstaltung teil.
 - Gäste kommen aus dem gesamten norddeutschen Raum sowie vereinzelt aus anderen Bundesländern. Ausländische Gäste, beispielsweise aus Dänemark, den Niederlanden oder der Schweiz besuchen uns regelmäßig.
 - Das Teilnehmerfeld ist hochklassig besetzt, bspw. mit Medaillengewinnern der deutschen Jahrgangsmeisterschaften; in nahezu jedem Jahr fallen Landesjahrgangsrekorde.
- Braunschweiger SummerChallenge
 - Ein komplett neues Wettkampfformat, das im Rahmen der Einschränkungen im Jahr 2020 entwickelt wurde.
 - Über Vorläufe und Finals hinweg qualifizieren sich die besten Schwimmer für die namensgebende Challenge am Ende des Wettkampfes, in der die besten Schwimmer aller Altersklassen den Gesamtsieger ermitteln.

Weiterhin plant die SSG Braunschweig, pro Jahr ein bis zwei Meisterschaften für die Verbände auszurichten. Das Spektrum reicht von Bezirks- und Landesmeisterschaften bis hin zu Norddeutschen Meisterschaften und sogar Deutschen Meisterschaften und umfasste in den letzten Jahren:

- 2017
 - Bezirksmeisterschaften „Lange Strecken“
 - Norddeutsche Meisterschaften
- 2018
 - Norddeutsche Meisterschaften „Lange Strecken“
- 2019
 - Bezirksmeisterschaften
 - Norddeutsche Meisterschaften der Masters
- 2020
 - LSN Sommer Cup
- 2021
 - LSN Kaderwettkampf (LSN Open Drei)
 - Deutsche Meisterschaften der Masters
- 2022
 - Bezirksmeisterschaften
 - Landesmeisterschaften
 - Norddeutsche Meisterschaften Mehrkampf
- 2023
 - Norddeutsche Meisterschaften „Lange Strecken“
 - Norddeutsche Meisterschaften
- 2024
 - Landesjahrgangsmeisterschaften
 - Deutsche Meisterschaften Schwimmerischer Mehrkampf
- 2025
 - Landes- und Norddeutsche Meisterschaften „Lange Strecken“
 - NSV Norddeutsche Mastersmeisterschaften 2025
 - LSN Landesmeisterschaften

Die Ausrichtung von Meisterschaften der Masters ist sehr interessant, auch wenn sie nicht zur eigentlichen Zielgruppe des Leistungssportes der SSG Braunschweig gehören, da sich hier ein breites Feld der Aufmerksamkeit und finanzieller

Vorteile bildet. Darüber hinaus finden Deutsche Meisterschaften der offenen Klasse sowie deutsche Jahrgangsmeisterschaften seit einigen Jahren immer an festen Orten wie Berlin und Wuppertal statt.

Besonders bemerkenswert ist, dass die SSG Braunschweig sich durch die gute Organisation und das gute Umfeld bei Wettkämpfen einen solchen Namen gemacht hat, dass wir regelmäßig angefragt werden, ob wir Meisterschaften ausrichten wollen anstatt, dass wir uns im normalen Prozess um die Ausrichtung bewerben müssen. So geschehen bei den Deutschen Meisterschaften der Masters im Jahr 2021 und den Norddeutschen Meisterschaften im Jahr 2023 sowie auch bei den Deutschen Meisterschaften SMK im Jahr 2024. Eine Anfrage zur Ausrichtung der Norddt. Meisterschaften SMK im Jahr 2024 mussten wir aufgrund unseres vollen Kalenders ablehnen.

10. Flankierende Betreuungsmaßnahmen und Kooperationen

Neben dem eigentlichen Schwimmtraining sind weitere Maßnahmen extrem wichtig, um beispielsweise die sportliche Ausbildung der Aktiven zu verbessern oder gesundheitlich zu betreuen. Dazu unterhält die SSG Braunschweig Kooperationen mit diversen Partnern.

10.1. Kooperationen

Folgende Kooperationen zur Unterstützung des Leistungssports führt die SSG Braunschweig durch:

- Vereinskooperation mit den Stammvereinen Polizei SV Braunschweig, BTSV Eintracht, SG Blau-Gold Braunschweig
 - Erfahrungsaustausch zwischen den Schwimmtrainern
 - Unterstützung in der Schwimmausbildung
 - organisatorische Unterstützung bei Veranstaltungen
- V.f.V. Braunschweig e.V. (Kraftsportverein)
 - Ergänzung des Athletiktrainings unter professioneller Anleitung mit einer neuen Sichtweise
 - Erfahrene Anleitung auf dem Weg zum Krafttraining in jungen Jahren und ermöglichen von intensivem Krafttraining für die älteren Sportler
- Die Sportpraxis Philipp Glawe
 - Physiotherapeutische Betreuung der Athleten zur Prävention und Rehabilitation
 - Sportwissenschaftliche Vorträge und Ausbildung
- Eintracht Nachwuchsleistungszentrum
 - Unterstützung für Athletik- und Koordinationstests (z.B. Landesvielseitigkeitstests)
 - Unterstützung bei diagnostischen Tests (z.B. Laktatstests)
- Herzogin-Elisabeth-Hospital
 - sportmedizinische Untersuchung
 - Post-Covid Rehabilitation
 - Verletzungsbehandlung

10.2. Sportstätten

- Sportbad Heidberg
- Sport- und Schwimmhalle der Raabeschule
- Rote Wiese (V.f.V.)

10.3. Homebase

Seit Dezember 2022 wird die Homebase als neues „SSG-Vereinsheim“ genutzt. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Haupttrainingsort, dem Sportbad Heidberg. Die Nutzungsformen sind vielfältig und unterstützen den

Leistungssport in der SSG Braunschweig auf vielfältige Art. Durch eine Nutzung als Teilzeitinternat zwischen der Schule und der Trainingszeit beispielweise optimieren die Schwimmer ihren Tagesablauf, reduzieren Fahrzeiten und können mehr Trainingseinheiten wahrnehmen. Durch die Nutzung als Büro und für Besprechungen wird der organisatorische Rahmen vereinfacht und verbessert.

Weitere Nutzungsformen der Homebase, die bereits laufend umgesetzt werden:

- Teilzeitinternat mit Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen
- Trainer- und Teambesprechungen
- Theoretische Trainingseinheiten (Mentaltraining/Ernährungsberatung)
- Physiotherapeutische Präventionskurse/Behandlungen
- Vorstandssitzungen/Ausschusssitzungen/Mitgliederversammlung
- Veranstaltungsorganisation für eigene Wettkämpfe
- Büro Schwimmschule
- Aufenthalts- und Betreuungsraum für interne Trainingslager
- Besprechungsraum für unsere Stammvereine
- Lagerfläche im Keller für Material
- Trockenkeller für Trainingsmaterialien

10.4. Teilzeitinternat

Das Teilzeitinternat in der Homebase befindet sich derzeit noch im Aufbau. Hier soll eine Betreuung in der Zeit zwischen Schule und Training gewährleistet werden. Damit wird das soziale Miteinander mit den Trainingskollegen gefördert und die Fahrwege von Schule-Zuhause-Trainingsstätte werden eingespart. Durch die damit verbundene Reduzierung von Reisezeiten und verbesserter Betreuung am Nachmittag kann das Training erfolgreicher gestaltet werden und den Schwimmern ist es möglich, weitere Trainingseinheiten wahrzunehmen.

11. Prävention

Die SSG Braunschweig engagiert sich leidenschaftlich für fairen Sport und setzt sich vehement für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ein. Unsere Organisation steht für die strikte Einhaltung der Regeln im Schwimmsport und strebt eine dopingfreie Umgebung an. Wir befürworten und unterstützen alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung von Dopingvergehen.

Zusätzlich dazu betrachten wir die Akzeptanz und Wertschätzung weltanschaulicher, religiöser und kultureller Unterschiede als unerlässlich für ein harmonisches Miteinander innerhalb unserer Gemeinschaft. Diskriminierung jeglicher Art wird von der SSG Braunschweig entschieden abgelehnt und bekämpft.

Ein zentraler Schwerpunkt unserer Bemühungen liegt auf dem besonderen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir setzen alles daran, sie vor Überforderung, Misshandlung, Gewalt und Drogenmissbrauch zu bewahren. Dies beinhaltet nicht nur die physische, sondern auch die psychische Gesundheit und das Wohlergehen unserer jungen Athleten und Athletinnen. Unsere Vision ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sie sich sicher fühlen und ihr volles Potenzial entfalten können.

11.1. Anti-Doping

Die Kadersportler erhalten in der Regel eine Anti-Doping-Schulung während des Kaderaufaktaklehrgangs. Zudem führt jeder Kadersportler einmal im Jahr über die E-Learning Plattform der NADA einen Kurs durch und weist dies dem LSN über ein Zertifikat mit Abgabe des Kaderantrags nach. Ferner erhalten Trainer in der LSN-Ausbildung umfassende Aufklärung und werden für den Lizenzierwerb dazu verpflichtet, einen Ehrenkodex vorzulegen. Innerhalb des LSN gibt es einen benannten Ansprechpartner. Zudem besteht eine jährliche Nachweispflicht gegenüber dem LSB über durchgeführte Maßnahmen.

Alle Trainer sind weiterhin gegenüber der SSG verpflichtet, einen Ehrenkodex vorzulegen und die SSG Braunschweig führt regelmäßige Kurzseminare mit den Schwimmern über Anti-Doping durch.

11.2. Sexualisierte Gewalt

„Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang Stellenwert findet, birgt zugleich die Gefahren sexualisierter Übergriffe“ (Deutscher Schwimm-Verband e.V.).

Somit kommt dem organisierten Sport eine hohe Verantwortung für das Wohlbefinden aller Engagierten, Eltern, Kinder und Jugendlichen zu.

Angesichts der Verantwortung der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen hat die SSG Braunschweig eine Vertrauensperson benannt und ein Präventionskonzept erarbeitet und verabschiedet. Im nächsten Schritt wird eine systematisch Schulung aller am Sport beteiligten Personen (Vorstand, Trainer:innen, Sportler und Hilfskräfte) geben. Hierfür arbeiten wir mit dem Stadtsportbund Braunschweig in dem von der sportjugend Niedersachsen initiierte Projekt: „Verein(t) gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ zusammen und lassen uns innerhalb von 2 Jahren zertifizieren.

12. Zukunftsvision

Mittel- und langfristig hat die SSG Braunschweig das Ziel, das Angebot noch deutlich über das vorher Beschriebene auszuweiten und noch mehr Spitzensport in Braunschweig anzubieten. Während das beschriebene Konzept mit den derzeitigen Rahmenbedingungen umgesetzt werden kann, sind für die hier beabsichtigten Erweiterungen grundsätzliche und tiefgreifende Änderungen an den Strukturen notwendig.

Die beabsichtigte Erweiterung umfasst insbesondere die Stufe Hochleistungstraining nach der Nachwuchskonzeption des DSV, welches ab dem Alter von ca. 18 Jahren durchgeführt wird, sowie eine Erweiterung des Leistungstrainings in den untergeordneten Stufen GLT, ABT, AST von den Minimalanforderungen der DSV-Nachwuchskonzeption auf die mittleren Anforderungen dieses Konzepts. Diese können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Etappe	Alter	Training/ Woche (h)	Wasser/ Woche (h)	Land/ Woche (h)	Wasser: Land (%)	km/Wo (TE)	km/Jahr (ca.)	Tr.Wo/ Jahr
GLT	7/8	7	5	2	71:29	5,0 (1,0)	210	42
	9/10	12	8	4	66:22	12,0 (1,5)	528	44
ABT	11/12	17	12	5	70:30	25,0 (2,1)	1150	46
	13/14	22	16	6	73:27	40,0 (2,5)	1880	47
AST	15/16	26	17	6	74:26	45,0 (2,7)	2160	48

Tabelle 2: Vorgaben Trainingsumfang Nachwuchskonzeption DSV (100%) Quelle: Rudolph et al., 2015, S.13

Ein Ausbau der Umfänge auf diese Werte hin ist nötig, um noch weiter in die nationale Spitze im Bereich der Jugend vorzustoßen und um die Grundlage für das Hochleistungstraining zu legen, um im Bereich der offenen Klasse weiter in die nationale Spitze vorzustoßen. Auch hier ist der langfristige Aufbau der Schwimmer von frühester Jugend an ganz entscheidend.

Dazu sind gemäß DSV-Nachwuchskonzeption Schwimmen 2020 im Anschlusstraining der 15- und 16-jährigen 17 Stunden Training pro Woche im Wasser sowie 7 Stunden Landtraining anzubieten. Hier ist das Angebote der Spitzengruppe entsprechend um ca. 6 Stunden Training im Wasser pro Woche zu erweitern. Um dem langfristigen Trainingsaufbau gerecht zu werden, bedeutet dies, dass die unteren Gruppen auf dem Weg in die Spitzengruppe erweitert werden müssen und in allen zusammen ca. 8 zusätzliche Trainingsstunden pro Woche angeboten werden müssen.

Dies bedeutet dann zum Beispiel, dass im Aufbautraining der 11- und 12-jährigen in unserer Leistungsgruppe 3 je 12 Stunden Wassertraining und 5 Stunden Landtraining pro Woche anzubieten und zu absolvieren sind. Bei diesen Schülern der 5. und 6. Klasse bedeutet dies, dass die Schule und das Training optimal aufeinander abgestimmt werden müssen. In der Regel sollten zwei Einheiten je Woche zu je 90 Minuten als Frühtraining angeboten werden. Wenn von einem

Trainingsbeginn frühestens um 7:00 Uhr ausgegangen wird, um eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Schwimmer zu erzielen, kann der Schulbetrieb frühestens um 9:00 Uhr starten. Der Transport zwischen Schule und Trainingsstätte muss gewährleistet sein. Gleiches gilt für den Nachmittag, da an vier Nachmittagen Wassereinheiten von 1,5 bis 2 Stunden Länge sowie tägliches Landtraining von einer Stunde Dauer stattfinden soll. Die Belastung der Schüler durch Hausaufgaben muss minimiert werden und mit den Haupttrainingstagen abgestimmt sein. Durch die entsprechende Belastung im Training ist die Einstellung eines hauptamtlichen Trainers nur für diese Gruppe zwingende Voraussetzung. Dieses Vorgehen wird in diversen Nachwuchscentren in Deutschland genau auf diese Weise umgesetzt.

Ein ähnliches Bild lässt sich für andere Altersklassen zeichnen.

Die entscheidenden Stellschrauben sind:

1. Verfügbarkeit von Wasserfläche

Zurzeit sind nahezu alle Bahnen, die die Vereine im Sportbad Heidberg belegen können, belegt. Nur einzelne Zeiten in den Bereichen 15-16 Uhr können die Vereine nicht belegen, da weder Trainer noch Schwimmer derzeit zu dieser Zeit verfügbar sind.

Für diese Konzeption sind zusätzliche Bahnen nötig:

- L3 (das erwähnte Aufbautraining der 11- und 12-jährigen): 5 Stunden á 2 Bahnen je Woche
- L2 (Aufbautraining der 13- und 14-jährigen): 6 Stunden á 2 Bahnen je Woche
- Spitzengruppe (Anschlusstraining der 15-jährigen und älter): 6 Stunden á 2 Bahnen je Woche sowie eine weitere Bahn für jede Trainingseinheit.

Dies sind insgesamt 51 Bahnenstunden je Woche. Unter anderem sind davon täglich zwei bis vier Bahnen für 1,5 bis 2 Stunden im Frühtraining nötig. Die übrigen Einheiten müssen sich zeitgünstig auf den Nachmittag legen lassen, größtenteils im Bereich zwischen 16:30 und 19:30 Uhr.

2. Trainer

Zur Umsetzung dieses Trainingsumfanges ist für jede der Gruppen Leistungsgruppe 3, Leistungsgruppe 2 und Spitzengruppe je einen hauptamtlichen Trainer anzustellen. Hier ist notwendig, die beiden Teilzeitstellen in Vollzeitkraft auszubauen und noch weitere Stellen zu schaffen, um die Ziele und Entwicklungen der SSG abilden zu können. Neben dem finanziellen Aspekt stellt sich die Herausforderung, adäquates Personal in Zeiten des Fachkräftemangels zu finden.

3. Abstimmung zwischen Schule und Training

Bei den angestrebten Trainingsumfängen ist eine optimale Kooperation zwischen den beteiligten Schulen und dem Training essentiell. Einen wichtigen Baustein liefert bereits die SSG-Homebase mit dem Teilzeitinternat. Darüber hinaus ist, wie oben im Detail erläutert, eine Abstimmung von Stunden- und Trainingsplan zwingende Voraussetzung, damit die Schüler dieses Pensum sowohl in der Schule als auch bei Training erfolgreich meistern. Der zeiteffiziente Transport der Schüler zwischen Trainingsstätte und Schule geht damit einher.

4. Finanzielle Mittel

Bei der angestrebten Erhöhung der Trainingsumfänge sind zusätzliche Ausgaben für Trainer in Höhe von ca. 100.000 EUR notwendig. Unsere ehrenamtlichen Trainer erhalten je nach Ausbildungslevel eine Entschädigung von 10,00 EUR bis 15,00 EUR pro Stunde, für hauptamtliche Trainer ist mit mindestens 22,50 EUR pro Stunde zzgl. Arbeitgeberabgaben zu rechnen. Die Wasserkosten im Sportbad erhöhen sich um ca. 20.000 EUR, da jede Bahn pro Stunde aktuell 8,66 EUR kostet. Bei den übrigen Kosten ist von einer Steigerung in der Größenordnung von 20.000 EUR auszugehen, beispielsweise für höherklassige Wettkämpfe, zusätzliche Trainingslager und intensivierte diagnostische Maßnahmen. Insgesamt sind damit ca. 140.000 EUR zusätzliche Kosten zu decken.

Die SSG Braunschweig plant, in den kommenden Jahren sukzessive an der Umsetzung dieser Zukunftsvision zu arbeiten. Dazu sind viele einzelne Schritte notwendig und viele Partner müssen überzeugt werden. Da viele der Fragen sehr grundsätzlicher Natur sind, wird die Umsetzung einige Jahre in Anspruch nehmen.

**Befürwortende Stellungnahme des Stadtsportbund Braunschweig e. V. zum
Zuschussantrag der Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V.**

Der Stadtsportbund (SSB) Braunschweig e.V. befürwortet auch im Jahr 2025 eine Einzelförderung der SSG Braunschweig e.V. gem. Ziffer 3.8.2 der städtischen Sportförderrichtlinien.

Insofern nimmt der Stadtsportbund erneut Bezug auf die Stellungnahme des SSB vom 26.08.2022 zum vorgelegten Leistungssportkonzept der SSG Braunschweig e.V.:

„Die SSG Braunschweig wird seit Jahren durch die Stadt Braunschweig bezuschusst, um einerseits den umfangreichen Trainings- und Wettkampfbetrieb für die Nachwuchsschwimmerinnen und Nachwuchsschwimmer aus den Stammvereinen durchführen und andererseits den Landesstützpunkt Braunschweig als wichtige Grundlage für die Nachwuchsarbeit organisieren zu können.“

Das von der SSG vorgelegte Leistungssportkonzept, aus dem auch die Entwicklung der letzten Jahre sowie die bereits durchgeführten, strukturellen Veränderungen ersichtlich sind, orientiert sich an den Vorgaben und Leistungssportkonzepten der Fachverbände (DSV, LSN) und stellt somit eine sehr gute Grundlage für eine weitere erfolgreiche Entwicklung der Nachwuchsförderung in der SSG dar. Die beschriebenen leistungssportlichen Zielsetzungen, die insbesondere durch eine entsprechende Organisations- und Führungsstruktur, ein qualifiziertes Trainer- und Betreuerteam sowie zielorientierte Trainings- und Wettkampfsysteme erreicht werden sollen, zeugen nach Ansicht des SSB von einer kompetenten und seriösen Zukunftsplanung. Darüber hinaus werden diese Zielsetzungen vom Stützpunktsystem des LSN unterstützt, wobei die – teilweise traditionellen – Schwimmsport-Veranstaltungen nach wie vor zur Finanzierung der SSG beitragen.

Eine erhebliche Reduzierung oder der Wegfall der jahrelangen Bezuschussung der SSG würde das Aus des Leistungsschwimmens in Braunschweig bedeuten. Gerade die Bündelung der Kräfte in der SSG führte zu den außergewöhnlichen Erfolgen des Schwimmnachwuchses der vergangenen Jahre. Hierfür werden insbesondere gute Trainingsbedingungen (qualifiziertes Trainerteam, ausreichend Wasserfläche bzw. Bahnstunden etc.) benötigt, die nur mit einer entsprechenden Förderung finanziert werden können. Bei Wegfall der Bezuschussung werden die derzeitigen Leistungsträger und Talente nach Wolfsburg oder Hannover abwandern müssen.

Im Hinblick auf die hier relevante Zielsetzung der Sportförderrichtlinien gem. Ziffer 2.5 (2. Spiegelstrich) „Förderung des Nachwuchsleistungssports durch die Förderung von professionellen Strukturen in den Sportvereinen“ und das vorgelegte Leistungssportkonzept befürwortet der Stadtsportbund Braunschweig e.V. eine Einzelförderung des SSG Braunschweig e.V. gem. Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinien.“

Betreff:**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Stadtsportbund
Braunschweig e. V. - Institutionelle Förderung 2025**

Organisationseinheit: Dezernat VII 0670 Sportreferat	Datum: 06.05.2025
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Entscheidung)	16.05.2025	Ö

Beschluss:

Dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein städtischer Zuschuss in Höhe von bis zu 125.000,00 € für den Betrieb seiner Geschäftsstelle und die Durchführung der Aufgaben der Sportjugend für das Jahr 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Die Stadt Braunschweig kann dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. (SSB) gemäß Ziffer 3.5 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig auf Antrag eine Zuwendung für den Betrieb der Geschäftsstelle sowie zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung gewähren.

Mit Schreiben vom 17. März 2025 hatte der SSB für das Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von 125.000,00 € beantragt.

Der beantragte Gesamtzuschuss für das Jahr 2025 setzt sich nach Angaben des SSB wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-------------|
| - Betrieb der Geschäftsstelle des SSB | 89.000,00 € |
| - Personal- und Sachkosten der Sportjugend | 36.000,00 € |

Der Zuschussbedarf hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.000,00 € verringert.

Die Verwaltung schlägt vor, dem SSB vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 125.000,00 € für den Betrieb seiner Geschäftsstelle und die Durchführung der Aufgaben der Sportjugend für das Jahr 2025 im Rahmen einer institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu gewähren.

Ausreichende Haushaltsmittel für die Gewährung der beantragten Zuwendung sind im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 eingeplant.

Anlage/n:

SSB - Haushaltsplan 2025

Haushaltsplan des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. - Gesamthaushalt 2025

E i n n a h m e n

TOP 8

	A u s g a b e n			Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025
	0.	Büro- und andere Anlagen	0.1 Betriebsmittel			
0. Vortrag Vorjahr				12.850,00	10.350,00	
1. Beiträge	354.035,25	386.500,00	510.000,00	1.	Beiträge LSB	231.176,61
2. ÜL-Zuschüsse LSB	147.272,00	150.000,00	150.000,00	2.	ÜL-Zuschüsse LSB	147.272,06
3. Zuschüsse Stadt BS				3.	Verwaltungskosten	
3.1 Stadtsportbund	93.000,00	93.000,00	89.000,00	3.1	Geschäftsstelle	20.700,99
3.2 Sportjugend	39.000,00	39.000,00	36.000,00	3.2	Personalkosten	344.916,80
				3.3	Geschäftsbedarf	10.796,13
				3.4	Sonstiges	483,35
4. Kostenerstattungen				4.	Organisation	104,59
4.1 Verwaltungskosten	24.984,88	19.500,00	25.500,00	4.1	Ehrungen	500,00
4.2 Personalkosten	97.687,89	100.400,00	104.300,00	4.2	Tagungen	1.000,00
4.3 Umlagekassen	2.992,25	3.500,00	2.500,00			6.324,07
5. Sponsoren gelder	5.745,00	5.000,00	5.350,00			4.000,00
6. Bildung	14.580,58	15.000,00	15.000,00	5.	Bildung	6.500,00
7. Sportabzeichen	1.729,78	1.000,00	1.200,00	6.	Sportabzeichen	990,53
8. Jugenderholung	88.557,98	105.000,00	100.000,00	7.	Jugenderholung	81.461,75
9. Projekte	66.911,44	86.450,00	97.800,00	8.	Projekte	67.412,17
10. Sonstiges	3.176,98	2.200,00	4.400,00	9.	Sonstiges	1.466,93
						1.200,00
						1.700,00
						10.350,00
						9.700,00
						1.019.400,00
						1.151.400,00
					10. Vortrag Folgejahr	
						1.019.400,00
						1.151.400,00

Betreff:**Mietverträge über Geschäftsstellenräume mit der Basketball Löwen GmbH****Organisationseinheit:**Dezernat VII
0670 Sportreferat**Datum:**

14.05.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

16.05.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

20.05.2025

N

Beschluss:

Den Mietverträgen mit der Basketball Löwen GmbH über die Vermietung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Geschäftsstelle in der Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig, Haus 1 und Haus 2, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

In Folge des bevorstehenden Abrisses der Tunica-Halle, der ab Anfang Juni 2025 erfolgen soll, war für die ebenfalls in der Tunica-Halle beheimatete Geschäftsstelle der Basketball-Löwen Braunschweig GmbH neue Geschäftsräume zu suchen. Auf nachvollziehbaren Wunsch der GmbH sollten diese Geschäftsräume wie bisher möglichst in räumlicher Nähe zur zukünftigen Trainingsstätte der Basketball Löwen vorhanden sein.

Ende April 2025 konnten die Basketball Löwen Braunschweig eine neue Trainingsstätte beziehen. Ein Teil des Sportbereichs im ehemaligen Hotel "Vienna House Easy", Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig, wurde im dortigen Haus 3 zu einer Basketball-Trainingshalle für die Profisportler und weitere Amateur-Teams ertüchtigt.

In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, dass die Geschäftsräume zukünftig im benachbarten Haus 2 des ehemaligen Hotelkomplexes dauerhaft untergebracht werden. Da diese Räume aber erst zu einem späteren Zeitpunkt nach diversen Umbaumaßnahmen endgültig hergerichtet werden können, wird die Geschäftsstelle übergangsweise im unmittelbar benachbarten Haus 1 der Liegenschaft untergebracht, deren leerstehende Räumlichkeiten zeitlich begrenzt genutzt werden können.

Sowohl für das Haus 1 als auch für das Haus 2 sind somit Mietverträge zu schließen.

Für die Übergangslösung im Haus 1 orientiert sich der Mietvertrag (siehe Anlage 1) an dem bisherigen Vertragsverhältnis, welches für die Geschäftsstelle in der Tunica-Halle besteht und mit Ablauf des 31. Mai 2025 beendet wird. Das Mietverhältnis beginnt am 15. April 2025

und wird auf unbestimmte Zeit, längstens aber bis zum Umzug der Mieterin in das Gebäude „ehemals Vienna House Easy, Haus 2“ geschlossen. Für die Monate April und Mai 2025 wird im Rahmen des Umzugs aus der Geschäftsstelle Im Hasenwinkel 1 a, 38114 Braunschweig, Mietfreiheit gewährt, wodurch auch doppelte monatliche Mietzahlungen (alte und neue Geschäftsstelle) vermieden werden.

Für die dauerhaften und wesentlich größeren Geschäftsräume im Haus 2 (siehe Anlage 2) wird ein weiterer Vertrag geschlossen. Dieses Mietverhältnis beginnt zum 1. Juni 2025 und wird mit einer Festlaufzeit von 20 Jahren geschlossen. Die Miete wird aufgrund der erforderlichen Umbauten frühestens mit Beendigung der Inanspruchnahme der Interimsvermietung im „Vienna House Easy, Haus 1“, spätestens nach Fertigstellung (geplant 1. Juni 2026), fällig.

Somit kann der Proficlub nach einer Übergangslösung in Haus 1 seine dauerhaften Geschäftsräume im Haus 2 nach eigenen Bedürfnissen einrichten. Diese werden auch für die ehrenamtliche Arbeit genutzt.

Mit den jeweiligen räumlich nahen Umzügen zur neuen sportlichen Trainingshalle wird sichergestellt, dass die insbesondere in dieser Saison sehr erfolgreiche Arbeit der Basketballer dauerhaft fortgeführt werden kann.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 Entwurf Mietvertrag Haus 1
Anlage 2 Entwurf Mietvertrag Haus 2

Zwischen

der Stadt Braunschweig, der Oberbürgermeister, Sportreferat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend „Vermieterin“ genannt –

und

der Basketball Löwen Braunschweig GmbH, Im Hasenwinkel 1a, 38114 Braunschweig

- nachstehend „Mieterin“ genannt -

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Altewiek, Flur 12, Flurstück 1008/21 (Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig) mit aufstehenden Gebäuden.
- (2) Sie vermietet in dem sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (ehemals „Vienna House Easy, Haus 1“) die in der Anlage 1 rot umrandeten Räumlichkeiten mit einer Gesamtnutzfläche von 501,90 qm. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.

Die ausgewiesenen Flächenmaße beruhen auf der grafischen Berechnung anhand der vorhandenen Grundrisspläne.

Die Flächen dienen als vorläufige Grundlage für die Mietfläche und können von der Gesamtnutzfläche abweichen. Sofern erforderlich, wird diese vorläufige Mietfläche im Verlauf der Mietdauer durch eine Nachvermessung genauer bestimmt und gegebenenfalls korrigiert.

Flächenabweichung von bis zu 3% führen zu keiner Anpassung des Mietzinses.

§ 2 Verwendungszweck

Die Mieträume werden zur Nutzung als Büro- und Lagerräume zur Führung einer Geschäftsstelle vermietet. Die Mieterin hat von den Mieträumen nur vertragsgemäßen Gebrauch zu machen. Die Nutzung erfolgt so, dass von dem Mietgegenstand und vom

Mietzweck keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die übrigen Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaft Salzdahlumer Straße 137 bzw. der Wohnumgebung ausgehen.

§ 3 Zustand des Mietgegenstands

- (1) Die Vermieterin gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Dieser ist in der Anlage 2 (Übergabeprotokoll) festzuhalten. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Mieterin von der Vermieterin Schadensersatz wegen Mängeln an der Mietsache nur verlangen, soweit der Vermieterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht der Mieterin zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Mieterin und Vermieterin sind sich darüber einig, dass die Räumlichkeiten zum Übergabezeitpunkt mit Abweichungen vom üblichen Sollzustand behaftet sind und daher instandsetzungsbedürftig sind. Dieser augenscheinliche Zustand ist kein Grund für den Mieter, Mietminderungen geltend zu machen.

§ 4 Mietdauer

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am 15. April 2025 und wird auf unbestimmte Zeit, längstens aber bis zum Umzug der Mieterin in das Gebäude „ehemals Vienna House Easy, Haus 2“ geschlossen. Für die Monate April und Mai 2025 wird im Rahmen des Umzugs aus der Geschäftsstelle Im Hasenwinkel 1 a, 38114 Braunschweig, Mietfreiheit gewährt.
- (2) Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Kündigung durch die Mieterin mit einer kürzeren Frist erfolgen darf, wenn der Mieterin andere Räumlichkeiten als Büroräume zur Führung einer Geschäftsstelle angeboten werden bzw. der Ausbau dieser Räumlichkeiten von Seiten der Mieterin insoweit fertiggestellt ist, dass diese bestimmungsgemäß genutzt werden können. In diesen Fällen wird eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsletzten vereinbart.
- (4) Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die Mieterin
 - a) die Rechtsfähigkeit als GmbH verliert,
 - b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als sechs Monate trotz Abmahnung im Verzuge ist,
 - c) den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder
 - d) über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

- (5) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Grundmiete und Betriebskosten

- (1) Die monatliche Miete inklusive Betriebskosten beträgt 902,53 Euro ab 1. Juni 2025.
Für die Umzugsmonate April und Mai 2025 wird Mietfreiheit gewährt.

§ 6 Zahlung der Grundmiete und der Betriebskosten

- (1) Die monatliche Miete ist im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats unter Angabe des Kassenzeichens (*können wir ggf. das bestehende nehmen?* Klärung erforderlich) auf eines der Konten der Stadtkasse Braunschweig zu zahlen.
- (2) Die Mieterin kann nicht gegenüber dem Mietzins und den Nebenkosten aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 7 Anpassung Grundmiete

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich herausgegebene „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ gegenüber dem Stand von April 2025 oder einer Neuregelung um mehr als 10 % nach oben oder unten, so verpflichten sich beide Parteien zur unverzüglichen Aufnahme von Gesprächen zur Neufestsetzung der Miete.

§ 8 Schönheitsreparaturen

Die Räumlichkeiten werden in einem unrenovierten Zustand übergeben. Die Kosten für die Renovierung sind von der Mieterin zu tragen.

§ 9 Kautionsverzicht

Auf eine Kautionsleistung der Mieterin wird verzichtet.

§ 10 Pflichten der Mieterin

- (1) Bei der Nutzung der Mietsache ist die Mieterin verpflichtet, hierzu alle besonderen Rechtsvorschriften etc. einzuhalten.
- (2) Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Zuwegungen, Parkplätze) schonen und pfleglich zu behandeln. Schäden an den Mieträumen sind der Vermieterin oder den beauftragten Personen sofort anzugeben. Hierzu gehören auch offensichtliche Mängel am Mietgegenstand, die die Sicherheit der Nutzung des Mietgegenstands beeinträchtigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet die Mieterin.

- (3) Die Mieterin hat für die ausreichende Belüftung der ihr überlassenen Innenräume zu sorgen. Bei Mietgegenständen, die mit isolierverglasten Fenstern ausgestattet sind, ist die Mieterin im besonderen Maße zur Belüftung verpflichtet, um Kondenswasserschäden zu vermeiden. Im Falle der Zu widerhandlung haftet sie für den entstandenen Schaden.
- (4) Die Mieterin haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Die Mieterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Angestellten, Besuchenden, Lieferantinnen bzw. Lieferanten, Handwerkerinnen bzw. Handwerker und Personen die sich mit ihrem willen in dem Mietgegenstand aufhalten oder ihn aufsuchen, verursacht worden sind.
- (5) Die Mieterin hat zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mietende gemeinsam nutzen.
- (6) Die Mieterin hat die Schäden, für die sie einstehen muss, sofort beseitigen zu lassen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Fristen nicht nach, so kann die Vermieterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden bedarf es der schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung nicht.
- (7) Die Mieterin verpflichtet sich, alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten u. a.) innerhalb der Geschäftsräume zu tragen, soweit diese Kosten den Betrag in Höhe von 100,00 Euro im Einzelfall und von insgesamt 350 Euro pro Jahr nicht übersteigt. Als jährliche Kostenbelastung gilt mindestens eine Monatsbruttomiete als vereinbart.
- (8) Anlagen und Geräte, die mitvermietet sind, hat die Mieterin auf ihre Kosten regelmäßig warten zu lassen.
- (9) Unberührt von den vorstehenden Ziffern bleibt die generelle Schadendersatzpflicht der Mieterin bei schuldhaftem Handeln.

§ 11 Benutzung der Mieträume/Überlassung an Dritte

- (1) Die Mieterin darf die angemieteten Räume zu anderen Zwecken als zur Nutzung als Büro- und Lagerräume für eine Geschäftsstelle nur mit der Erlaubnis der Vermieterin nutzen.
- (2) Die Mieterin ist ohne vorherige Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, die angemieteten Räume oder einen Teil hiervon unterzuvermieten oder einem Dritten zu überlassen.

Verweigert die Vermieterin die Erlaubnis, so kann die Mieterin das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Entsteht für die Mieterin nach dem Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Mietgegenstands einem dritten zum Gebrauch zu überlassen, so kann sie von der Vermieterin die Erlaubnis hierzu verlangen, es sei denn, dass in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt oder sonst der Vermieterin die Überlassung nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Vermieterin kann ihre Zustimmung zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an einen Dritten von der Zahlung eines angemessenen Zuschlags abhängig machen.
- (5) Überlässt die Mieterin den Gebrauch einem Dritten, so hat sie dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Vermieterin ihre Erlaubnis zur Untervermietung oder Überlassung erteilt hat.
- (6) Bei unbefugter Untervermietung kann die Vermieterin verlangen, dass die Mieterin sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist das Untermietverhältnis kündigt.
- (7) Die Mieterin ist berechtigt, nach Abstimmung mit der Vermieterin in den Mieträumen nutzerspezifische Anlagen aufzustellen, wenn und soweit die Kapazität der vorhandenen Installationen ausreicht und Belästigungen der Bewohnenden und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. Im Falle des Anschlusses von Elektrogeräten, die zur Überlassung des vorhandenen Leitungsnetzes führen, ist die Mieterin verpflichtet, die Kosten der Verstärkung oder sonstigen Änderungen des Netzes zu tragen.

§12 Elektrizität, Gas, Wasser

- (1) Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas und Wasser dürfen von der Mieterin nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen eventuellen Mehrbedarf kann die Mieterin durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten von der Vermieterin verlangen.
- (2) Bei Störungen und Schäden an der Versorgungsleitung hat die Mieterin für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, der Vermieterin oder ihre Beauftragten sofort zu benachrichtigen.
- (3) Bei Unterbrechungen der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen von der Vermieterin nicht zu vertretenden Umstand hat die Mieterin keine Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin.

§ 13 Bauliche Veränderungen durch die Vermieterin

- (1) Die Mieterin hat Maßnahmen der Vermieterin, die zum Erhalt des Mietgegenstands erforderlich sind, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes, zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser zu dulden.

Die Mieterin hat dabei die in Betracht kommenden Räume nach vorheriger Terminabsprache zugänglich zu halten und darf Ausführungen der Arbeiten nicht schulhaft behindern oder verzögern, andernfalls haftet sie für die hierfür entstandenen Schäden.

- (2) Soweit die Mieterin die Arbeiten zu dulden hat, kann sie weder den Mietzins mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadensersatz verlangen. Ein Minderungsrecht steht der Mieterin jedoch für den Fall zu, dass die Maßnahmen der Vermieterin den Gebrauch der Mieträume ganz ausschließen, erheblich beeinträchtigen oder zu besonderen Belastungen der Mieterin führen.

§14 Bauliche Änderungen/Einbauten durch die Mieterin

- (1) Die Vornahme baulicher Veränderungen am Mietgegenstand sind der Mieterin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die Mieterin verpflichtet sich, auf ihre Kosten bei Ablauf des Mietverhältnisses auf Verlangen der Vermieterin den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstands wiederherzustellen. Der Einsatz von Fremdfirmen bei baulichen Veränderungen am Mietgegenstand darf nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Es bleibt der Vermieterin vorbehalten, die Arbeiten, Bauaufsicht und Bauleitung gegen Rechnungslegung an die Mieterin selbst wahrzunehmen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Mieterin die Räume versehen hat, kann sie wegnehmen. Die Vermieterin kann die Ausübung des Wegnahmerechts jedoch verhindern, es sei denn, das die Mieterin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

In diesem Fall hat die Vermieterin an die Mieterin den Zeitwert der zurückgelassenen Sachen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung und des technischen Fortschritts zu zahlen.

Mieterin und Vermieterin haben sich so rechtzeitig zu erklären, dass Vereinbarungen hierüber noch vor der Räumung getroffen werden können. Übernimmt die Vermieterin von der Mieterin eingebaute Einrichtungen nicht, so hat die Mieterin bis zum Vertragsablauf den früheren Zustand einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten wiederherzustellen.

- (3) Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.
- (4) Die Anbringung von Außenantennen, Werbeanlagen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 15 Betreten des Mietobjekts durch die Vermieterin

- (1) Der Vermieterin oder ihren Beauftragten steht die Besichtigung des Mietgegenstandes nach rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren darf die Vermieterin die Mieträume auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten.

- (2) Bei längerer Abwesenheit der Mieterin ist sicherzustellen, dass die Rechte der Vermieterin, die Mieträume nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu betreten, rechtzeitig ausgeübt werden können.

§ 16 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume vollständig geräumt und besenrein wie zu Beginn des Mietverhältnisses (ohne Bohrlöcher) zurück zu geben. Der Zustand wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
- (2) Die Mieterin hat alle Schlüssel – auch selbstbeschaffte – zurückzugeben. Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden, die der Vermieterin oder Nachmietenden aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

§17 Schriftform

- (1) Änderungen des Mietvertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen müssen zwischen beiden Vertragsparteien einvernehmlich gegengezeichnet werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem angestrebten Zweck möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

§ 19 Gerichtsstand

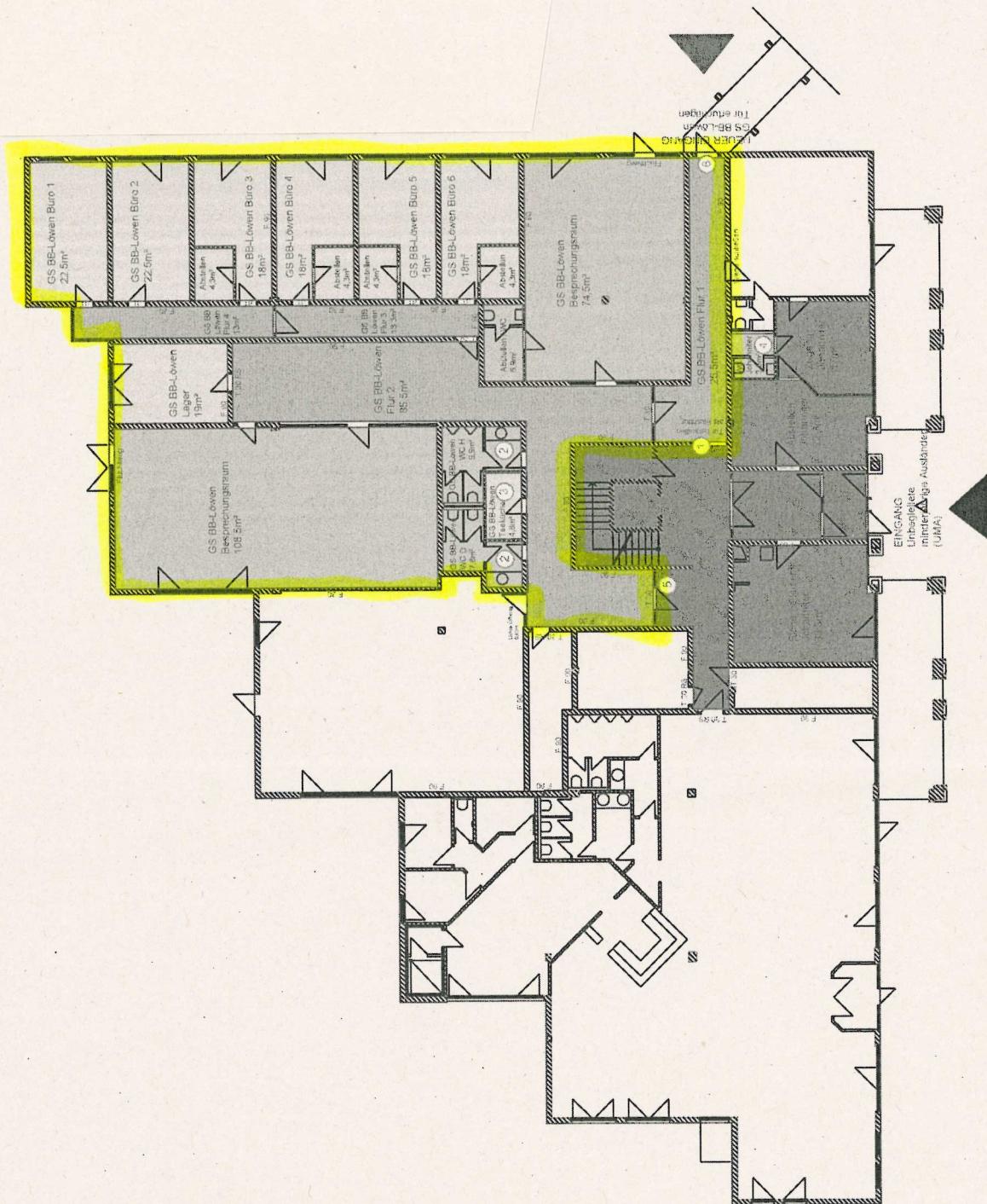
Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. A.

Braunschweig, den

Basketball Löwen Braunschweig GmbH



Zwischen

der Stadt Braunschweig, der Oberbürgermeister, Sportreferat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend „Vermieterin“ genannt -

und

der Basketball Löwen Braunschweig GmbH, Im Hasenwinkel 1a, 38114 Braunschweig

- nachstehend „Mieterin“ genannt -

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Altewiek, Flur 12, Flurstück 1008/21 (Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig) mit aufstehenden Gebäuden.
- (2) Sie vermietet in dem sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (ehemals „Vienna House Easy, Haus 2“) die in der Anlage 1 rot umrandeten Räumlichkeiten mit einer Gesamtnutzfläche von 744,16 qm. Von der Gesamtfläche nutzt die Mieterin 320,43 qm, sowie für ein von der Mieterin zu gründender gemeinnütziger Verein (nachfolgend „Verein“ genannt) eine Fläche von 423,73 qm. Die Flächenteilung ist in Anlage 1 durch farbliche Markierung (grün Vereinsnutzung, weiß gewerbliche Nutzung) dargestellt. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.

Die ausgewiesenen Flächenmaße beruhen auf der grafischen Berechnung anhand der vorhandenen Grundrisspläne.

Die Flächen dienen als vorläufige Grundlage für die Mietfläche und können von der Gesamtnutzfläche abweichen. Sofern erforderlich, wird diese vorläufige Mietfläche im Verlauf der Mietdauer durch eine Nachvermessung genauer bestimmt und gegebenenfalls korrigiert.

Flächenabweichung von bis zu 3% führen zu keiner Anpassung des Mietzinses.

§ 2 Verwendungszweck

Die Mieträume werden zur Nutzung als Büro- und Lagerräume zur Führung einer Geschäftsstelle für die Mieterin sowie für den Verein vermietet. Der Mietvertrag steht insoweit unter dem Vorbehalt der entsprechenden Vereinsgründung. Die Mieterin hat von den Mieträumen nur vertragsgemäßen Gebrauch zu machen, dazu gehört insbesondere die Flächenaufteilung zwischen Mieterin und gemeinnützigem Verein. Die Nutzung erfolgt so, dass von dem Mietgegenstand und vom Mietzweck keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die übrigen Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaft Salzdahlumer Straße 137 bzw. der Wohnumgebung ausgehen.

§ 3 Zustand des Mietgegenstands

- (1) Die Vermieterin gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Dieser ist in der Anlage 2 (Übergabeprotokoll) festzuhalten. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Mieterin von der Vermieterin Schadensersatz wegen Mängeln an der Mietsache nur verlangen, soweit der Vermieterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht der Mieterin zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Mieterin und Vermieterin sind sich darüber einig, dass die Räumlichkeiten zum Übergabezeitpunkt mit Abweichungen vom üblichen Sollzustand behaftet sind und daher instandsetzungsbedürftig sind. Dieser augenscheinliche Zustand ist kein Grund für den Mieter, Mietminderungen geltend zu machen.
- (4) Der Mieterin ist bewusst, dass im Zuge der Umstrukturierung des Areals größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gebäude 2 durchgeführt werden und dies kein Grund ist, eine Mietminderung geltend zu machen.

§ 4 Mietdauer

- (1) Das Mietverhältnis beginnt zum 1. Juni 2025 mit einer Festlaufzeit von 20 Jahren geschlossen und verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Mietverhältnis kann nach Ablauf der Festlaufzeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden.
- (3) Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die Mieterin
 - a) die Rechtsfähigkeit als GmbH verliert,
 - b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als sechs Monate trotz Abmahnung im Verzuge ist,
 - c) den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder

d) über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

(4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Grundmiete und Betriebskosten

- (1) Die monatliche Grundmiete beträgt 7,00 Euro pro qm inklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer. Ausgenommen von den Grundmietkosten ist der vom Verein genutzte Bereich. Die Grundmiete beträgt daher aktuell: 2.243,01 € monatlich.
- (2) Neben der Grundmiete hat die Mieterin auch für die vom Verein genutzte Fläche anteiligen Betriebskosten wie
 - Laufende öffentliche Lasten und Abgaben
 - Pflege der Außenanlagen und Zuwegungen
 - Winterdienst
 - Feuerversicherung
 - Hausmeister
 - Reinigung des Mietgegenstandes
 - Fenster- und Fassadenreinigung, Graffittibeseitigung
 - Schädlingsbekämpfung
 - Kosten für Beleuchtung der allgemeinen Bereiche / Zuwegungen
 - Strom- und Wasserverbrauch
 - Abwasserkosten
 - Heizkosten
 - Kosten für die Einleitung von Niederschlagswasser
 - Kosten für Müllentsorgung
 - Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Heizungs- und Klimaanlagen
 - Freimachung verstopfter Rohrleitungen
 - Dachrinnenreinigung
 - Wartungs- und Instandhaltungskosten für sicherheitstechnische Einrichtung wie Brandmeldeanlage und Sicherheitsbeleuchtung
 zu tragen.
- (3) Die anteilige Berechnung erfolgt nach Gesamtmiethfläche. Der Vermieterin ist vorbehalten, für einzelne Kostenarten eine verbrauchsabhängige Abrechnung vorzunehmen.
- (4) Sofern nach Vertragsabschluss neue öffentliche Lasten und Abgaben eingeführt werden, ist die Vermieterin berechtigt, diese entsprechend des festgelegten Umlagemaßstabs an die Mieterin weiterzugeben. Die Mieterin ist zur Zahlung der anteiligen Kosten verpflichtet.
- (5) Die Höhe der Vorauszahlung für die anteiligen Betriebskosten beträgt 4,10 Euro/m², mithin 3.051,06 Euro. Die momentan monatlich zu zahlende Gesamtmiete beträgt somit 5.294,07 Euro.

§ 6 Zahlung der Grundmiete und der Betriebskosten

- (1) Die Grundmiete ist, frühestens mit Beendigung der Inanspruchnahme der Interimsvermietung an die Mieterin im „Vienna House Easy, Haus 1“ spätestens ab dem 1. Juni 2026 zusammen mit den Vorauszahlungen auf die Betriebskosten im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats unter Angabe des Kassenzeichens XXXXX auf eines der Konten der Stadtkasse Braunschweig zu zahlen.
- (2) Die Vorauszahlungen der Betriebskosten werden jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung mit den tatsächlichen Kosten verrechnet und die daraus entstehenden Nachforderungen der Mieterin in Rechnung gestellt oder Gutschriften der Mieterin erstattet.
- (3) Erhöhen sich die Betriebskosten, so ist die Vermieterin berechtigt, für das nächste Jahr eine entsprechende Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlung zu verlangen.
- (4) Die Mieterin kann nicht gegenüber dem Mietzins und den Nebenkosten aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 7 Anpassung Grundmiete

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich herausgegebene „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ gegenüber dem Stand von Juni 2025 oder einer Neuregelung um mehr als 10 % nach oben oder unten, so verpflichten sich beide Parteien zur unverzüglichen Aufnahme von Gesprächen zur Neufestsetzung der Miete.

§ 8 Schönheitsreparaturen

Die Räumlichkeiten werden in einem unrenovierten Zustand übergeben. Die Kosten für die Renovierung sind von der Mieterin zu tragen.

§ 9 Kautionsverzicht

Auf eine Kautionsleistung der Mieterin wird verzichtet.

§ 10 Pflichten der Mieterin

- (1) Bei der Nutzung der Mietsache ist die Mieterin verpflichtet, hierzu alle besonderen Rechtsvorschriften etc. einzuhalten.
- (2) Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Zuwegungen, Parkplätze) schonen und pfleglich zu behandeln. Schäden an den Mieträumen sind der Vermieterin oder den beauftragten Personen sofort anzugeben. Hierzu gehören auch offensichtliche Mängel am Mietgegenstand, die die Sicherheit der Nutzung des Mietgegenstands beeinträchtigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet die Mieterin.

- (3) Die Mieterin hat für die ausreichende Belüftung der ihr überlassenen Innenräume zu sorgen. Bei Mietgegenständen, die mit isolierverglasten Fenstern ausgestattet sind, ist die Mieterin im besonderen Maße zur Belüftung verpflichtet, um Kondenswasserschäden zu vermeiden. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet sie für den entstandenen Schaden.
- (4) Die Mieterin haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Die Mieterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Angestellten, Besuchenden, Lieferantinnen bzw. Lieferanten, Handwerkerinnen bzw. Handwerker und Personen die sich mit ihrem Willen in dem Mietgegenstand aufhalten oder ihn aufsuchen, verursacht worden sind.
- (5) Die Mieterin hat zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mietende gemeinsam nutzen.
- (6) Die Mieterin hat die Schäden, für die sie einstehen muss, sofort beseitigen zu lassen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Fristen nicht nach, so kann die Vermieterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden bedarf es der schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung nicht.
- (7) Die Mieterin verpflichtet sich, alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten u. a.) innerhalb der Geschäftsräume zu tragen, soweit diese Kosten den Betrag in Höhe von 100,00 Euro im Einzelfall und von insgesamt 350 Euro pro Jahr nicht übersteigt. Als jährliche Kostenbelastung gilt mindestens eine Monatsbruttomiete als vereinbart.
- (8) Anlagen und Geräte, die mitvermietet sind, hat die Mieterin auf ihre Kosten regelmäßig warten zu lassen.
- (9) Unberührt von den vorstehenden Ziffern bleibt die generelle Schadendersatzpflicht der Mieterin bei schuldhaftem Handeln.

Die Mieterin haftet hier für vollumfänglich für die Einhaltung dieser Pflichten durch den Verein.

§ 11 Benutzung der Mieträume/Überlassung an Dritte

- (1) Die Mieterin darf die angemieteten Räume zu anderen Zwecken als zur Nutzung als Büro- und Lagerräume für eine Geschäftsstelle nur mit der Erlaubnis der Vermieterin nutzen. Ausgenommen hiervon ist ausdrücklich die Nutzung durch den Verein.
- (2) Die Mieterin ist ohne vorherige Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, die angemieteten Räume oder einen Teil hiervon unterzuvermieten oder einem Dritten zu überlassen.

Verweigert die Vermieterin die Erlaubnis, so kann die Mieterin das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Entsteht für die Mieterin nach dem Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Mietgegenstands einem dritten zum Gebrauch zu überlassen, so kann sie von der Vermieterin die Erlaubnis hierzu verlangen, es sei denn, dass in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt oder sonst der Vermieterin die Überlassung nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Vermieterin kann ihre Zustimmung zur Unter Vermietung oder Gebrauchsüberlassung an einen Dritten von der Zahlung eines angemessenen Zuschlags abhängig machen.
- (5) Überlässt die Mieterin den Gebrauch einem Dritten, so hat sie dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Vermieterin ihre Erlaubnis zur Unter Vermietung oder Überlassung erteilt hat.
- (6) Bei unbefugter Unter Vermietung kann die Vermieterin verlangen, dass die Mieterin sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist das Untermietverhältnis kündigt.
- (7) Die Mieterin ist berechtigt, nach Abstimmung mit der Vermieterin in den Mieträumen nutzerspezifische Anlagen aufzustellen, wenn und soweit die Kapazität der vorhandenen Installationen ausreicht und Belästigungen der Bewohnenden und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. Im Falle des Anschlusses von Elektrogeräten, die zur Überlassung des vorhandenen Leitungsnetzes führen, ist die Mieterin verpflichtet, die Kosten der Verstärkung oder sonstigen Änderungen des Netzes zu tragen.

§12 Elektrizität, Gas, Wasser

- (1) Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Wärme und Wasser dürfen von der Mieterin nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen eventuellen Mehrbedarf kann die Mieterin durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten von der Vermieterin verlangen.
- (2) Bei Störungen und Schäden an der Versorgungsleitung hat die Mieterin für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, der Vermieterin oder ihre Beauftragten sofort zu benachrichtigen.
- (3) Bei Unterbrechungen der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen von der Vermieterin nicht zu vertretenden Umstand hat die Mieterin keine Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin.

§ 13 Bauliche Veränderungen durch die Vermieterin

- (1) Die Mieterin hat Maßnahmen der Vermieterin, die zum Erhalt des Mietgegenstands erforderlich sind, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder

sonstiger Teile des Gebäudes, zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser zu dulden.

Die Mieterin hat dabei die in Betracht kommenden Räume nach vorheriger Terminabsprache zugänglich zu halten und darf Ausführungen der Arbeiten nicht schulhaft behindern oder verzögern, andernfalls haftet sie für die hierfür entstandenen Schäden.

- (2) Soweit die Mieterin die Arbeiten zu dulden hat, kann sie weder den Mietzins mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadensersatz verlangen. Ein Minderungsrecht steht der Mieterin jedoch für den Fall zu, dass die Maßnahmen der Vermieterin den Gebrauch der Mieträume ganz ausschließen, erheblich beeinträchtigen oder zu besonderen Belastungen der Mieterin führen.

§14 Bauliche Änderungen/Einbauten durch die Mieterin

- (1) Der Mieterin wird im Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zur Beendigung der Inanspruchnahme der Interimsvermietung an die Mieterin im „Vienna House Easy, Haus 1“ spätestens zum 1. Juni 2026 die Vornahme baulicher Veränderungen am Mietgegenstand in Abstimmung mit der Vermieterin gestattet.

Nach der Beendigung der Inanspruchnahme der Interimsvermietung an die Mieterin im „Vienna House Easy, Haus 1“ spätestens ab 1. Juni 2026, erfolgt eine gemeinsame schriftliche Bestandsaufnahme der Mieterin und Vermieterin und eine Übergabe einer Dokumentation der baulichen Veränderungen durch die Mieterin an die Vermieterin.

Nach der Beendigung der Inanspruchnahme der Interimsvermietung an die Mieterin im „Vienna House Easy, Haus 1“ spätestens ab 1. Juni 2026 ist die Vornahme weiterer baulicher Veränderungen am Mietgegenstand der Mieterin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die Mieterin verpflichtet sich, auf ihre Kosten bei Ablauf des Mietverhältnisses auf Verlangen der Vermieterin den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstands, der zum Tag der oben genannten Bestandsaufnahme besteht, wiederherzustellen. Der Einsatz von Fremdfirmen bei baulichen Veränderungen am Mietgegenstand darf nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Es bleibt der Vermieterin vorbehalten, die Arbeiten, Bauaufsicht und Bauleitung gegen Rechnungslegung an die Mieterin selbst wahrzunehmen.

- (2) Einrichtungen, mit denen die Mieterin die Räume versehen hat, kann sie wegnehmen. Die Vermieterin kann die Ausübung des Wegnahmerechts jedoch verhindern, es sei denn, dass die Mieterin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

In diesem Fall hat die Vermieterin an die Mieterin den Zeitwert der zurückgelassenen Sachen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung und des technischen Fortschritts zu zahlen.

Mieterin und Vermieterin haben sich so rechtzeitig zu erklären, dass Vereinbarungen hierüber noch vor der Räumung getroffen werden können. Übernimmt die Vermieterin von der Mieterin eingebaute Einrichtungen nicht, so hat die Mieterin bis zum Vertragsablauf den früheren Zustand einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten wiederherzustellen.

- (3) Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.
- (4) Die Anbringung von Außenantennen, Werbeanlagen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 15 Betreten des Mietobjekts durch die Vermieterin

- (1) Der Vermieterin oder ihren Beauftragten steht die Besichtigung des Mietgegenstandes nach rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren darf die Vermieterin die Mieträume auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten.
- (2) Bei längerer Abwesenheit der Mieterin ist sicherzustellen, dass die Rechte der Vermieterin, die Mieträume nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu betreten, rechtzeitig ausgeübt werden können.

§ 16 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume vollständig geräumt und besenrein wie zu Beginn des Mietverhältnisses (ohne Bohrlöcher) zurück zu geben. Der Zustand wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
- (2) Die Mieterin hat alle Schlüssel – auch selbstbeschaffte – zurückzugeben. Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden, die der Vermieterin oder Nachmietenden aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

§17 Schriftform

- (1) Änderungen des Mietvertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen müssen zwischen beiden Vertragsparteien einvernehmlich gegengezeichnet werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem angestrebten Zweck möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

§ 19 Gerichtsstand

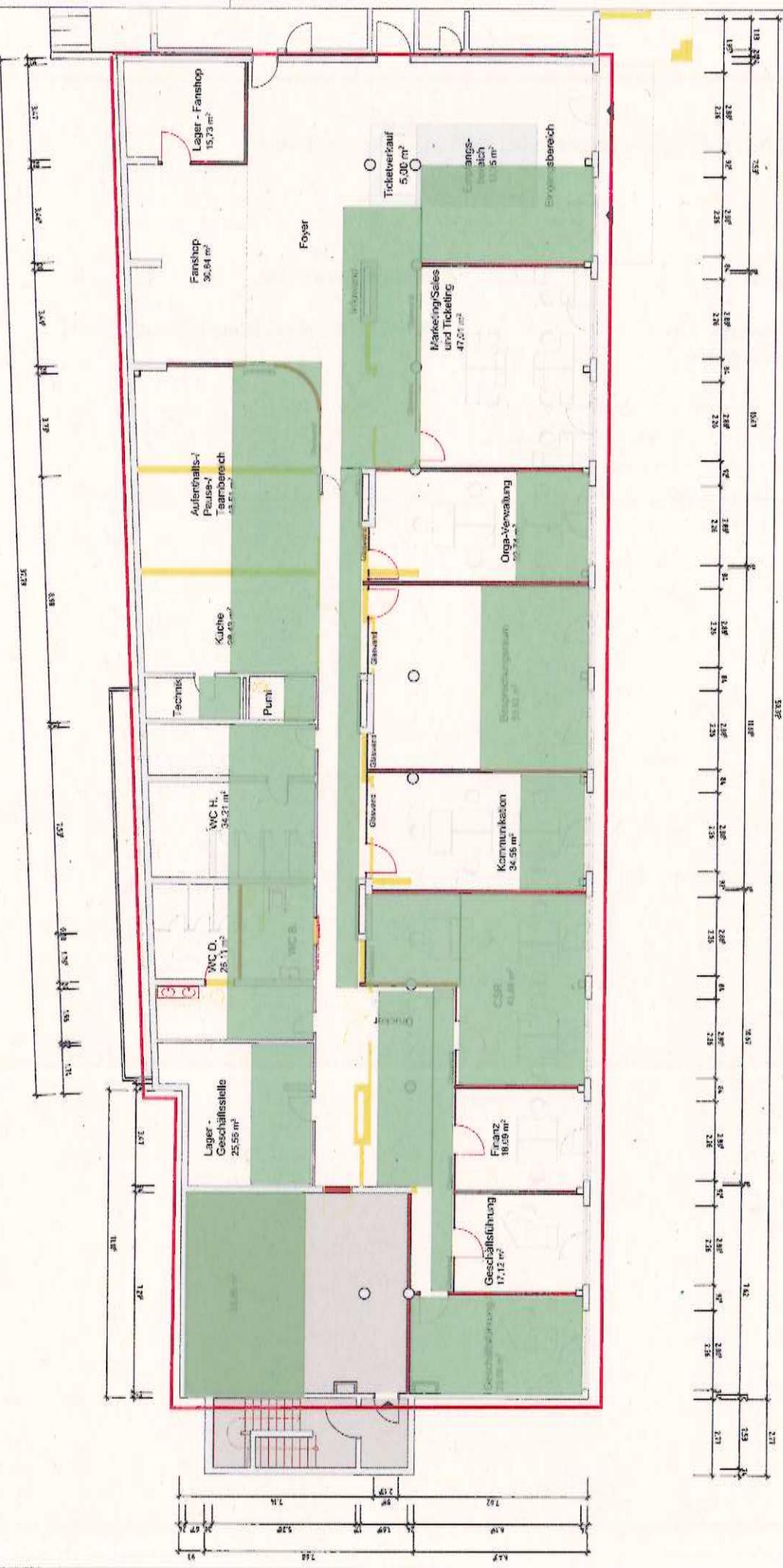
Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Braunschweig, den

Basketball Löwen Braunschweig GmbH



Legende

- Bestand
 - Abbruch
 - Neubau
 - Nicht benötigt

Betreff:

Verlängerung der Mietverträge mit dem Sportverein Kralenriede 1922 e.V. und dem Sport-Club Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V. sowie Anpassung der Verträge mit dem Sportverein Schwarzer Berg e.V. und dem Golf-Klub Braunschweig e.V.

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
0670 Sportreferat*Datum:*

12.05.2025

*Beratungsfolge*Sportausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)*Sitzungstermin*

16.05.2025

Status

Ö

20.05.2025

N

Beschluss:

1. Der Verlängerung der Mietverträge mit
 - 1.1 dem Sportverein Kralenriede 1922 e.V. bis zum 28. Februar 2055 sowie
 - 1.2 dem Sport-Club Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V. bis zum 31. Dezember 2050
 wird zugestimmt.
2. Die Anpassungen der Verträge mit dem Sportverein Schwarzer Berg e.V. und dem Golf-Klub Braunschweig e.V. werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsanpassungen im Benehmen mit dem jeweiligen Mieter vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

A.

Die Stadt hat mit den unter 1.1 und 1.2 genannten Sportvereinen bereits seit vielen Jahren laufende Mietverträge über die jeweiligen Sportanlagen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. Oktober 2024 (Ds. 24-24376) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den genannten Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2025 abzuschließen.

Im Einvernehmen mit den Vereinen ist es Ziel diese Mietverträge in diesem Zusammenhang langfristig zu verlängern.

Zum jetzigen Zeitpunkt würden die bestehenden Vertragssituationen der genannten Vereine weder die Förderkriterien des Landessportbundes Niedersachsen e. V. noch die Voraussetzungen nach Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig erfüllen.

Demnach kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens zwölf Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren.

Damit bei ggf. zukünftigen Zuschussanträgen keine kurzfristigen Beschlüsse zu Vertragsverlängerungen erforderlich werden, sollen nun im Vorfeld langfristige Verlängerungen erwirkt werden. Bei der Verlängerung bzgl. Ziffer 1.1 orientiert sich die Laufzeit auf Vereinswunsch an dem mit dem Verein abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag zum Vereinsheim, bei der Verlängerung bzgl. Ziffer 1.2. bis zum Jahr 2050 beträgt die Vertragsdauer 25 Jahre. Bei noch kommenden Vertragsverlängerungen, welche ebenfalls im Jahr 2025 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist in der Regel ebenfalls eine längere Vertragslaufzeit vorgesehen. Den Braunschweiger Sportvereinen werden somit günstige Rahmenbedingungen für mögliche zukünftige Investitionen geboten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den jeweiligen Vertragsanpassungen und -verlängerungen mit den unter 1.1 und 1.2 genannten Vereinen die Zustimmung zu erteilen.

B.

Die Verwaltung informiert zusätzlich, dass der Mietvertrag mit dem Sportverein Schwarzer Berg e.V. für die dortige Sportanlage ebenfalls neu gefasst und hinsichtlich der gesetzlichen Umsatzsteuerregelung angepasst wird sowie der Sportanlagen-Pachtvertrag mit dem Golf-Club Braunschweig e.V. hinsichtlich der Pachtzahlung angepasst wird. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist aufgrund bestehender Gremienbeschlüsse nicht notwendig.

Als Anlage sind die Vertragsentwürfe für die unter 1.1, 1.2 und 2. genannten Vereine beigefügt.

Hübner

Anlage/n:

Entwurf SV Kralenriede
 Entwurf SC RW Volkmarode
 Entwurf SV Schwarzer Berg
 Entwurf Golf-Klub Braunschweig

Zwischen
 der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -
 - nachstehend Stadt genannt -
 und
 dem SV Kralenriede von 1922 e.V.
 - nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag
 geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 31. Oktober 1966 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Kralenriede/5311	8	371/720	181.477 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 14.396 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 bis zum 28. Februar 2055 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 14.327 m² und für die bebaute Fläche in einer Größe von 69 m² ein Mietzins inklusive Umsatzsteuer zu zahlen. Der gestaffelte Mietzins und der Gesamtmiatzins sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zeitraum	Mietzins unbebaute Fläche in EUR/m ²	Mietzins bebaute Fläche in EUR/m ²	Gesamtmiatzins jährlich in EUR	Gesamtmiatzins jährlich inkl. Umsatzsteuer in EUR	Viertel- jährliche Zahlung
01.01.2025 - 31.12.2026	0,02	0,22	301,72	359,05	89,76
01.01.2027 - 31.12.2028	0,025	0,22	373,36	444,30	111,08
01.01.2029 - 31.12.2030	0,03	0,22	444,99	529,54	132,39
01.01.2031 - 31.12.2032	0,035	0,22	516,63	614,79	153,70

01.01.2033 – 31.12.2034	0,04	0,22	588,26	700,03	175,01
01.01.2035 – 31.12.2036	0,045	0,22	659,90	785,28	196,32
01.01.2037 – 31.12.2038	0,05	0,22	731,53	870,52	217,63
01.01.2039 – 31.12.2040	0,055	0,22	803,17	955,77	238,94
01.01.2041 – Ende	0,06	0,22	874,80	1.041,01	260,25

Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100002352 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand am Ende der Staffelung künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des folgenden Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen

schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.
- (4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

- (1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.
- (2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der

ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

SV Kralenriede 1922 e. V.

Der Oberbürgermeister



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 20.02.2025

Maßstab: 1:1 000

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Zwischen
 der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -
 - nachstehend Stadt genannt -
 und
 dem SC Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V.
 - nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag
 geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Pachtvertrag vom 25. März 1970 sowie die Änderungsverträge vom 31. Oktober 1970, 01. Dezember 1976 und 25.11.1980 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Volkmarode/5340	4	69/76	12.873 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 12.354 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

- (1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,06 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,23 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 12.023 m² ist somit ein Mietzins von 721,38 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 331 m² ein Mietzins von 76,13 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietszins in Höhe von 797,51 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 949,04 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 237,26 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100001545 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden

Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Das schließt das Recht zum Betrieb einer Vereinskantine ein, jedoch nicht die Befugnis zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte. Die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutzgesetz und dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.
- (2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.
- (4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu

stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Unter Vermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

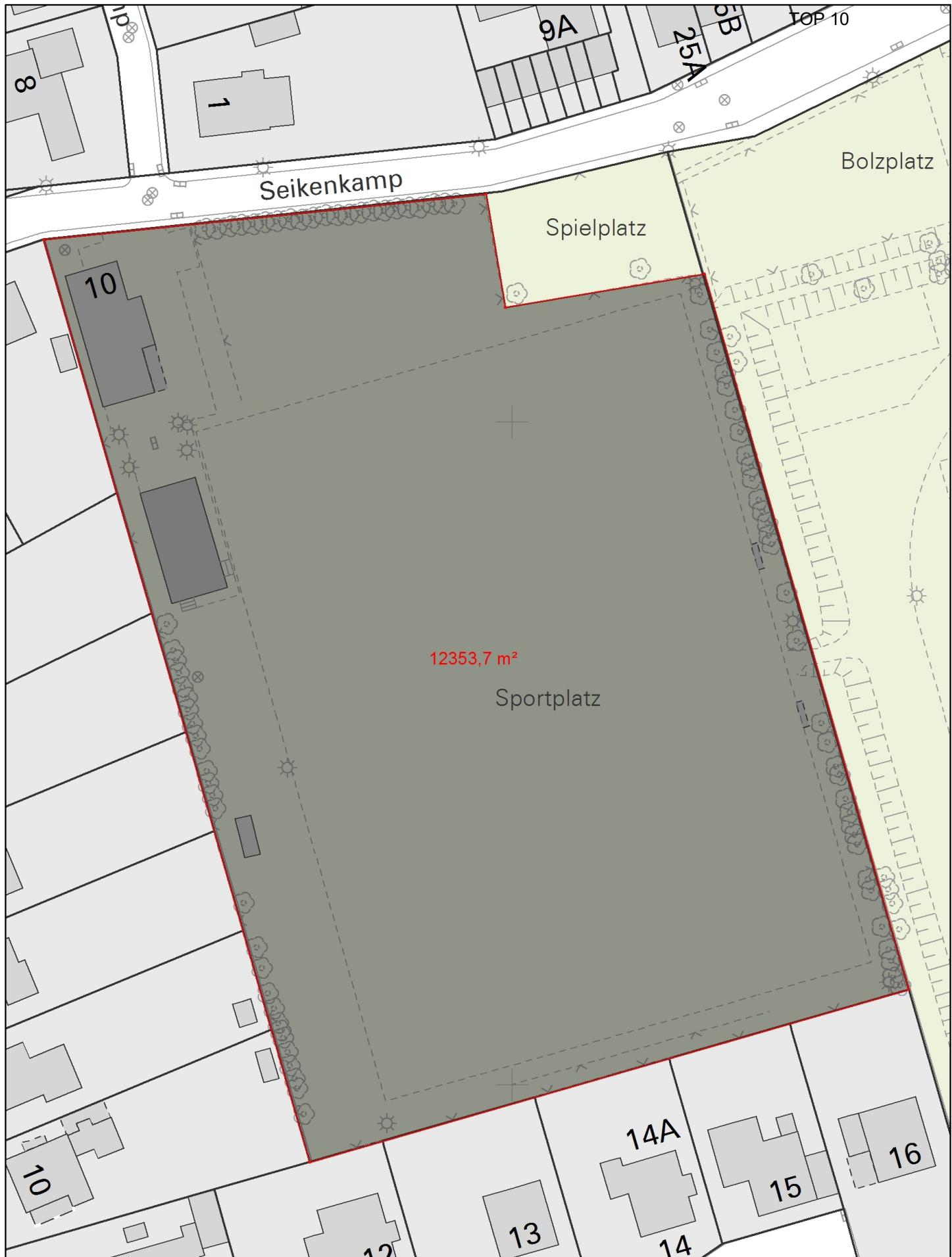
Stadt Braunschweig

SC RW Volkmarode 1912 e. V.

Der Oberbürgermeister

ENTWURF





Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 26.02.2025

Maßstab: 1:750

Erstellt für Maßstab

0 3,75 7,5 15 22,5
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Sportreferat
Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend Stadt genannt -

und

dem Golf-Klub Braunschweig e.V
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

6. Änderungsvertrag

(zum Pachtvertrag vom 21. Januar 2004 mit seinen Änderungen vom 10. März 2005, 3. November 2007, 20. November 2012, 25. September 2013 und 20. September 2018)

geschlossen:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ab 1. Januar 2025 beträgt der Pachtzins 58.081,76 € per anno. Der Pachtzins ist im Voraus in Teilbeträgen zu 14.520,44 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober — erstmalig am 1. Januar 2025 — eines Jahres auf eines der Konten der Stadt Braunschweig unter Angabe des Kassenzeichens 732100004283 zu überweisen.

Der Verein darf den Pachtzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.“

- 2.** Die übrigen Bestimmungen des Überlassungs- und Mietvertrags vom 21. Januar 2004 bleiben bestehen.

- 3.** Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Golf-Klub Braunschweig e. V.

FAIR

Zwischen
 der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -
 - nachstehend Stadt genannt -
 und
 dem SV Schwarzer Berg e.V.,
 - nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag
 geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 15. Dezember 1999, sowie die Änderungsverträge vom 01. August 2001 und 20.12.2023 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Hagen/ 5335	12	1/239	9.817 m ²
Hagen/ 5335	12	1/67	12.103 m ²
Hagen/ 5335	12	1/242	7.504 m ²
Hagen/ 5335	12	1/261	16.688 m ²
Hagen/ 5335	12	1/264	876 m ²
Rühme/ 5312	3	115/80	3.951 m ²
Rühme/ 5312	3	115/79	2.764 m ²
Rühme/ 5312	3	115/78	2.865 m ²
Rühme/ 5312	3	115/76	15.589 m ²
Rühme/ 5312	3	115/77	4.370 m ²

Rühme/ 5312	3	115/104	5.095 m ²
Rühme / 5312	4	116/7	3.050 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 49.997 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 bis zum 15. Dezember 2044 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder

d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 49.922 m² und für die bebaute Fläche in einer Größe von 69 m² ist ein Mietzins inklusive Umsatzsteuer zu zahlen. Der gestaffelte Mietzins und der Gesamtmietszins sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zeitraum	Mietzins unbebaute Fläche in EUR/m ²	Mietzins bebaute Fläche in EUR/m ²	Gesamtmietszins jährlich in EUR	Gesamtmietszins jährlich inkl. Umsatzsteuer in EUR	Viertel- jährliche Zahlung
01.01.2025 - 31.12.2027	0,03	0,22	1.512,84	1800,28	450,07
01.01.2028 - 31.12.2030	0,04	0,22	2.012,06	2.394,35	598,59
01.01.2031 - Ende	0,05	0,22	2.511,28	2.988,42	747,11

Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100000661 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B.

Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Das schließt das Recht zum Betrieb einer Vereinskantine ein, jedoch nicht die Befugnis zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte. Die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutzgesetz und dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.

(2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben, jedoch ohne Tennisanlage, für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer

angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

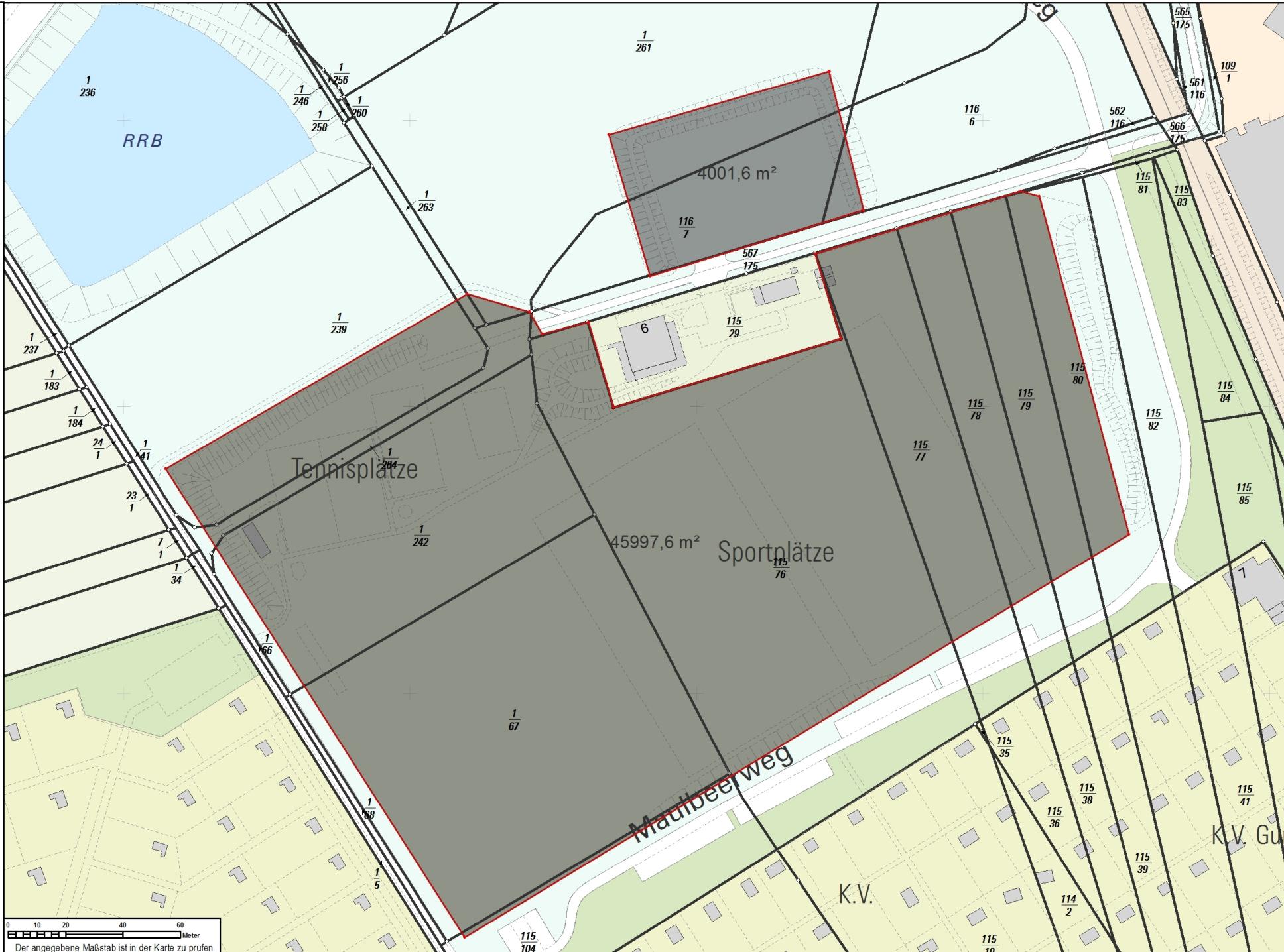
Stadt Braunschweig

SV Schwarzer Berg e. V.

Der Oberbürgermeister

ENTWURF

→ Z



Betreff:

Zuschussstaffelung für Übungsleiter*innen / Trainer*innen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.04.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

16.05.2025

Ö

Sachverhalt:

In Abschnitt 3.4 (Förderung der Vereinsentwicklung) der derzeit gültigen Sportförderrichtlinie sind unter 3.4.1 die „Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer“ geregelt.

Weiter heißt es dort: „Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit gültiger DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren, sofern sie für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar erhalten haben. Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder / Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5. Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.“

Viele Übungsleiter*innen und Trainer*innen haben keine C-Lizenz oder zumindest keine explizite C-Lizenz Breitensport Kinder / Jugendliche oder Breitensport Kinder – leisten aber dennoch gute und wichtige Arbeit. Dazu sind Übungsleiter*innen / Trainer*innen mit B-Lizenz tätig, die aber keine explizite B-Lizenz „Sport in der Prävention“ haben.

Daher fragen wir die Verwaltung:

- 1) Warum werden nur explizite B-Lizenzen „Sport in der Prävention“ mit 1.5 Punkten bzw. C-Lizenzen „Breitensport Kinder / Jugendliche oder Breitensport Kinder“ mit 1.0 Punkten anerkannt und keine anderen B- oder C-Lizenzen?
- 2) Nach welchen Kriterien ermitteln andere Kommunen die Höhen der Fördermittel für Übungsleiter*innen?
- 3) Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung, um die Zuschussstaffelung für Übungsleiter*innen / Trainer*innen neuzugestalten und dabei auch Übungsleiter*innen / Trainer*innen ohne Lizenz mit 0.5 Punkten zu berücksichtigen?

Anlagen:

keine

Betreff:**Zuschussstaffelung für Übungsleiter*innen / Trainer*innen****Organisationseinheit:**Dezernat VII
0670 Sportreferat**Datum:**

16.05.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.05.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig wurde in ihrer neuen Fassung erstmalig im Oktober 2021 von den politischen Gremien beschlossen (Ds. 21-16904) und in der Zwischenzeit mehrmals aktualisiert. Der ursprünglichen Beschlussfassung vorangegangen war ein langer übergreifender Abstimmungsprozess mit zwei Workshops mit Braunschweiger Sportvereinen und -verbänden sowie ebenfalls zwei kommunalpolitischen Workshops (ausführlich hierzu siehe Ds. 21-16728).

Nach den vorherigen, bis 2021 gültigen Sportförderrichtlinien wurden die Zuschüsse anhand der von den Vereinen ausgezahlten Vergütung errechnet. Im Ergebnis führte dies dazu, dass finanziertkraftigere Sportvereine, die höhere Beträge an ihre Übungsleitenden zahlen konnten, einen entsprechend höheren Zuschuss erhalten haben.

Die Verteilung der Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer nach dem Punktesystem sorgt aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich für eine fairere Verteilung der Zuschüsse zwischen den einzelnen Vereinen im Vergleich zur ehemaligen Systematik, da pro Lizenzpunkt der gleiche Zuschuss für alle Vereine gezahlt wird.

Dies vorangestellt werden die Fragen der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN wie folgt beantwortet:

Zu 1):

Gemäß Sportförderrichtlinie, Ziffer 3.4.1, erhält grundsätzlich **jede gültige Lizenz** den Punktewert 1.

Nur die B-Lizenz „Sport in der Prävention“ sowie die C-Lizenzen „Breitensport Kinder/Jugendliche“ bzw. „Breitensport Kinder“ werden abweichend mit 1,5 Punkten höher bewertet.

Dies wurde im Rahmen der damaligen grundsätzlichen Überarbeitung der Sportförderrichtlinie abgestimmt und beschlossen.

Zu 2):

Die Höhe der Fördermittel für Übungsleitende wird je nach Kommune unterschiedlich ermittelt. Einige Kommunen machen die Höhe der Zuschüsse von der geleisteten Stundenanzahl abhängig (z. B. Stadt Flensburg), andere erkennen eine Übungsleiterin/einen Übungsleiter anhand der Höhe der Mitgliederzahl (z. B. Stadt Kiel, je 40 Mitglieder; Stadt Hannover, je 100 Mitglieder) an. Erweiterte Formen (z. B. inklusive lizenzierte Jugendgruppenleitende) bzw. Mischformen der genannten Kriterien sind ebenso vorhanden. Allgemeine Grundvoraussetzung bei sämtlichen Kommunen sowie auch beim Stadtsportbund Braunschweig e. V. ist, dass die Übungsleitenden im Besitz einer gültigen Lizenz sein müssen.

Zu 3):

Zweck der Förderung der Übungsleitenden ist es, dass die Braunschweiger Sportvereine qualifizierte Übungsleitende beschäftigen, die entsprechend ausgebildet worden sind. Eine Bezuschussung von Personen ohne Lizenz würde diesem Zweck zuwiderlaufen und wird daher von der Verwaltung abgelehnt.

Grundsätzlich hält die Verwaltung die Bewertung anhand eines Punktesystem vorzunehmen weiterhin für sinnvoll und zielführend. Dennoch wird die Verwaltung im Rahmen einer Umfrage unter den Braunschweiger Sportvereinen die derzeitige Förderung thematisieren und die Ergebnisse dem Sportausschuss bekannt geben.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

BuT-Mittel für Sportvereinsmitgliedschaft

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.04.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

16.05.2025

Ö

Sachverhalt:

Um die Inanspruchnahme der Mittel für Bildung und Teilhabe (BuT-Mittel) für kostenfreie Mittagsessen zu erhöhen, wurden mit dem „Handlungskonzept zur Erhöhung der Inanspruchnahme“ zahlreiche Maßnahmen entwickelt, empfohlen und angewandt. Da BuT-Mittel auch für die Mitgliedschaft in Sportvereinen gewährt werden können, jedoch die Quote der Inanspruchnahme laut Eindruck der Vereine als relativ gering angesehen wird, fragen wir die Verwaltung:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Inanspruchnahme von BuT-Mitteln für die Mitgliedschaft in Sportvereinen ein – also das Verhältnis der Berechtigten zu der Anzahl der Inanspruchnahme?
2. Welche Maßnahmen hält die Verwaltung für zielführend, um die Inanspruchnahme zu erhöhen?
3. Inwiefern könnten bestehende Maßnahmen, wie z.B. die Maßnahme im Handlungskonzept zu den Schulmittagsessen gebündelt werden mit Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme der BuT-Mittel für die Mitgliedschaft in Sportvereinen?

Anlagen:

keine

Betreff:**BuT-Mittel für Sportvereinsmitgliedschaft****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

16.05.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

16.05.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN [DS-25-25710] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die finanzielle Unterstützung von Sportvereinsmitgliedschaften werden im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) unter der Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abgebildet. Diese Leistungsart umfasst vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Neben der Mitgliedschaft in einem Sportverein besteht auch die Möglichkeit den Betrag beispielsweise für Babyschwimmen oder Babymassage, Musikunterricht, die Mitgliedschaft in einem Kulturverein und andere gemeinschaftliche Aktivitäten kultureller Bildung oder aber auch für Ferienangebote zu nutzen. Die Leistungsart ist somit statistisch deutlich umfänglicher gefasst als die angefragte Nutzung für Sportvereinsmitgliedschaften.

Die statistischen Daten weisen daher keine Möglichkeit aus, um bezogen auf die Inanspruchnahme von Mitteln nur für Sportvereinsmitgliedschaften eine Aussage zu treffen. Insgesamt lässt sich jedoch festhalten, dass sich die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen positiv entwickelt hat und beispielsweise für den Bereich der Leistungsberechtigten für Bürgergeld (SGB II) im bundesweiten Vergleich über dem bundesweiten durchschnittlichen Anteil liegt. Während andere Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für den Personenkreis bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Verfügung stehen, ist der Zugang für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben auf das 18. Lebensjahr begrenzt. Eine Auswertung bezogen auf diese Altergruppe findet im Leistungsbereich des SGB II nicht statt. Für den wohngeld- und kinderzuschlagsberechtigten Personenkreis lässt sich jedoch die Aussage treffen, dass 30 % der Berechtigten Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch nehmen.

In einer im Jahr 2021 durchgeführten intensiven Beratungsaktion speziell zur Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wurden grundsätzlich anspruchsberechtigte Personen ohne BuT-Inanspruchnahme kontaktiert. Diese Abfrage hatte zum Ergebnis, dass viele der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen kein Interesse an der Inanspruchnahme haben. Die Befragten waren teilweise darüber hinaus bereits über einen Familienbeitrag oder die Vereine selbst beitragsfrei gestellt. Ein weiterer Teil der Befragten nutzte bereits Kernangebote der Schule (z. B. Sport-AG).

Zu Frage 2:

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben umfasst wie zu Frage 1 dargestellt eine Vielzahl von verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten sowie möglichen Leistungsanbietern. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird es deshalb für zielführend gehalten, nicht einzelne Nutzungsmöglichkeiten und Anbieter, sondern die Leistungsart in ihrer Gesamtheit zu

fördern.

Zu Frage 3:

Das Handlungskonzept zur Erhöhung der Inanspruchnahme des kostenfreien Schulmittagessens als eine weitere Leistungsart des Bildungs- und Teilhabepakets umfasst Maßnahmen zur Bewerbung der Leistung und zur Vereinfachung des Bestell- und Abrechnungssystems sowie die überbehördliche Zusammenarbeit. Da das Konzept auf eine Leistungsart mit einem festen Personenkreis gerichtet ist, lassen sich diese Maßnahmen nicht ohne Weiteres auf die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übertragen.

Die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen insgesamt wird jedoch über die Verbesserung von Bekanntheit und Zugänglichkeit gefördert.

Die Eltern von leistungsberechtigten Kindern unter 25 Jahren werden regelmäßig über die BuT-Leistungen informiert. Dies geschieht in Form von telefonischer und persönlicher Beratung, die mehrsprachigen BuT-Flyer, die Homepage der Stadt Braunschweig und den dort in 7 Sprachen hinterlegten Informationsfilm oder auch im Rahmen von Gruppenveranstaltungen. Aus Sicht der Verwaltung findet damit eine umfassende Aufklärung zum Bildungs- und Teilhabepaket und den dazugehörigen Leistungen statt.

Die Leistungserbringung erfolgt bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII sowie den Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigten bereits niedrigschwellig. So ist für die Übernahme von Vereinsbeiträgen lediglich der Nachweis der Beitragszahlung einzureichen. Insbesondere im Vergleich mit anderen Leistungsarten ist diese Form der Leistungserbringung als nutzerfreundlich und aufwandsarm zu betrachten. Auch bezogen auf die Zugänglichkeit sieht die Verwaltung daher kein weiteres Verbesserungspotential.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Keine